STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R29C
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

Tuum est

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/denkaisermachtda00sten

Den Kaiser macht das Heer

Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens

Von

Edmund E. Stengel

Privatdozenten der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Marburg

Weimar

Hermann Böhlaus Nachfolger

1910

Erweiterter Sonderabdruck

aus der

Festgabe zu Karl Zeumers 60. Geburtstage.

Karl Zeumer

in dankbarer Erinnerung und Verehrung.

Vorwort.

Auf mehr als eine Weise hat sich das deutsch-römische Kaisertum, dies eigentümlichste staatsrechtliche Gebilde des Mittelalters, der immer festeren Umklammerung durch das römische Papsttum zu erwehren gesucht.

Die Lehre, daß es unmittelbar von Gottes Gnaden stamme, ist das eine Mittel. Wie sie von Karl dem Großen ausgesprochen ward, zunächst freilich mit ihrer Spitze noch nicht so sehr gegen Rom gewendet als gegen Byzanz und den von dorther der neuen Würde des Frankenkönigs drohenden Vorwurf der Illegitimität und Usurpation, — so klingt sie durch das ganze Mittelalter wieder: Otto der Große, Barbarossa, noch Ludwig der Bayer sehen in ihr ein Fundament der Suveränetät ihres Imperiums.

Ein Rechtsgrund, um so wirksamer, weil er der römischen Kurie auf ihrem eigentlichsten Gebiete begegnete. Aber bereits dem mittelalterlichen Denken konnte er für sich allein nicht genügen. Die Kirche selbst war längst dabei, sich ein „Reich von dieser Welt" zu schaffen. Um so mehr mußte auch auf das irdische Recht der Beweis der Unabhängigkeit des Kaisertums gegründet werden.

Wenn man gegen den Anspruch der Kurie den aus dem römischen Staatsrecht geschöpften „legistischen" Anspruch eines Kaiserwahlrechts der ewigen Stadt und ihrer Bürger ausspielte, so war das vom nationalen Standpunkt aus keine Lösung des Problems. Hier hat man sie, nicht auf einmal, sondern so allmählich wie auch die Absichten des Papsttums sich entwickelten, auf einem ganz anderen Wege versucht.

Seit der durch Otto den Großen vollzogenen Vereinigung des römischen Imperiums mit dem deutschen Regnum wächst die Auffassung heran, die sich seit dem 12. Jahrhundert immer bewußter zu der Behauptung zuspitzt, daß im deutschen Königtum das Kaisertum schon beschlossen liege, daß bereits die Königswahl der deutschen Fürsten — man sieht diese mit der Zeit als Vertreter des als Weltvolk gedachten populus Romanus an — recht eigentlich über das Kaisertum verfüge.

Es war ein gefährlicher Weg, den die nationalen Imperialisten damit beschritten. Denn die dialektisch gewandtere Diplomatie der Kurie versuchte sofort, ihnen die neue Waffe zu entwinden und gegen sie selber zu schwingen, indem sie nun aus ihrer mit nichten preisgegebenen, angeblichen Gewalt über das Kaisertum den Anspruch einer Beherrschung auch des Königtums entwickelte.

So war also auch hier keine befriedigende Entscheidung der großen Streitfrage im imperialistischen Sinne. Gab es überhaupt eine solche? Sie zu finden vermißt sich ein dritter, der verwegenste der Gedanken, welche für die Selbständigkeit des Imperiums ins Feld geführt worden sind. Er, den diese Blätter aus der Verborgenheit zur Geltung bringen möchten, will den Knoten nicht lösen, — er zerhaut ihn. Bald leiser, bald lauter verkündet er, nicht der Papst oder die Römer, nur die eiserne Macht mache den Kaiser, nicht verliehen, sondern erstritten werde das Reich; und dasselbe Kaisertum, das durch seine Christianisierung zum heiligen Hort des Friedens geworden war, stellt er, es wieder anknüpfend an das Imperium des alten Rom, kühn auf die Spitze des deutschen Schwertes. Es ist keine neue, keine einsame Idee, in der dieser Satz wurzelt; so alt die Menschengeschichte ist, immer war die Vorstellung vom Rechte der Macht lebendig. Doch hier, in der Verknüpfung mit dem Gedanken des Kaisertums, der höchsten Würde der Welt, ist ihr ein besonders eigentümlicher, farbiger Ausdruck geworden, entstammend dem römischen Altertum, fortwirkend im Mittelalter, spürbar bis in die neueste Zeit hinein. —

Die im folgenden versuchte Geschichte dieses politischen Gedankens, aus ursprünglich eng begrenzten, dann immer mehr erweiterten Studien

erwachsen, will und kann, angesichts der Ausdehnung des zu beherrschenden Gesichtskreises, den Stoff nicht erschöpfen. Der Verfasser hat gegeben und einzuordnen gesucht, was er kannte und was er auf der einmal gefundenen Fährte noch weiter aufzuspüren vermochte; die Zusätze am Ende zeigen, daß in den Quellen noch manches Zeugnis schlummert. Auch Irrtümer wird er, in die Notwendigkeit versetzt, auf ihm ferner liegende Gebiete überzugreifen, gewiß begangen haben und sich gern zu ihnen bekennen; er glaubte, um ihretwillen nicht auf einen Versuch verzichten zu dürfen, der zum ersten Male, um ein Ganzes aus einem Guß zu bleiben, doch, in bescheidener Vorsicht, nur von einem Einzelnen gewagt werden konnte und mußte.

Die Abhandlung ist bereits im Juni und Juli des vergangenen Jahres gedruckt worden im Rahmen der kürzlich erschienenen Festschrift[1]) für Karl Zeumer, dem der Verfasser nun auch diese selbständige Ausgabe darbringen darf. Hinzugekommen sind hier außer einer Reihe von Zusätzen zwei Exkurse, von denen der erste einen urkundlichen Beleg für den nach der Ungarnschlacht von 955 Otto dem Großen beigelegten Imperatortitel auf seine Glaubwürdigkeit prüft, während der andere dem Ursprung der Fabel von der Stiftung des Kurkollegs durch Karl den Großen nachgeht. Ein dritter Exkurs, der auf S. 15 (261) f. angekündigt ist und den unrömischen Kaisertitel abendländischer Könige behandeln sollte, hat sich als so umfangreich und selbständig erwiesen, daß er hier ausgeschieden werden mußte, weil er sonst das Gleichgewicht des Ganzen gestört und zu einer bedeutenden Überschreitung des mit dem Verlage vereinbarten Höchstumfanges der Schrift geführt hätte. Er wird als Aufsatz in einer Zeitschrift erscheinen[2]).

Den Vorständen des kgl. Staatsarchivs in Düsseldorf, der kgl., großherzogl. und herzogl. Bibliotheken in Berlin, Heidelberg und Wolfenbüttel sowie der Stadtbibliothek in Trier ist der Verfasser für

[1]) Deren Paginierung ist hier am Fuße der Seiten wiederholt. [2]) Zum vorläufigen Ersatz sei auf die Ausführungen von Fr. Hardegen, Die Imperialpolitik Heinrichs II. von England (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Heft 12, 1905) S. 49 ff. verwiesen.

einzelne Mitteilungen aus ihren handschriftlichen Schätzen verpflichtet. Von allen, denen er außerdem Dank schuldet, seien hier nur genannt drei Freunde und Kollegen in Königsberg, Berlin und Marburg, Albert Werminghoff, Adolf Hofmeister und Franz Varrentrapp, die das Schriftchen durch ihre Mitwirkung bei der Korrektur der meisten Bogen und, namentlich die beiden Erstgenannten, durch wertvolle Hinweise gefördert haben.

Marburg im März 1910.

Edmund Ernst Stengel.

Inhalt.

Litteraturverzeichnis.

Die Stichwörter sind durch Sperrdruck hervorgehoben.

Abhandlungen, Heidelberger, z. mittler. u. neuer. Gesch., begr. v. D. Schäfer u. E. Marcks, hg. v. K. Hampe u. H. Oncken. H. 12 (Hardegen). 24 (Graefe). Heidelbg 1905. 09.

— Kirchenrechtl., hg. v. U. Stutz. H. 6/8 (Scholz). 61 (Werminghoff). Stuttg. 1903. 10.

Acta Aragonensia. Quellen z. deutsch., italien., französ., span., z. Kirchen- u. Kulturgesch. aus d. diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291—1327), hg. v. H. Finke. Bd 1. Berl. u. Leipz. 1908.

Adalbert: Continuatio Reginonis s. Regino.

Ado v. Vienne: Chronicon in aetates sex divisum (Patrologia Bd 123, Sp. 23—138).

Aegidius v. Orval: Gesta episcoporum Leodiensium ed. J. Heller (Monumenta Script. Bd 25, S. 1—129).

— (?): Gesta episc. [Leodiensium] abbreviata ed. J. Heller (Monum. Script. Bd 25, S. 129—135).

Alberti de Bezanis abbatis s. Laurentii Cremonensis cronica pontificum et imperatorum primum ed. O. Holder-Egger (Scriptor. rer. Germ.). Hannov. et Lips. 1908.

Altmann, W. s. Urkunden.

Ammianus Marcellinus: Rerum gestarum libri qui supersunt recens. . . V. Gardthausen. Vol. 1. 2. Lipsiae 1874. 75.

Annales Burghausenses ed. G. Waitz (Monumenta Script. Bd. 24, S. 61 f.).

— sancti Disibodi ed. G. Waitz (Monumenta Script. Bd 17, S. 4—30).

— Marbacenses qui dicuntur . . recogn. H. Bloch . . (Script. rer. Germ.). Hannov. et Lips. 1907.

— regni Francorum . . qui dicuntur Ann. Laurissenses maiores et Einhardi. Post edit. G. H. Pertzii recogn. F. Kurze (Script. rer. Germ.). Hannov. et Lips. 1895.

Annales Spirenses ed. G. H. Pertz (Monumenta Script. Bd 17, S. 80—85).

Annolied, D., hg. v. M. Roediger (Monumenta, Chroniken Bd 1, 2. Hälfte S. 63—145).

Anzeigen, Göttingische gelehrte, unter d. Aufsicht d. Kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften. Jahrg. 1869 Bd 2 (Frensdorff). 1909 Bd 1 (Bloch). Götting. 1869. Berl. 1909.

Appellation, D., Ludwigs d. Bayern v. 1324 in ursprünglicher Gestalt hg. v. J. Schwalm. Weimar 1906.

Appianus: Historia Romana ex recens. L. Mendelssohnii. Ed. 2. . . curante P. Viereck. Vol. 1. Lipsiae 1905.

Archiv, Neues, d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde. Bd 15 (Simson). 30 (Steinmeyer, Zeumer). 34 (Bretholz, Jahresbericht). Hannov. u. Leipz. 1890. 1905. 09.

Auctor vetus de beneficiis (Eike v. R., Sachsensp. hg. v. Hom. Tl 2. 2, S. 1—171).

Baluze s. Innocenz III.

Bastgen: Untersuchungen z. Trierer Balduineum. Tl 1 (Trierisch. Archiv H. 13, Trier 1908, S. 1—34).

Bernheim, E.: D. Charakter Ottos v. Freising u. seiner Werke (Mitteilungen Bd 6, S. 1—51).

— Lehrbuch d. historischen Methode u. d. Geschichtsphilosophie, 5./6. Aufl., Leipz. 1908.

— s. Urkunden.

Beyer, H. s. Urkundenbuch.

Bibliotheca rerum Germanicarum ed. Ph. Jaffé. Bd 1 (Monumenta Corbeiensia). 2 (Mon. Gregoriana). Berolini 1864.

Bibliothek d. gesammten dtschen Nationalliteratur v. d. ältesten bis auf d. neuere Zeit. Bd 4 (Kaiserchronik). 35 (Stricker). 36 (Lohengrin). Quedlinb. u. Leipz. 1854. 57. 58.

Birch s. Cartularium.

Bloch, H.: [Besprechg von Krammer, Reichsgedanke . .] (Anzeigen 1909 Bd 1, S. 363—391).

— D. Kaiserwahlen d. Stauferzeit. Tl 1. 2 (Histor. Vierteljahrschr. Bd 12, Leipz. 1909, S. 212—264, S. 481—535).

Böhmer, J. F.: Regesta Imperii. Abt. I, Bd 1 2. Aufl. (Mühlbacher). II, H. 1 (v. Ottenthal). [VII] (Böhmer).

Innsbr. 1908. 1893. Frankf. a/M. 1839—46.
Böhmer, J. F.: D. Urkunden Kaiser Ludwigs d. Baiern, König Friedrichs d. Schönen u. König Johanns v. Böhmen .. in Auszügen (Böhmer, Regesta [VII]). Frankf. a/M. 1839—1846.
— s. Fontes.
Bretholz, B.: Studien z. Cosmas v. Prag. Tl 1 (Archiv Bd 34, S. 653—679).
Browerus, Ch. et Masenius, J.: Antiquitatum et annalium Trevirensium libri 25. Bd 1. Leodii 1671.
Brunner, H.: Dtsche Rechtsgesch. (Handbuch .. 2. Abt., 1. Tl). Bd 1 (2. Aufl.). 2. Leipz. 1906. 1892.
Bryce, J.: D. heilige römische Reich (the holy Roman empire. 9. edit. London 1888), dtsch v. A. Winckler, Leipz. 1873.
Büdinger, M.: Österreichische Geschichte b. z. Ausgange d. 13. Jhds. Bd. 1. Leipz. 1858.
Burdach, K.: Walther v. d. Vogelweide. Philolog. u. histor. Forschungen 1. Tl. Leipz. 1900.

Cartulaire de l'abbaye de St. André-le-Bas de Vienne .. par U. Chevalier (Collection de Cartulaires dauphinois Bd 1). Vienne 1869.
Cartularium Saxonicum, a collection of charters relating to Anglo-Saxon history by W. de Gray Birch. Bd 3. London 1893.
Chronicon Moguntinum ed. C. Hegel (Scriptores rer. Germ.). Hann. et Lips. 1885.
Chroniken, Dtsche s. Monumenta.
— d. dtschen Städte v. 14. bis ins 16. Jhd. hg. .. durch d. histor. Kommission bei d. kgl. [bayr.] Akad. d. Wissensch. Bd 7 (Chron. d. nieders. St., Magdeburg Bd 1 [Schöppenchronik]). 8 (Chr. d. oberrhein. St., Straßburg Bd 1 [Hegel]). 12 (Chr. d. niederrhein. St., Cöln Bd 1 [Gotfrid]. Leipz. 1869. 70. 75.
Constitutiones s. Monumenta.
Corpus iuris canonici.. Editio Lipsiensis secunda post Ae. L. Richteri curas .. instruxit Ae. Friedberg. Bd 1 (Decretum magistri Gratiani ..). 2 (Decretalium collectiones ..). Lipsiae 1879. 81. Benutzte Ausgabe mit der Glosse: 3 Bde. Lugduni 1613.

Daniels, A. v. s. Rechtsdenkmäler.
Delbrück, H.: Gesch. d. Kriegskunst im Rahmen d. polit. Gesch. Bd 2. Berl. 1901/02.
Denkmäler dtscher Poesie u. Prosa aus d. 8.—12. Jhd. hg. v. K. Müllenhoff u. W. Scherer. 3. Ausg. v. E. Steinmeyer. Bd 1 (Texte). Berl. 1892.

Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo, ut videtur Tholomeo Lucensi O. P. ed. M. Krammer (Fontes iuris Germanici antiqui .. ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi). Hannov. et Lips. 1909.
Dierauer, J.: Ruotger u. d. Aufstand v. 953. Eine kritische Untersuchung (Untersuchungen z. mittleren Gesch. hg. v. M. Büdinger Bd 2, 1. Abt. Leipz. 1871, S. 1—52).
Diodori Siculi bibliotheca historica ex recogn. J. Bekkeri. Bd 4. Lipsiae 1854.
Diplomata s. Monumenta.
Döllinger, J. v.: D. Kaisertum Karls d. Großen. Zwei Abhandlungen (in Akademische Vorträge Bd 3, München 1891, S. 63—174; zuerst im Münchener Histor. Jahrbuch für 1865 S. 299—465).
Dove, A.: Ausgewählte Schriftchen, vornehmlich histor. Inhalts. Leipz. 1898.
Dümmler, E.: D. alte Merseburger Totenbuch (Neue Mitteilungen aus d. Gebiet histor. u. antiquarischer Forschungen Bd 11, Halle 1867, S. 223—264.
— (R. Köpke): Kaiser Otto d. Große (Jahrbücher). Leipz. 1876.
Dürrwaechter, A.: Die Gesta Caroli Magni d. Regensburger Schottenlegende. Z. ersten Male ediert u. untersucht. Bonn 1897.

Ebert, A.: Allgemeine Gesch. d. Literatur d. Mittelalters im Abendlande. Bd 3 (D. Nationalliteraturen v. ihren Anfängen u. d. lateinische Liter. v. Tode Karls d. Kahlen bis z. Beginne d. 11. Jhds). Leipz. 1887.
Eike v. Repgow: Sachsenspiegel. Hg. v. C. G. Homeyer. Tl 1 (Erst. Tl oder d. Landrecht), 2. u. 3. Aufl. Tl 2, Bd 1. 2 (Zweit. Tl nebst d. verwandten Rechtsbüchern). Berlin 1835. 61. 42. 44. — Benutzte Ausgaben m. d. Glosse: Cöln 1480, Augsburg 1496. 1516, Leipzig 1539.
Einhard: Vita Karoli Magni. Edit. quinta. Post G. H. Pertz recens. G. Waitz. Hannov. 1880.
Ekkehard v. Aura [Frutolf]: Chronica ed. G. Waitz (Monumenta Script. Bd 6, S. 1—267).
Enea Sylvio Piccolomini: Opera. Basileae 1571.
Engelbert v. Admont: De ortu et fine Romani imperii (Maxima bibliotheca veterum patrum .. Bd 25, Lugduni 1677, S. 362—378).
Epistolae s. Monumenta.
España sagrada. Bd 35 .. su autor .. M. Risco. Madrid 1786.

Eusebii chronicorum canones libri duo ed. A. Schoene. Bd 2. Berolini 1866.

Finke, H. s. Acta.
Flores temporum auctore fratre ordinis Minorum ed. O. Holder-Egger (Monumenta Script. Bd 24, S. 228—250).
Fontes rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Dtschlds hg. v. J. F. Böhmer. Bd 1. 4. Stuttg. 1843. 68.
Fränkel, L.: [Artikel] Stricker (Allgem. dtsche Biographie . . hg. durch d. histor. Kommission bei d. kgl. [bayr.] Akad. d. Wissensch., Bd 36, Leipz. 1893, S. 580—587).
Franz, F.: Die Chronica pontificum Leodiensium. Dissert. Straßb. 1882.
Frensdorff, F.: [Besprechung von Chroniken Bd 7] (Götting. . . Anzeigen 1869 Bd 2, S. 619—1640).
Friedensburg s. Geschichtschreiber 14. Jhd. Bd 1.
Frutolf s. Ekkehard.

Geschichtschreiber d. dtschen Vorzeit. 2. Gesamtausg. 10. Jhd. Bd 6, 14. Jhd. Bd 1. Leipz. [1891. 1898].
Gewold, Chr.: De sacri Romani imperii septemviratu. Ingolstadt 1616.
Gierke, O.: Johannes Althusius u. d. Entwickl. d. naturrechtl. Staatstheorien (Untersuchungen . . H. 7). 1. Ausg. Bresl. 1880.
— D. dtsche Genossenschaftsrecht. Bd 3. Berl. 1881.
— s. Untersuchungen.
Giesebrecht, W. v.: Gesch. d. dtschen Kaiserzeit. Bd 1, 5. Aufl. Braunschw. 1881.
Görz, A.: Regesten d. Erzbisch. zu Trier . . 814—1503. Trier 1859—61.
— Mittelrheinische Regesten . . . Bd 1. Coblenz 1876.
Goldast, M.: Monarchia sancti Romani imperii . . . Bd 2. Francofordiae 1614.
Gotfrid Hagen: Dit is dat boich van der stede Colne, hg. v. H. Cardauns (Chroniken Bd 12, S. 1—236).
— v. Viterbo: Speculum regum. Pantheon ed. G. Waitz (Monumenta Script. Bd 22, S. 21—93, 107—307).
Graefe, F.: D. Publizistik in d. letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Ein Beitrag z. Gesch. d. Jahre 1239—1250 (Heidelb. Abhandlungen H. 24). Heidelb. 1909.
Grauert, H.: Zur dtschen Kaisersage (Hist. Jahrbuch Bd 13, S. 100—143).
— Jourdain d' Osnabruck et la noticia saeculi (Mélanges Paul Fabre. Études d'histoire du moyen-âge, Paris 1902, S. 330—352).
Grauert, H.: Aus d. kirchenpolit. Traktatenliteratur d. 14. Jhds (Histor. Jahrbuch Bd 29, S. 497—536).
— [Besprechg von Krammers Ausg. d. Determinatio compend.] (Hist. Jahrbuch Bd 31, S. 242 f.).
Grimm, J.: Dtsche Rechtsaltertümer. 4. Ausg. bes. durch A. Heusler u. R. Hübner. Bd 1. Leipz. 1899.
Gundlach, W.: Heldenlieder d. dtschen Kaiserzeit, aus d. Lateinischen übersetzt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet . . . Bd 1 (Hrotsvithas Otto-Lied . .). Innsbr. 1894.

Haase, F.: De latinorum codicum mss. commentatio cum . . carmine Brunonis (Index lectionum in universitate litterarum Vratislaviensi per hiemem a. 1860 habendarum S. 1—24).
— K.: D. Königskrönungen in Oberitalien u. d. „eiserne" Krone. Dissert. Straßb. 1901.
Haller, J. s. Quellen.
Handbuch d. Dtschen Rechtswissensch., Systematisches . . hg. v. K. Binding. 1. Abt. Bd 3 (Mommsen), 2. Abt. 1. Tl Bd 1 (2. Aufl.). 2 (Brunner). Leipz. 1893. 1906. 1892.
Hardegen, F.: D. Imperialpolitik Heinrichs II. v. England (Heidelb. Abhandlungen H. 12). Heidelb. 1905.
Hauck, A.: Kirchengesch. Deutschlands. Bd 2 (2. Aufl.). 3 (1. und 3. [= 2.] Aufl.). 4. Leipz. 1900. 1896. 1903. 06.
Heck, Ph.: D. Altfriesische Gerichtsverfassung. Mit sprachwissenschaftl. Beiträgen v. Th. Siebs. Weimar 1894.
Hegel, C.: [Anmerkungen z. Ausg. d. Chronik Königshofens] (Chroniken Bd 8).
Helmoldi presbyteri Bozoviensis cronica Slavorum ed. J. M. Lappenberg. edit. sec. ed. B. Schmeidler (Scriptores rer. Germ.). Hannov. et Lips. 1868. 1909.
Heinrich v. Herford: Liber de rebus memorabilioribus . . ed. A. Potthast. Gottingae 1859.
Heinrich v. Segusio: Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium. Bd 1. Argentine 1512.
Hermann v. Altaich: Chronicon, continuatio tertia ed. G. Waitz (Monumenta Script. Bd 24, S. 53—57).
— Korner: Chronica novella. Im Auftr. d. Wedekindisch. Preisstiftg f. dsche Gesch. hg. v. J. Schwalm. Götting. 1896.
Homeyer, C. G. s. Eike, Richtsteig.
Hontheim, J. N. v.: Historia Trevirensis diplomatica. Bd. 1. Augustae Vindelicorum et Herbipoli 1750.

Hostiensis s. Heinrich v. Segusio.
Hugelmann, K. G.: D. dtsche Königswahl im Corpus iuris canonici (Untersuchungen . . H. 98). Bresl. 1909.
Hugo v. Flavigny: Chronicon ed. G. H. Pertz (Monumenta Script. Bd 8, S. 280—502).

Innocenz III.: Registrum de negotio imperii (Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim. . . St. Baluzius . . ed. . . Bd 1, Parisiis 1682, S. 687—764).
Jaffé, Ph.: Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad a. . . 1198. Edit. sec. auspiciis G. Wattenbach curav. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Bd 1. Lips. 1885.
— s. Bibliotheca.
Jahrbuch, Histor., d. Görresgesellsch. Bd 13 (Grauert). 19 (Kampers). 29. 31 (Grauert). Münch. 1892. 98. 1908. 10.
Jahrbücher d. dtschen Gesch. . . hg. v. d. hist. Kommission bei d. kgl. [bayr.] Akad. d. Wissensch. (s. Waitz, Dümmler, Simonsfeld).
Jahresbericht über d. Erscheinungen auf d. Gebiete d. german. Philol. hg. v. d. Gesellsch. f. dtsche Philol. in Berlin. Jhrg. 20. 24. 27. Dresd. u. Leipz. 1899. 1903. 1907.
— über d. Herausg. d. Monumenta Germaniae historica (Sitzungsber. d. kgl. preuß. Akad. d. Wissensch. 1908 Bd 1, S. 512—521 u. 1909 Bd 1, S. 618—627 = Archiv Bd 34, S. 1—13 und 35, S. 1—14).
Johannes v. Beka: De episcopis Ultrajectinis. Ultrajecti 1643.
— v. Cermenate: Historia de situ . . Ambrosianae urbis ac de Mediolanensium gestis sub imperio Henrici septimi . . (Script. rer. It. Bd 9, S. 1221—1296).
— v. Victring: Liber certarum historiarum ed. F. Schneider. Bd 1 (libri I—III). (Scriptores rer. Germ.) Hannov. et Lips. 1909.
— v. Winterthur: Chronicon hg. v. G. v. Wyß (Archiv f. schweizer. Gesch. Bd 11, Zürich 1856, Anhang S. 1—265).
Jordan v. Osnabrück: De prerogativa Romani imperii. Des J. v. O. Buch über d. Römische Reich hg. v. G. Waitz (Abhandlgen. d. Göttingischen Akad. Bd 14, hist.-philol. Klasse S. 1—92).
Jung, F.: Ruotger u. d. Aufstand Liudolfs v. Schwaben. Programm Schwerin 1901.

Kaiserchronik, Der keiser u. der kunige buoch oder die sogenannte, Gedicht d. 12. Jhds . . z. ersten Male hg. v. H. F. Maßmann (Bibliothek . . Bd 4). 3. Tl. Quedlinb. u. Leipz. 1854.
— Hg. v. E. Schröder (Monumenta Chroniken Bd 1, 1. Abt.). Hannov. 1892.
Kampers, F.: D. dtsche Kaiseridee in Prophetie u. Sage (2. Aufl. von: Kaiserprophetien u. Kaisersagen i. Mittelalter). Münch. 1896.
— D. Idee v. d. Ablösung d. Weltreiche in eschatologischer Beleuchtung. Materialien u. Forschungen. Tl 1 (Hist. Jahrbuch Bd 19, S. 4[5]23—4[5]46).
Karlowa, O.: Römische Rechtsgesch. Bd 1 (Staatsrecht u. Rechtsquellen). Leipz. 1885.
Kern, F.: Analekten z. Gesch. d. 13. u. 14. Jhds. Tl 3 (Mitteilungen . . Bd 31, S. 54—87).
Klöden, K. F.: Uber d. Verfasser d. niedersächsischen (Buchschen) Glosse zum Sachsenspiegel u. des Richtsteiges (Märkische Forschungen, hg. v. d. Verein f. Gesch. d. Mark Brandenburg, Bd 2, Berl. 1843, S. 242—296).
Könige, Der, Buch alter u. neuer Ee s. Land- und Lehenrechtbuch.
Köpke, R.: Widukind v. Korvei. Ein Beitrag z. Kritik d. Geschichtschreiber d. 10. Jhds. Berl. 1867.
— s. Dümmler.
Krammer, M.: Rechtsgesch. d. Kurfürstenkollegs b. z. Ausgang Karls IV. 1. Kap.: D. Einfluß d. Papsttums auf d. dtsche Königswahl. Berliner Dissert. Bresl. 1903.
— Wahl u. Einsetzung d. dtschen Königs i. Verhältnis zu einander (Quellen u. Studien zur Verfassgsgesch. d. dtschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, hg. v. K. Zeumer Bd 1, H. 1). Weimar 1905.
— D. Reichsgedanke d. staufischen Kaiserhauses. Ein Beitrag z. Staats- und Geistesgesch. d. Mittelalters (Untersuchungen . . H. 95). Bresl. 1908.
Kromayer, J.: D. rechtliche Begründung d. Prinzipats. Marburg 1888.

Land- und Lehenrechtbuch. Sächs. Land- u. Lehenrecht. Schwabenspiegel u. Sachsensp. Hg. v. A. v. Daniels. Bd 1, mit d. Buche d. Könige alter u. neuer Ee hg. v. Maßmann (Rechtsdenkmäler . . Bd [2]). Berl. 1863.
Langhans, V.: D. Fabel v. d. Einsetzung d. Kurfürstenkollegiums durch Gregor V. u. Otto III. Berl. 1875 = Programm Iglau 1874.
Legende Karls d. Großen i. 12. u. 13. Jhd., hg. v. G. Rauschen; m. einem Anhang über Urkunden Karls d. Großen u. Friedrichs I. f. Aachen v. H. Loersch

(Publikationen d. Gesellsch. f. rheinische Geschichtskunde Bd 7). Leipz. 1890.
Libelli de lite s. Monumenta.
Libri Carolini (Patrologia Bd 98, S. 1—894).
Ligurinus siue de rebus gestis Friderici primi libri decem . . recens. . . C. G. Dümge. Heydelbergae 1812.
Linck s. Rink.
Lindner, Th.: D. dtschen Königswahlen u. d. Entstehung d. Kurfürstenthums. Leipz. 1893.
Lohengrin . . . hg. . . v. H. Rückert (Bibliothek . . Bd 36). Quedlinb. u. Leipz. 1858.
Lorenz, O.: Dtschlds Geschichtsquellen i. Mittelalter seit d. Mitte d. 13. Jhds. 3. Aufl. Bd 1. 2. Berl. 1886. 87.
Lupold v. Bebenburg: Tractatus de iuribus regni et imperii (Schard S. 328—409).

Manitius, M.: Dtsche Gesch. unter d. sächs. u. sal. Kaisern (Biblioth. dtscher Gesch. hg. v. Zwiedineck-Südenhorst). Stuttg. 1889.
Maurenbrecher, W.: De historicis decimi seculi scriptoribus. Dissert. Bonn 1867.
— D. Kaiserpolitik Ottos I. (Hist. Zeitschrift Bd 5, S. 111—154).
— Gründung d. deutschen Reiches. 1859—1871. Leipz. 1892.
Meyer, Ed.: Augustus (Hist. Zeitschrift Bd 91, S. 385—431).
— Herm.: Lupold v. Bebenburg. Studien z. seinen Schriften (Studien u. Darstellgen. aus d. Gebiete d. Gesch. . . hg. v. H. Grauert Bd 7, H. 1. 2). Freiburg i/B. 1909.
Migne s. Patrologia.
Mirbt, C.: D. Stellung Augustins i. d. Publicistik d. gregorianisch. Kirchenstreits. Leipz. 1888.
— D. Publicistik i. Zeitalter Gregors VII. Leipz. 1894.
Mitteilungen d. Instituts f. österreich. Gesch.-Forschg Bd 3 (Schuster). 6 (Bernheim). 19 (Wilhelm). 20 (W. Sickel), red. v. E. Mühlbacher, Bd 31 (Kern), red. v. O. Redlich. Innsbr. 1882. 85. 98. 99. 1910.
Mommsen, Th.: Römisches Staatsrecht (J. Marquardt u. Th. Mommsen: Handbuch d. römischen Altertümer Bd 1—3). Bd 1. 2, 2. 3. Aufl. Leipz. 1887.
— Abriß d. römischen Staatsrechts (Handbuch . . . 1. Abt. Bd 3). Leipz. 1893.
Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV ed. O. Holder-Egger (Scriptor. rer. Germ.). Hann. et Lips. 1899.
— Germaniae historica inde ab a. . . 500 usque ad a. 1500 ed. societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. Scriptores: Bd 2 (Notker). 6 (Ekkehard). 8 (Hugo). 17 (Annal. s. Disibodi, Ann. Spirenses, Versus Babenb.). 22 (Gotfrid). 24 (Annal. Burghaus., Flores, Hermann v. Alt.). 25 (Agidius). Hannoverae 1829. 44. 48. 61. 72. 79. 80. — Dtsche Chroniken u. andere Geschichtsbüch. d. Mittelalters = Scriptores qui vernacula lingua usi sunt: Bd 1 (Annolied, Kaiserchronik). 2 (Weltchr., Sächs.). Hannov. 1892—95. 77. — Libelli de lite imperatorum et pontificum saec. XI. et XII conscripti: Bd 1. Hann. 1891. — Epistolae saec. XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz ed. C. Rodenberg: Bd 1. Berolini 1883. — Constitutiones et acta publica imperatorum et regum: Bd 1. 2 ed. L. Weiland, 4 Tl 1 ed. J. Schwalm. Hann. (et Lips.) 1893. 96. 1906. — D. Urkunden d. dtsch. Könige u. Kaiser = Diplomata regum et imperatorum Germaniae: Bd 1 (D. Urk. Konr. I., Heinr. I. u. Ottos I. [hg. v. Th. Sickel]). Hann. 1879—84. — D. Urk. d. Karolinger = Diplomata Karolina: Bd 1 (D. Urk. Pippins, Karlmanns u. Karls d. Gr. unt. Mitwirkg. v. A. Dopsch, J. Lechner, M. Tangl bearb. v. E. Mühlbacher). Hann. 1906.
Mühlbacher, E.: D. Regesten d. Kaiserreichs unter d. Karolingern 751—918. Nach J. F. Böhmer neu bearb. Bd 1 2. Aufl. . . vollend. v. J. Lechner (Böhmer, Regesta I). Innsbr. 1908.
Müllenhoff s. Denkmäler.
Müller, Carl: D. Kampf Ludwigs d. Baiern mit d. römischen Curie. Bd 1. 2. Tübing. 1879. 80.
— K. E. Herm.: D. Magnum Chronicon Belgicum u. d. in dems. enthaltenen Quellen. Berl. 1888.
Muratori s. Scriptores.
Mystakides, A.: Byzantin.-Dtsche Beziehungen z. Zeit d. Ottonen. Tübing. 1892.

Nicephororus Callistus: Ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας βιβλια 18 (Patrologia Bd 145—147).
Nicolaus v. Cues: De catholica concordantia libri tres (Schard S. 465—676).
Nithard: Historiarum libri IIII. ed. tert., post G. H. Pertz recogn. E. Müller (Scriptores rer. Germ.). Hannov. et Lips. 1907.
Notker: Monachi Sangallensis de gestis Karoli Magni libri II ed. G. H. Pertz

(Monumenta Script. Bd 2, S. 726—763).

Olenschlager, J. D. v.: Erläuterte Staatsgesch. d. römisch. Kayserthums in d. erst. Hälfte d. 14. Jhds. Frankf. a/M. 1755.
— Neue Erläuterung d. guldenen Bulle Kaiser Karl IV. Frankf. u. Leipz. 1766.
Orosius, Paulus: Historiarum adversum paganos libri VII . . ed. C. Zangemeister. Vindobonae 1882.
Ottenthal, E. v.: D. Regesten d. Kaiserreichs unter d. Herrschern aus d. sächs. Hause 919—1024 (Böhmer, Regesta II). H. 1. Innsbr. 1893.
Otto v. Freising: Opera ex recens. R. Wilmans . . . Bd 1 (Chronicon adiecta continuatione) (Scriptores rer. Germ.). Hannov. 1867.
— u. Rahewin: Gesta Friderici imperatoris (Script. rer. Germ.). edit. altera, recens. G. Waitz. Hann. 1884.

Paris, G.: Histoire poétique de Charlemagne. Paris 1865.
Patrologiae cursus completus . . accurante J. P. Migne. Ser. prima [Latina] Bd 22 (Hieronymus). 98 (Libri Carolini). 123 (Ado). Ser. posterior [Graeca] Bd 145—147 (Nicephorus). Parisiis 1845. 59. 52. 65.
Pauly s. Real-Encyclopädie.
Pfeffinger, J. F. s. Vitriarius.
Pistorius s. Scriptores.
Potthast, A.: Regesta pontificum Romanorum inde ab . . 1198 ad . . 1304. Bd 1. Berolini 1874.
Pseudoturpinus. Turpini historia Karoli Magni et Rotholandi. Texte revu et complêté . . p. F. Castets (Societé pour l'étude des langues Romanes. Publications spéciales). Montpellier et Paris 1880.

Quellen, D., z. Gesch. d. Entstehg d. Kirchenstaats v. J. Haller (Quellensamml. z. Dtschen Gesch. hg. v. E. Brandenburg u. G. Seeliger). Leipz. u. Berl. 1907.
Quellensammlung z. Gesch. d. dtschen Reichsverfassung in Mittelalter u. Neuzeit bearb. v. K. Zeumer (Quellensammlungen z. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht hg. v. H. Triepel Bd 2). Leipz. 1904.

Rahewin s. Otto.
Rauschen, G. s. Legende.
Real-Encyclopädie d. classischen Alterthumswissenschaft . . hg. v. A. Pauly, . . fortges. v. Ch. Walz u. W. S. Teuffel. Bd 4. Stuttg. 1846.
Rechtsdenkmäler d. dtschen Mittelalters hg. v. A. v. Daniels, F. v. Gruben u. F. J. v. Kühns. Bd 1 (Weichbildrecht). [2] (Land- u. Lehenrechtbuch). Berl. o. J. 1863.
Regino: Chronicon cum continuatione Treverensi recogn. F. Kurze (Scriptor. rer. Germ.). Hann. et Lips. 1890.
Restaurus Castaldus: De imperatore (Tractatus illustrium . . iuris consultorum. Bd 16 (De dignitate et potestate seculari). Venetiis 1584, fol. 30—91.)
Richthofen, K. v.: Untersuchgen über fries. Rechtsgesch. Tl 2, Bd 1. Berl. 1882.
Richtsteig Landrechts nebst Cautela u. Premis, hg. v. C. G. Homeyer. Berl. 1857.
Riezler, S.: D. literarischen Widersacher d. Päpste z. Zeit Ludwigs d. Baiers. Leipz. 1874.
Rink, E. G. u. Linck, J. G.: Analecta historica de origine electorum. Altdorf 1712.
Rockinger, L.: Der Könige Buch u. d. sogenannte Schwabenspiegel (Abhandl. d. histor. Kl. d. kgl. bayer. Akad. d. Wissensch. Bd 17, Münch. 1886, S. 1—102).
Rodenberg, C.: [Besprechg von Franz] (Hist. Zeitschr. Bd 53, S. 123—125).
— Über wiederholte dtsche Königswahlen i. 13. Jhd. (Untersuchungen . . H. 28). Bresl. 1889.
Rößler, O.: Grundriß einer Geschichte Roms i. Mittelalter. Bd 1. Berl. 1909.
Rolandslied, D. altfranzös. Krit. Ausg. v. E. Stengel. Bd 1. Leipz. 1900.
— D. [deutsche] hg. v. K. Bartsch (Dtsche Dichtungen d. Mittelalters hg. v. K. Bartsch Bd 3). Leipz. 1874. — Ruolandes liet v. W. Grimm . . . Götting. 1838.
Ruotger: Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis ed. G. H. Pertz (Scriptores rer. Germ.). Hannov. 1841.

Sachsenspiegel s. Eike.
Sackur, E.: Sibyllinische Texte u. Forschungen. Pseudomethodius, Adso u. d. Tiburtinische Sibylle. Halle 1898.
Sägmüller, J. B.: D. Idee v. d. Kirche als imperium Romanum i. kanonischen Recht (Theolog. Quartalschr. Bd 80, Ravensburg 1898, S. 50—80).
[Schard, S.]: De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica deque iuribus regni et imperii . . variorum auctorum (Lupold, Nikolaus). Basileae [1566].
Schöppenchronik, D. Magdeburger hg. v. K. Janicke (Chroniken Bd 7).

Scholz, R.: D. Publizistik z. Zeit Philipps d. Schönen u. Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtl. Abhandlungen H. 6/8). Stuttg. 1903.
— Studien über d. politischen Streitschriften d. 14. u. 15. Jhds (Quellen u. Forsch. aus italien. Archiven u. Bibliotheken, Bd 12, Rom 1909, S. 112—131).
Schröder, E. s. Kaiserchronik.
— R.: Beiträge z. Kunde d. dtschen Rechts aus dtschen Dichtern (Zeitschr. f. dtsches Altertum Bd 13 [Berl. 1867], S. 139—175).
— R.: Lehrbuch d. dtschen Rechtsgesch. 4. u. 5. Aufl. Leipz. 1902. 07.
Schulte, J. F. v.: D. Gesch. d. Quellen u. Literatur d. kanonischen Rechtes v. Gratian bis auf d. Gegenwart. Bd 2 (. . v. Papst Gregor IX. bis z. Konzil v. Trient). Stuttg. 1877.
Schultheiß, F. G.: Gesch. d. dtschen Nationalgefühls. Eine histor.-psycholog. Darstellung. Bd 1 (V. d. Urzeit b. z. Interregnum). Münch. u. Leipz. 1893.
Schuster, H. M.: Beiträge z. Auslegung d. Sachsenspiegels I (Mitteilungen Bd 3, S. 392—407).
Scriptores VI, Rerum Germanicarum veteres iam primum publicati, . . . Ex . . J. Pistorii . . bibliotheca eruti et vindicati. Francofurti 1607.
— rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi (Albertus, Annales Marb., Ann. regni Franc., Chronicon Mog., Einhard, Helmold, Johannes v. Victr., Monumenta Erphesf., Nithard, Otto v. Freising, Ruotger, Widukind).
— rerum Italicarum . . L. A. Muratorius collegit . . . Bd 9 (Johannes v. Cermen.). 10. Mediolani 1726. 27.
— s. Monumenta.
Seeck, O.: Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt. Bd 1, 2. Aufl. Berl. 1897.
— D. imperatorischen Akklamationen i. 4. Jhd. (Rheinisches Museum f. Philologie hg. v. O. Ribbeck u. F. Buecheler. Neue Folge Bd 48, Frankf. a/M. 1893, S. 196—207).
Seelmann, W.: De Heinrico. Ein lateinisch-altsächs. Gedicht v. J. 952 (Jahrbuch d. Vereins f. niederdtsche Sprachforschung H. 12, Norden u. Leipz. 1887, S. 75—89).
Sickel, W.: D. Kaiserwahl Karls d. Großen (Mitteilungen Bd 20, S. 1—38).
Simonsfeld, H.: Jahrbücher d. dtschen Reiches unter Friedrich I. (Jahrbücher). Bd 1. Leipz. 1908.
Simson, B. v.: Kritische Erörterungen (Archiv Bd 15, S. 555—579).
Steffenhagen, H.: D. Entwicklg d. Landrechtsglosse d. Sachsenspiegels Tl 4. 5. 8. 9 (Sitzungsber. d. philos.-hist. Cl. d. [Wiener] Akad. d. Wissensch. Bd 106 [S. 197—234]. 110 [S. 219—301]. 114 [S. 309—370, S. 691—739]. Wien 1884. 86. 87).
Stengel, E. E.: [Besprechg von G. Eiten, D. Unterkönigtum . . d. Merowinger u. Karolinger] (Hist. Zeitschrift Bd 103, S. 107—112).
— Diplomatik d. dtschen Immunitätsprivilegien v. 9. b. 11. Jhd. (D. Immunität in Dtschland b. z. Ende d. 11. Jhds. Diplomat. u. verfassungsgeschichtl. Forschungen. Bd 1). Innsbr. 1910.
Stobbe, O.: Gesch. d. dtschen Rechtsquellen. Tl 1 (Gesch. d. dtschen Rechts v. Beseler, Hälschner, Planck, Richter u. Stobbe. Bd 1, Abt. 1). Braunschw. 1860.
Stricker, Karl d. Große, v. dem, hg. v. K. Bartsch (Bibliothek . . Bd 35). Quedlinb. u. Leipz. 1857.
Stutz s. Abhandlungen.

Tacitus, P. Cornelius: [Annales] ab excessu divi Augusti erkl. v. K. Nipperdey (Samml. griech. u. latein. Schriftsteller . . hg. v. M. Haupt u. H. Sauppe). Bd 1, 9. Aufl. Berl. 1892.
Theobald, H.: Beiträge z. Gesch. Ludwigs d. Baiern. Programm. Mannheim 1897.
Theodosiani libri XVI . . ed. Th. Mommsen et P. M. Meyer Bd. 2 (Leges et novellae ad Theodosianum pertinentes ed. P. Meyer). Berolini 1905.
Tholomaeus v. Lucca s. Determinatio, s. Thomas.
Thomas v. Aquino u. Tholomaeus v. Lucca: De regimine principum (in: Thomae Aquinatis Opera Bd 16, Parmae 1865, S. 225—291).
Thomassin, L.: Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Bd 1. Maguntiaci 1786.
Toeche-Mittler, Th.: D. Kaiserproklamation i. Versailles. Berl. 1898 (= Beihefte z. Militär-Wochenblatt 1896, S. 1—101).

Untersuchungen z. dtschen Staats- u. Rechtsgesch. hg. v. O. Gierke. H. 7 (Gierke). 28 (Rodenberg). 95 (Krammer). 98 (Hugelmann). Bresl. 1880. 89. 1908. 09.
Urkunden, Ausgewählte, z. Erläuterung d. Verfassungsgesch. Dtschlds im Mittelalter hg. v. W. Altmann u. E. Bernheim. 3. u. 4. Aufl. Berl. 1904. 1909.

Urkundenbuch z. Gesch. . . d. mittelrhein. Territorien. Bd 1 hg. v. H. Beyer. Coblenz 1860.

Valerius Maximus: Factorum et dictorum memorabilium libri novem . . recens. C. Kempf. Lipsiae 1888.
Versus Babenbergenses a. 1322—1348 ed. Ph. Jaffé (Monumenta Script. Bd 17, S. 639 f.).
Villani, Cronica di Giovanni Bd 1. di Matteo Bd 1—6. Firenze 1823. 25. 26.
Vitriarius, Ph. R.: Institutiones iuris publici Romano-Germanici . . denuo revisae et novis notis auctae a J. F. Pfeffingero. Editio tertia triplo auctior. Bd 1. Gothae [1712].
Vogt, F.: Mittelhochdeutsche Literatur (Grundriß d. germanisch. Philol. . . hg. v. H. Paul. 2. Aufl. Bd 2, 1. Abt. [Literaturgesch.], Straßbg 1901—09, S. 161—362).
— D. Königs- u. Kaiserideal i. d. dtschen Dichtung d. Mittelalters (Marburger Akadem. Reden Nr. 19). Marb. 1908.
Vulgata. Biblia sacra vulgatae editionis ex ipsis exemplaribus Vaticanis . . ed. P. M. Hetzenauer . . Oeniponte 1906.

Waitz, G.: Dtsche Verfassgsgesch. Bd 3 (D. Verfassg d. fränk. Reiches Bd 2), 2. Aufl. Kiel 1883.
— Jahrbücher d. dtschen Reichs unter König Heinrich I. (Jahrbücher). 3. Aufl. Leipz. 1885.
— D. Reichstage zu Frankfurt u. Würzburg 1208 u. 1209 u. d. Kurfürsten (Forschungen z. dtschen Gesch. Bd 13, Götting. 1873, S. 199—218).
— s. Jordan.
Wattenbach, W.: Dtschlands Geschichtsquellen im Mittelalter b. z. Mitte d. 13. Jhds. Bd. 1 (1. und 7., v. E. Dümmler umgearb. Aufl.). 2 (6. Aufl.). Berl. 1858. 1904. 1894.
— s. Geschichtschreiber 10. Jhd. Bd 6.
Weichbildrecht, D. sächs. Jus municipale saxonicum. Hg. v. A. v. Daniels u. F. v. Gruben. Bd 1 (Rechtsdenkmäler . . Bd 1). Berl. o. J.
Weltchronik, sächs., hg. v. L. Weiland (Monumenta Chroniken Bd 2, S. 1—384).
Wenrich v. Trier: Epistola sub Theoderici episcopi Virdunensis nomine composita ed. K. Francke (Monumenta Libelli Bd 1, S. 280—299).
Werminghoff, A.: Ein Tractatus de coronatione imperatoris aus d. 14. Jhd. (Savigny-Zeitschr. Bd 24, S. 380—390).
— Gesch. d. Kirchenverfassg Dtschlands i. Mittelalt. Bd 1. Hann. u. Leipz. 1905.
— Nationalkirchl. Bestrebungen i. dtschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandlungen H. 61). Stuttg. 1910.
Widukind v. Korvey: Res gestae Saxonicae edit. quarta post G. Waitz recogn. K. A. Kehr (Scriptores rer. Germ.). Hannov. et Lips. 1904.
Wilhelm, Franz: D. Schriften d. Jordanus v. Osnabrück. Ein Beitrag z. Gesch. d. Publizistik i. 13. Jhd. (Mitteilungen Bd 19, S. 615—675).
Wilhelm, Friedrich: D. Gesch. d. handschriftl. Überlieferung v. Strickers Karl d. Großen. Amberg 1904.
Wilmans, W.: D. Reorganisation d. Kurfürsten-Collegiums durch Otto IV. u. Innocenz III. Berl. 1873.
Wretschko, A. v.: D. Einfluß d. fremden Rechte auf d. dtschen Königswahlen b. z. golden. Bulle (Savigny-Zeitschrift Bd 20, S. 164—207).

Zeitschrift, Histor., Bd. 5 (Maurenbrecher). 53 (Rodenberg) hg. v. H. v. Sybel, 91 (Meyer). 103 (Stengel) hg. v. F. Meinecke. Münch. u. Berlin 1861. 85. 1903. 09.
— d. Savignystiftg f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd 20 (Wretschko). 24 (Werminghoff). Weimar 1899. 1903.
Zeumer, K.: D. dtschen Städtesteuern, insbes. d. städtischen Reichsst. i. 12. u. 13. Jhd. . . (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen hg. v. G. Schmoller. Bd 1 H. 2). Leipz. 1878.
— D. älteste Text d. Constitutum Constantini ([Berliner] Festgabe f. R. v. Gneist . . Berl. 1888, S. 37—60).
— Ein Reichsweistum über d. Wirkungen d. Königswahl aus d. J. 1252 (Archiv Bd 30, S. 403—415).
— s. Quellensammlung.
Zezschwitz, G. v.: Vom röm. Kaisertum dtscher Nation. Ein mittelalterl. Drama. Nebst Untersuchgen über d. byzant. Quellen d. dtschen Kaisersage. Leipz. 1877.
— D. Kaisertraum d. Mittelalters i. seinen religiösen Motiven. Stuttg. 1877.

I.

Der Imperator-Titel der römischen und aller späteren Cäsaren ist ein Erbteil aus der republikanischen Zeit der ewigen Stadt. Wenn ein Oberfeldherr mit selbständigem Imperium einen großen Sieg erfochten hatte, so ward er in dem Glückwunschschreiben des Senates oder — und das war wohl das Gewöhnliche und Ursprüngliche — schon auf dem Schlachtfelde vom Zurufe des gesamten Heeres als Imperator begrüßt[1]. Er trug diesen Titel bis zu seiner feierlichen Rückkehr nach Rom, bis zum Tage seines Triumphes, der ihm beim Einzug in die Stadt zuteil zu werden pflegte[2]; an demselben Tage aber legte er ihn wieder ab[3]. Nicht jeder Sieg zog diese Ehrung nach sich. Er sollte von besonderer Bedeutung sein, die man an der Zahl der gefallenen Feinde maß[4]. Und er sollte ferner wohl auch im „rechten Krieg" erfochten sein, nicht gegen den inneren Feind,

---

[1]) Vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht I^3 123 ff., O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 163. Vgl. Tacitus Annales l. III c. 74: Tiberius . . Blaeso tribuit, ut imperator a legionibus salutaretur, prisco erga duces honore, qui bene gesta re publica gaudio et impetu victoris exercitus conclamabantur. Die zahlreichen Belege scheinen nirgends vollständig zusammengestellt zu sein. Vgl. z. B. Appian l. I c. 80, l. II c. 44, l. VIII c. 116, Diodor l. XXXVI c. 2, Valerius Maximus l. II c. 8, 1 (diese nach Pauly, Realenzyklopädie IV^1 116); die Stellen für Cäsar und Augustus bei J. Kromayer, Die rechtliche Begründung des Prinzipats (1888) 23 ff. [2]) Allerdings nicht immer. Cäsar hat z. B. darauf verzichtet, als er zum zweiten Male Imperator war; vgl. Kromayer 24. [3]) Mommsen II^3 2, 743. [4]) Mommsen I^3 124 Anm. 4. Es werden verschiedene Zahlen genannt, z. B. 6000. Ob eine solche zahlenmäßige Begrenzung schon in der republikanischen Zeit bestanden hat oder erst später aufgekommen ist, weiß man nicht bestimmt.

wie er dem Reiche in Bürgerkriegen oder Sklavenaufständen erwuchs, sondern nach außen, an den Grenzen oder in Grenzprovinzen[1]). Endlich war die Selbständigkeit des Imperiums eine unumgängliche Voraussetzung; der Sieg eines Unterfeldherrn konnte nicht diesem selbst, sondern allein seinem Vorgesetzten die Akklamation des Heeres eintragen[2]).

Dieser nur in einem beschränkten Zeitraum, bis zur Heimkehr in das „Pomerium" der Stadt, geführte Imperatortitel ist zuerst dem Julius Cäsar, der ihn vordem schon mehrere Male durch die Akklamation der Legionen erworben hatte, vom Senate zu einem lebenslänglichen, ja erblichen Titel oder Beinamen umgewandelt worden[3]). Kraft seines Erbrechts konnte darum auch Oktavianus Augustus diese Benennung dauernd für sich in Anspruch nehmen. Und in der Tat behielt er sie auch dann noch bei, als ihre rechtliche Begründung, soweit sie auf seiner siebenmaligen Ausrufung durch die Soldaten beruhte, durch den Triumph vom Jahre 29 v. Chr. erloschen war[4]). So ward der Imperatortitel zu einer ständigen Bezeichnung des Princeps. Bald, wohl seit Claudius, auch zu einer ausschließlichen[5]). Denn der militärische Oberbefehl konzentrierte sich immer mehr in den Händen des Kaisers, so daß schließlich von Rechts wegen nur dieser Imperator werden konnte, weil nur er noch ein selbständiges Imperium besaß[6]).

Wie aber ist aus diesem rein militärischen Imperator schließlich der die ganze Machtfülle des Staates repräsentierende Kaiser geworden? Offenbar ist es wesentlich deshalb zu diesem Bedeutungswandel gekommen, weil „sich nur in ihm die Feldherrnstellung des Herrschers ausdrückte, welche der Kern seiner Macht war"[7]). Das ist aber kaum die ganze Antwort. Im innersten Grunde

---

[1]) Allerdings ist das in den Quellen, wie es scheint, nur als die Vorbedingung des Triumphes berichtet; vgl. Mommsen I^3 133; und zuweilen ist die Ausrufung zum Imperator wohl auch dann erfolgt, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt war. [2]) Mommsen I^3 124, II^3 1, 266 f. O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I^2 14 f. Nur die Zeit von Cäsars Tod bis zur Begründung des Prinzipates durch Augustus bildet eine Ausnahme; vgl. Mommsen I^3 125. [3]) Mommsen II^3 2, 767, Kromayer 23 ff. [4]) Übrigens nicht ohne sich durch einen Senatsbeschluß noch besonders dazu ermächtigen zu lassen. Vgl. Kromayer 25 f. [5]) Mommsen I^3 125. [6]) Seeck I^2 15. Als letzte Ausnahme bezeichnet Tacitus das oben S. 1 Anm. 1 angeführte Beispiel: Concessit quibusdam et Augustus id vocabulum c tunc Tiberius Blaeso postremum. [7]) Seeck I^2 15, Kromayer 29.

beruht die Entwicklung wohl zugleich darauf, daß der Prinzipat historisch, ja vielleicht juristisch geradezu aus der Feldherrnstellung des Imperators Oktavianus hervorgegangen ist und sich aus ihr entwickelt hat[1]. Denn rein militärisch ist doch seine Wurzel[2] jenes „Notstandskommando", das Augustus im Jahre 32 v. Chr. erzwang und bis zum Jahre 29 behielt[3]. Der damals von Heer, Senat und Volk „dem neuen Staatsoberhaupt geleistete Eid war ein Soldateneid", und alle, die ihn schwuren, galten als Soldaten, als Mitstreiter des Augustus[4]. Dieser eroberte so die öffentliche Gewalt auf dem einzigen Wege, der ihm, da er außer dem Imperatortitel keine staatliche Würde mehr besaß, offenstand[5]: er, der Imperator, stellte das ganze Volk unter die Fahnen. Als ein militärisches Kommando trat das römische Kaisertum in die Welt.

Freilich mußte dieses militärische Imperium des Imperators Oktavianus, welches damals so weit reichte, daß es den Staat gänzlich ausfüllte, ja gleichsam absorbierte und mit der vollen Staatsgewalt geradezu zusammenfiel, sobald der Frieden kam, wieder in seine natürlichen Grenzen zurückkehren. Augustus hat die einheitliche Macht, die er seit dem Jahre 29 dem Volke zurückgab, doch in ihren einzelnen Bestandteilen wieder an sich genommen. Was aber wichtiger ist, er hat seine militärische Gewalt, die nun wohl alsbald im Prokonsulat wurzelte und insofern unvollständig war, sich im Jahre 23, wohl durch Volksbeschluß, vervollständigen lassen, so daß sie über die prokonsularische Gewalt hinauswuchs und, ähnlich jenem älteren „Notstandskommando", den außerordentlichen Charakter des „imperium maius" annahm[6].

---

[1] Ich habe mich im Folgenden bemühen müssen, mir über die inhaltliche Bedeutung des Imperatortitels in der Kaiserzeit und über die immer noch äußerst problematische Bedeutung des kaiserlichen Imperiums aus der kontroversen Literatur eine selbständige Meinung zu bilden, obwohl ich fachmännische Autorität hier gar nicht beanspruchen kann; ich möchte nicht unterlassen, das besonders hervorzuheben. [2] Auch Mommsen I^3 697 und II^2 2, 844 weist auf diesen Zusammenhang zwischen Notstandskommando und Prinzipat hin, obwohl seine Theorie, daß des letzteren Imperium mit der prokonsularischen Gewalt identisch sei, doch schlecht dazu paßt. [3] Vgl. Mommsen I^3 396 f., Kromayer 14 ff. [4] Kromayer 18 f. [5] Ob Augustus diesen Ausweg gewählt hat, um durch seinen Imperatortitel, gleichsam sein einziges öffentliches Abzeichen, seinem gewaltsamen Vorgehen zwar keine Rechtfertigung, aber wenigstens eine Motivierung zu verleihen? [6] Vgl. hierzu gegen Mommsen II^3 2, 845 (erheblich modifiziert im Abriß d. röm. Staatsrechts [K. Binding, Handb. der Deutsch. Rechtswissenschaft 1. Abt. III] 199 f.) O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 492 ff. und Kro-

Dieses die prokonsularische Gewalt ergänzende und überragende außerordentliche Imperium ist jedem neuen Kaiser durch ein Spezialgesetz des Volkes, am dies imperii, besonders übertragen worden[1]); es war lebenslänglich und zeichnete sich dadurch aus, daß es, innerhalb seiner im wesentlichen militärischen Kompetenz, jeder anderen Gewalt überlegen war. Darum muß in ihm wohl der eigentliche juristische Kern erblickt werden, um den sich allmählich auch die außer ihm liegenden, schon seit Augustus teilweise durch die tribunizische Gewalt gewährleisteten Stücke der staatlichen Befugnis des Herrschers kristallisiert haben, bis schließlich „der Sprachgebrauch mit diesem Namen" imperium „nicht die militärische Gewalt des Kaisers, sondern die Kaisergewalt überhaupt bezeichnet"[2]). Was man von der Vespasianischen „lex de imperio" weiß, lehrt ein kaiserliches Imperium kennen, das sich „auf alle Gebiete des Rechts- und Staatswesens erstreckt", ein Imperium, in welchem um den von vornherein auch Befugnisse der Verwaltung und Rechtsprechung einschließenden militärischen Kern sich schichtweise die verschiedenartigsten Regierungsrechte abgelagert haben[3]).

---

mayer 26 ff. Vgl. auch Ed. Meyer, Hist. Zeitschr. XCI 420, der aber trotzdem 417 das Imperium als rein prokonsularisch definiert.

[1]) Kromayer 34 ff., dazu oben S. 3 Anm. 6. Vgl. auch die Bemerkungen bei Mommsen II[3] 2, 881, soweit sie nicht nach der Kritik Karlowas und Kromayers zu modifizieren sind. [2]) So sagt Mommsen II[3] 2, 877 Anm. 1, mit dessen Anschauung sich aber gar nicht erklären läßt, wie das Wort imperium zu dieser allgemeinen Bedeutung gelangt ist. Denn wenn es ursprünglich nichts als die prokonsularische Gewalt bedeutet hat, so versteht man nicht, wie es sich später auf alle möglichen Regierungsrechte beziehen soll, welche in die Kompetenz ganz anderer, von der prokonsularischen Gewalt völlig unabhängiger Ämter gehören. [3]) Vgl. Kromayer 37 Anm. 1 und 43 ff. Die Definition des Imperiums nach der Vespasianischen Lex bei Karlowa I 496 ff. Nach Mommsen II[3] 2, 877 ff. (dagegen Karlowa 494 Anm. 3 und Kromayer 36) soll allerdings in diesem Gesetze, das nach dem Berichte der Juristen des 2. Jahrhunderts dem Vespasian das Imperium verliehen hat, nur eine erweiterte tribunizische Gewalt enthalten gewesen sein. Aber dem widerspricht doch die Annahme Mommsens selbst (vgl. oben Anm. 2), daß das Wort imperium damals schon längst „die Kaisergewalt überhaupt" bezeichne. Und wenn ihm auch diese vulgäre Deutung bei jenen Juristen noch nicht gegeben werden dürfte (vgl. Kromayer 36 Anm. 4), so ließe sich auch dann absolut nicht erklären, wieso es gerade auf die tribunizische Gewalt bezogen worden sein soll. Es ist doch unmöglich (Kromayer 36), unter ihm „nur diejenigen Teile der Kaisergewalt zu verstehen, welche gar kein Imperium im staatsrechtlichen Sinne geben, nämlich die tribunizische Gewalt und einzelne dem Prinzeps verliehene persönliche Vorrechte, wie sie sich im Vespasianischen Bestallungsgesetz vorfinden". Schon daraus ergibt sich eigent-

Dieser Entwicklung des Begriffes Imperium ist nun der Imperatortitel auf dem Fuße nachgefolgt, indem er sich wie von selbst mit ihm verband. Aber warum kam es zu dieser Verbindung? Offenbar deshalb, weil er, auch nach der Niederlegung des Notstandskommandos im Jahre 29 von Augustus beibehalten, nach einem seiner allgemeinen Bedeutung entsprechenden Inhalt verlangte und weil er, als jenes Imperium des Prinzeps geschaffen wurde, als dessen natürlichster Ausdruck erscheinen mußte.

Während der Republik war der Imperatorname nur ein ehrender Ausdruck des militärischen Imperiums gewesen, das der mit ihm ausgezeichnete Feldherr schon vorher besaß. Aber dieses Imperium war damals zugleich auch seine Voraussetzung gewesen; denn sobald es erloschen war, hatte der Titel selbst gleichfalls ein Ende gefunden.

lich mit Sicherheit, daß das Imperium, wie es die Juristen des 2. Jahrhunderts verstehen, mit keinem der alten republikanischen Ämter identisch war, insbesondere weder mit der prokonsularischen noch mit der tribunizischen Gewalt. Mit Kromayer 37 ist es „aufzufassen als die den höchsten Magistraten eigene oberste Befehlsgewalt mit ihren beiden von jeher unzertrennlichen Kompetenzen, der Heerführung und der Rechtsprechung", d. h. als eine Befehlsgewalt, die, zunächst wenigstens, noch nicht allgemein und ohne Grenzen, sondern juristisch fixiert und auf bestimmte Kompetenzen beschränkt war, aber jedes der Ämter, die sie z. T. in sich vereinte, durch die zeitliche Dauer und örtliche Ausdehnung ihrer Befugnis übertraf. Dieses ursprünglich noch begrenzte Imperium hatte nun aber die Tendenz, sich zu erweitern. Wie an einen werdenden Kristall gliederten sich ihm andere außerordentliche Kompetenzen an, welche in die beim Regierungsantritt eines Kaisers erlassene Lex als Klauseln eingereiht wurden, um schließlich nach und nach im Begriffe des Imperiums aufzugehen. „Wenn Gaius . . die Rechtskraft der kaiserlichen Konstitutionen aus dem ‚imperium' ableitet, Pomponius dagegen . . aus einer Klausel des Vespasianischen Gesetzes" (Kromayer 37 Anm. 1; die Belege bei Mommsen II[3] 2, 876 Anm. 2 und 909 Anm. 2), so beweist das wohl, daß Gaius den Inhalt jener das Imperium vervollständigenden Klausel, die Pomponius noch als solche empfand, schon stillschweigend in das Imperium selbst aufgenommen, mit ihm verschmolzen hat. Diese Auffassung, zu der sich auch andere Juristen, wie Ulpian, bekennen, streift doch mindestens sehr nahe an die völlige Gleichsetzung des kaiserlichen Imperiums mit der Kaisergewalt an und für sich. Kann gezweifelt werden, daß eine solche wenigstens in der späteren Kaiserzeit wirklich stattgefunden hat? Freilich wird man das Imperium dann nicht als die Summe, als das „Konglomerat" (Kromayer 36 Anm. 4) aller der Einzelbefugnisse und -Ämter ansehen dürfen, die der Kaiser in seiner Person vereinigte. In diesem Falle hätte man sie dem Kaiser nicht sämtlich noch besonders zu verleihen brauchen. Die Bedeutung des Imperiums wird vielmehr darin liegen, daß es wie ein Gefäß sie alle allmählich in sich aufnahm und ungeteilt zusammenhielt, daß es eine Gewalt darstellte, die keinem von ihnen für sich innewohnte, daß es die Einheit des Staatswillens verkörperte.

Jetzt war der Titel dauernd geworden. Daraus folgte auf der einen Seite keineswegs, daß ihm nun auch ohne weiteres ein dauerndes, bestimmtes Imperium entsprochen hätte. Andererseits aber war der Imperatortitel ohne Imperium auch wieder nicht denkbar; hatte er doch bisher immer nur auf Grund eines solchen existiert. Darum mußte ein juristisch bestimmtes Imperium nach wie vor als sein unentbehrliches Korrelat erscheinen[1]). Ein solches bot sich ungesucht und selbstverständlich dar in der gesetzlich festgelegten militärischen Befehlsgewalt des von Augustus geschaffenen Prinzipates, die zeitlich und sachlich ebenso unbegrenzt war wie der Imperatortitel selber. So trat er mit diesem Imperium in Verbindung, indem er geradezu als sein „titularer Ausdruck" aufgefaßt und gebraucht wurde[2]). Nicht wenig hat dabei vermutlich zur Befestigung des Bundes der Gleichklang der Worte imperium und imperator beigetragen; denn der Imperator galt nun wohl als derjenige, der das Imperium κατ' ἐξοχήν besaß.

Jetzt erinnern wir uns, wie der Imperium-Begriff sich allmählich verwandelte. Ganz von selbst mußte der Imperatortitel diese Entwicklung mitmachen: wie aus der Bezeichnung der Militärgewalt die der Kaisergewalt erwuchs, so wurde darum aus dem Worte, das an sich den obersten Kriegsherrn bedeutete, der Titel des Kaisers. Das ist — ebenso verlief ja auch jene andere Entwicklung — unmerklich geschehen: „Die Schriftsteller des ersten Jahrhunderts bezeichnen durchgängig den Kaiser nur da als imperator, wo seine Feldherrnstellung hervorgehoben wird" [3]). Aber schon dem Cassius Dio[4]), der in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts schrieb, erschien das Wort nicht mehr als die Bezeichnung für eines der Ämter, die im Prinzipat vereinigt waren, als eine Bezeichnung der obersten Heergewalt, sondern gleich König und Diktator als der charakteristische Titel des Herrschers, des Kaisers.

Man sollte meinen, die ungeheuere Steigerung der Bedeutung dieses Titels, die so eingetreten war, die Tatsache, daß er über seine ausschließlich militärische Bedeutung weit hinausgewachsen war, hätte das alte Recht des siegreichen Heeres auf die imperatorische Akklamation zurückdrängen, ja aufheben müssen. Aber das war nicht

---

[1]) Vgl. zum Vorhergehenden die Darlegung von Kromayer 27 ff. [2]) Kromayer 29. [3]) Mommsen II³ 2, 846 Anm. 2, vgl. auch Anm. 1. [4]) Zitiert bei Kromayer 29 Anm. 2.

der Fall. Die Legionen ließen es sich nicht nehmen; nach wie vor wurden im Feldlager, zunächst nur im alten Sinne des Wortes, Imperatoren ausgerufen [1]). Freilich waren diese imperatorischen Akklamationen, so weit sie auf dem Boden des Rechtes erfolgten, schon seit Claudius durchaus auf die Person des regierenden Kaisers beschränkt [2]). Sie bewahrten hier denn auch den Charakter einer rein militärischen Ehrung, der ihnen in den Zeiten der Republik eigen war: einem und demselben Kaiser wurden sie immer wieder zuteil, so oft ein größerer Sieg seiner Fahnen die Legionen veranlaßte, sie auszusprechen.

Aber dabei konnte es nicht bleiben. Denn inzwischen hatte ja der Imperatortitel neben seiner militärischen und vorübergehenden eine weitere und dauernde Bedeutung angenommen. Seit Cäsar und Augustus war er ein auszeichnendes Merkmal, wenige Generationen später zur eigentlichen Bezeichnung des Prinzeps geworden; einmal erworben, begleitete er ihn durch seine ganze Regierung, wobei es gar nicht darauf ankam, ob er durch wiederholte Akklamationen des Heeres aufgefrischt wurde. Zugleich war er in diesem Sinne nicht mehr ein ausschließlich militärischer Ehrentitel, sondern eine Bezeichnung, die den Kaiser mit seiner den ganzen Staat ergreifenden Machtfülle charakterisierte.

So laufen zwei grundverschiedene Auffassungen nebeneinander her: dasselbe Wort imperator dient als Sieges- und als Kaisertitel [3]).

---

[1]) Vgl. Karlowa 495. 823, Kromayer 32, Seeck I² 16ff. [2]) Vgl. oben zu S. 2 Anm. 5. So konnten die von einem kaiserlichen Feldherrn erfochtenen Siege immer nur zu einer imperatorischen Akklamation des Kaisers führen. Diokletian hat nach solchen Siegen auf die Ehrung verzichtet, aus Furcht, „den Ruhm privater Feldherren in allen Städten und, was gefährlicher war, in allen Feldlagern verbreitet" zu sehen; vgl. Seeck I² 20. [3]) Unter Augustus spiegelt sich diese seine Zwitterstellung in der offiziellen Titulatur des Prinzeps besonders deutlich wider: es bedeutet hier das ständige praenomen, indem es dem Namen des Herrschers vorangeht, den Siegestitel, indem die Anzahl der imperatorischen Akklamationen dem Namen nachgesetzt wird (siehe Kromayer 25). Später bezeichnet es in der Titulatur zunächst den Kaiser als Herrscher, dann aber in Verbindung mit der nachfolgenden sogenannten Iterationsziffer die Anzahl seiner imperatorischen Akklamationen, d. h. also den militärischen Imperator (vgl. Mommsen II³ 2, 781 ff.). Dabei wurde jedoch eigentümlicherweise die erste bei der Erlangung des Prinzipates erfolgte Erteilung des Imperatortitels nachträglich wie eine Akklamation behandelt und mitgerechnet. Man ersieht daraus, wie eng sich beide Bedeutungen des Wortes sogar im offiziellen Sprachgebrauch miteinander amalgamierten; wieviel mehr mußte das in der volkstümlichen Anwendung der Fall sein! Diese zwiefache

Einwirkungen dieses zweideutigen Sprachgebrauchs auf das Staatsrecht konnten nicht ausbleiben. Zwar war es herrschender Grundsatz, daß nur der Kaiser als Imperator begrüßt werden dürfe. Aber die Legionen haben in wilden Zeiten ihr Recht auch geltend gemacht, wenn der Thron erledigt war, oder gegen den gerade regierenden Kaiser; sie haben auch solchen, die nicht Kaiser waren, die imperatorische Akklamation zuteil werden lassen, eben in der Absicht und Meinung, dadurch Kaiser aus ihnen zu machen. Das war freilich juristisch angesehen falsch[1]; denn nur durch Senats- und Volksbeschluß konnte das Imperium eines vom Heere geschaffenen Imperators staatsrechtliche Realität gewinnen. Aber die vulgäre Meinung übersah eben, daß die imperatorische Akklamation eigentlich nur den militärischen Titel Kaiser, nicht das Kaisertum selbst verlieh; sie verwechselte die alte Bedeutung des Wortes mit der neuen, in welcher es den mit einem mehr als prokonsularischen Imperium ausgerüsteten Kaiser bezeichnete.

So gab ein zweideutig gewordener juristischer Begriff die Wahl des Reichsoberhauptes in die Hand der Legionen. Denn waren auch nach dem alten Rechte Senat und Heer gleich befugt, den Imperatortitel zu verleihen, so neigte sich doch naturgemäß immer mehr die Wagschale zur Entscheidung, in der das Schwert lag. Daß die Monarchie auf dem erzwungenen Besitz der obersten Heergewalt begründet war[2], hat immer in ihr nachgewirkt und wie ein Fluch ihre Zerrüttung herbeigeführt. Stets, und am meisten in den immer wieder ausbrechenden Thronwirren, war die Anerkennung durch das Heer die wesentlichste Voraussetzung für den Erfolg eines Kaisers. So hat denn der Anspruch der Legionen, selber den Kaiser zu pro-

---

Bedeutung des Imperatornamens in der Titulatur hat sich übrigens bis in die späte Kaiserzeit erhalten. Auch damals bezieht sich die Iterationsziffer immer auf imperatorische Akklamationen; sie soll nicht etwa, wie man gemeint hat, jährliche Erneuerungen des kaiserlichen Imperiums nach Analogie der Häufung der Konsulate bezeichnen. Vgl. O. Seeck, Die imperatorischen Akklamationen im 4. Jahrhundert (Rheinisches Museum für Philologie N. F. XLVIII 196 ff.).

[1]) Karlowa 495, Kromayer 32, Ed. Meyer 418, wodurch wohl Mommsen II³ 2, 842 f. widerlegt ist. Von Usurpation kann man trotzdem nicht eigentlich reden; vgl. Seeck I² 16. Denn die Kreierung solcher Imperatoren erfolgte ja ganz auf dem vorgeschriebenen Wege, wenn sie durch das Heer geschah. Sie waren also rechtmäßig Kaiser; nur das gesetzlich fixierte Imperium fehlte ihnen; vgl. Kromayer 32. [2]) Vgl. oben S. 3.

klamieren, in sehr zahlreichen Fällen sich ganz von selbst durchgesetzt. Man wurde es völlig gewohnt, zumal im dritten Jahrhundert, in der Zeit vor Diokletian, daß die Soldaten Einen aus ihrer Mitte dem Reiche als sein Oberhaupt aufzwangen, von niemandem daran gehindert als vom Schwert anderer Legionen, die das gleiche Recht für sich in Anspruch nahmen. Die Kaiser selbst, so gefährlich es auch jedem von ihnen werden konnte, durften nicht wagen, es anzutasten; beruhte doch oft ihre Herrschaft oder die ihrer Vorfahren nur auf ihm [1]). Bei dieser Lage der Dinge kann es nicht wundernehmen, wenn um das Jahr 400 ein kirchlicher Schriftsteller einmal so ganz nebenher, wie eine selbstverständliche Wahrheit, wie ein allgemein anerkanntes Axiom den Satz ausspricht: „den Kaiser macht das Heer" [2]).

Zu ausschließlich staatsrechtlicher Geltung ist dieser Satz freilich nicht gelangt. Das Recht des Senates, des Volkes blieb wenigstens theoretisch bestehen. Auch praktisch hat es sich doch in vielen Fällen geltend gemacht, sei es in der Form der nachträglichen Billigung einer von den Soldaten vollzogenen Wahl, wie beispielsweise der des Vespasian, sei es in Gemeinschaft mit dem Rechte des Heeres, das zuweilen sogar selbst den Senat zur Kaiserwahl aufgefordert hat [3]). Einer der letzten weströmischen Kaiser, Majorian [4]), führt in einem seiner Gesetze seine Herrschaft auf die Wahl des Senats und die Einsetzung des Heeres zurück [5]). Das ist der Ausgleich zwischen den beiden rivalisierenden Faktoren.

Das Militärkaisertum, als welches sich die spätrömische Monarchie zum guten Teile in juristischer, fast völlig aber in politischer Beziehung darstellt, ist ganz natürlich aus der Macht der Verhältnisse des römischen Staates entstanden. Nicht wenig ist aber seine Entwicklung wohl durch einen Anstoß gefördert worden, der von außen kam, dadurch nämlich, daß das römische Heerwesen in den letzten Jahrhunderten des Reiches durch das Eindringen der Germanen in seine Reihen

---

[1]) Vgl. Seeck I [2] 16 f. [2]) Hieronymus in dem undatierten Briefe an Evagrius, zitiert unten S. 40. [3]) Aber gerade das Beispiel des Schattenkaisers Tacitus (275—276) lehrt, wie schwach das Echo war, das eine solche Wahl dann fand. [4]) (457—461). [5]) Liber legum novellarum divi Maioriani I, De ortu imperii (Theodosiani libri edid. Mommsen et P. M. Meyer II 156): Imperatorem me factum, patres conscripti, vestrae electionis arbitrio et fortissimi exercitus ordinatione cognoscite. Vgl. schon Karlowa I 827.

vorwiegend germanischen Charakter annahm[1]). Germanische Sitte war es, den Volkskönig in der Versammlung des Heeres zu wählen und durch das militärische Symbol der Schilderhebung einzusetzen[2]); denn Heeresversammlung war ja dort gleichbedeutend mit Volksversammlung, eine Gleichung, die noch viel später bei den Franken in März- und Maifeld zum Ausdruck kommt. Es lag nun von vornherein nahe, daß die germanischen Soldaten des römischen Heeres den dort geübten Brauch der Kaiserwahl mit den Augen ihres Volkes ansahen. Um so lieber wandten sie dann dieses Recht an; fast wie ihren Volkskönig koren sie im Feldlager den Kaiser und ganz von selbst auch in den Formen, die sie in der Heimat gewohnt waren. Im vierten Jahrhundert wird von Julian und Valentinian I. berichtet, daß die Legionen, die sie zu Kaisern ausriefen, sie in echt germanischer Weise auf den Schild erhoben hätten[3]). In Byzanz hat diese Schilderhebung „seit dem Ausgang des fünften Jahrhunderts sich . . vermutlich unter gotischem Einfluß zur militärischen Form der Kaisererhebung gestaltet"[4]). Hier läßt sich dieses aus römischem und germanischem Ursprung erwachsene Recht des Heeres bis ins dreizehnte Jahrhundert nachweisen; erst seitdem hat dort die Schilderhebung ihren militärischen Charakter eingebüßt und ist zu einem Stück des Zeremoniells geworden, das bei der höfischen Einsetzung des griechischen Kaisers beobachtet wurde[5]).

---

[1]) Vgl. Seeck I² 260 ff., 400 ff., II 30 ff., 49 f. und H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² 56 ff., H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst II 259 ff. [2]) Vgl. H. Brunner I² 167. [3]) Ammianus Marcellinus, Rerum gestarum l. XX c. 4 § 14: . . augustum Iulianum horrendis clamoribus concrepabant . .; quo viso iterata magnitudine sonus augustum appellavere consensione firmissima; . . . § 17: . . Caesar adsentire coactus est inpositusque scuto pedestri et sublatius eminens nullo silente augustus renuntiatus . . (edid. Gardthausen I 204 f.). — Nicephorus Callistus, *Ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία* l. XI (nicht X, wie Grimm angibt) cap. 1: *βουλῇ τοῦ στρατοπέδου παντὸς καὶ τῶν τὰς μεγάλας διεπόντων ἀρχάς, . . , εἰς τὸ βασιλεύειν αἱρεῖται; Καὶ δὴ τὰ σύμβολα περιθέμενον καὶ ἐπὶ τῆς ἀσπίδος, ὡς ἔθος, ὀχούμενον, ὁ στρατὸς ἐδεῖτο κοινωνόν τινα τῇ ἀρχῇ προσλαβέσθαι* (Migne, Patrologia, series Graeca Bd. CXLVI 588). Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I⁴ 324, H. Brunner I² 58 f. mit Anm. 31. [4]) H. Brunner I² 59. Vgl. W. Sickel, Die Kaiserwahl Karls des Großen (Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XX) 16 f. mit weiteren Literaturnachweisen. [5]) Vgl. H. Brunner I² 59 Anm. 32.

II.

Dem Militärkaisertum der spätrömischen Geschichte steht das römische Kaisertum des Mittelalters als ein wesentlich unähnliches Gebilde gegenüber. Es ruht auf der Kirche, es ist, neben dem geistlichen Papsttum, der weltliche Repräsentant der Christenheit. Der theokratische Charakter gibt ihm also sein besonderes Gepräge, das wohl im Laufe der Zeit in einzelnen Punkten vorübergehend, in anderen dauernd verwischt worden ist, sich im ganzen aber stets ausschlaggebend behauptet hat. Jedermann weiß, wie aus dieser engen Verbindung des imperialen mit dem kirchlichen Gedanken zuerst der Anspruch des Kaisertums auf die Leitung der Kirche entsprang, der, anfangs siegreich, schließlich doch scheiterte; wie dann umgekehrt der Anspruch des römischen Papsttums erwuchs, die Quelle der kaiserlichen Gewalt zu sein, und wie die Kaiser ihre Kraft im Jahrhunderte währenden Kampf gegen diese Theorie eines Kaisertums von Papstes Gnaden verzehrt haben.

Aber ganz und gar ist das Imperium doch nicht in der theokratischen Auffassung aufgegangen. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, es von der Kirche zu emanzipieren. Wir wollen hier nicht von dem staatsrechtlichen Gedanken reden, der das Kaisertum dadurch auf eigene Füße zu stellen unternahm, daß er seine völlige Identität mit dem auf rein weltlicher Basis ruhenden deutschen Königtum behauptete [1]. Auch nicht von dem lächerlichen Unterfangen des stadtrömischen Volkes, die Traditionen seiner großen Ahnen wieder aufzunehmen und die Verleihung des Kaisertums als sein heiliges Recht zu beanspruchen [2]. Es soll vielmehr die Rede sein von einer Auffassung, die sich bemüht, die Unabhängigkeit des Kaisers von Papst und Römern zu erweisen, indem sie, zum Teil mit bewußter Anknüpfung an das Militärkaisertum der römischen Cäsaren, militärische Übermacht und politische Vorherrschaft als die eigentliche Quelle und Voraussetzung des Kaisertums bezeichnet.

Dieser Auffassung, die leise zwar, aber beharrlich ihren Weg in

[1] Vgl. unten S. 43 ff. [2] Vgl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I 153 Anm. 1, zuletzt M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (O. Gierkes Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte H. 95) S. 3.

der Geschichte des Kaisergedankens gegangen ist, war die Weltanschauung des Mittelalters, ihres Schauplatzes, nicht so gar ungünstig, wie es zunächst scheinen möchte, wenn man ihre Abhängigkeit von jenen kirchlich-hierarchischen Tendenzen bedenkt.

Einmal ist zu erinnern an die starke literarische Tradition der römischen Kaisergeschichte, die, im Kern immer wieder auf die Chroniken des Eusebius-Hieronymus, Orosius oder Eutropius zurückführend, in zahllosen Geschichtswerken sich durch das ganze Mittelalter fortsetzte. Sie war es, die dem mittelalterlichen Menschen die Erinnerung an den militärisch-gewaltsamen Charakter des altrömischen Kaisertums, seines Ursprungs und seines späteren Verlaufes, gegenwärtig hielt [1]). Erzählte sie doch, wie Julius Cäsar, nach dem dann alle späteren Inhaber des Imperiums Kaiser hießen, im Kampfe mit der Senatspartei das Reich eroberte [2]), und berichtete sie doch zu mehreren Malen davon, daß das römische Heer, wie es in der Tat so oft vorgekommen war, Kaiser wählte und setzte [3]).

Zu noch größerer Wirksamkeit ist aber diese historische Vorstellung von der Eigenart des alten Imperatorentums dadurch gelangt, daß sie sich mit dem christlichen Gedanken der Weltflucht und Weltfeindschaft verband. Denn auf dieser Verbindung [4]) beruht

---

[1]) Übrigens ist häufig von Schriftstellern die römische Gewaltpolitik auch legitimiert und gesagt worden, sie hätten die Herrschaft um ihrer politischen Tugenden willen verdient. Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 541 Anm. 54. [2]) Vgl. Hieronymus in Eusebii chronicorum canones edid. Schöne 137 und Orosius l. VI cap. 15 f. (edid. C. Zangemeister 394 ff.). Diese Überlieferung reproduzieren beispielsweise Frutolf-Ekkehards Chronik (M. G. SS. VI 89 ff.), die Chronik des Otto von Freising l. II cap. 48 ff., die Kaiserchronik v. 455 ff. (M. G. Deutsche Chroniken I 1, 88 ff.) und das verwandte Annolied v. 399 ff. (ebenda I 2, 124 f.), die sächsische Weltchronik cap. 24 (ebenda II 86 f.), Der künige buoch niuwer ê (edid. Maßmann in v. Daniels, Rechtsdenkmäler I Sp. CXXII). [3]) Vgl. Eusebius-Hieronymus S. 157 (Galba, Otho, Vitellius), 159 (Vespasianus), 179 (Maximinus Thrax), 181 (Pupienus, Albinus), 183 (Valerianus), 189 (Maxentius). Orosius ist meist abhängig von Hieronymus, aber z. T. ausführlicher, auch hat er noch mehr Beispiele. Die wichtigsten Fälle des Hieronymus gibt die sächsische Weltchronik so wieder: Cap. 42 (S. 99): Wider Otten wart gekoren Vitellius van Dudischeme here, dat to Rome was underdan; cap. 61 (S. 109): . . Iulius Maximinus, en riddere, wart gekoren van den ridderen wider der senatore willen; cap. 66 (S. 110): . . Lucius Valerianus wart to Beieren to keisere koren van deme Romischen here, . . Sin sone Galienus de wart to Rome gekoren van den senatoren; cap. 75 (S. 114): In den tiden wart to Rome en strit, de riddere koren Maxencium to keisere. [4]) Vgl. F. Kampers,

die Lehre, die geradezu das Zentrum der Geschichtsanschauung des Mittelalters gewesen ist, die Lehre vom Wesen des römischen Reiches. Sie knüpft sich bekanntlich an die namentlich durch den Kirchenvater Hieronymus populär gewordene Deutung der berühmten Weissagungen des Propheten Daniel [1]). „Und das vierte Königreich wird hart sein, wie Eisen; denn gleich wie Eisen alles zermalmt und bezwingt, also wird es auch die älteren Reiche alle zermalmen und zerreiben." So heißt es in der ersten Traumdeutung Daniels. Und in der zweiten: „Siehe, das vierte Tier war schrecklich und wunderbar und sehr stark und hatte große eiserne Zähne, fraß um sich und zermalmte und das übrige zertrats mit seinen Füßen . . ." und „das vierte Tier wird das vierte Reich auf Erden sein, welches größer sein wird denn alle Reiche; es wird alle Lande verschlingen, zertreten und zermalmen" [2]). Dem Mittelalter war dies vierte Reich nichts anderes als das Romanum imperium; und dessen Idee wurde um solcher Prophezeiung willen, da das vierte Reich ja bestehen sollte bis ans Ende der Welt, auch nach seinem Untergange zähe festgehalten und auf ein Staatssystem übertragen, das mit ihm nichts als den Namen gemein hatte.

Nach der Lehre der Kirche — besonders wirksam hat sie Augustin ausgesprochen [3]) — ist demnach das römische Reich an sich nicht eine gottgefällige, gesetzmäßige Macht, sondern die dem Gottesstaat vorhergehende Macht der irdischen, brutalen Gewalt. Diese Vor-

---

Hist. Jahrb. XIX 424: „Der gegen Schluß der republikanischen Zeit des alten Rom in stets sich steigerndem Maße in die Praxis umgesetzte Gedanke, daß den römischen Waffen die Weltherrschaft gebühre, wurde im kaiserlichen Rom zunächst zu einem politischen, dann unter dem Drucke der übermächtigen christlichen Weltanschauung zu einem geschichtsphilosophischen Dogma, an welchem das ganze Mittelalter festhalten sollte."

[1]) Vgl. E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode [5] 74. Beispiele für die Wirkung dieser Idee bei H. F. Maßmann, Der keiser und der kunige buoch III 356 ff., 361 ff. [2]) Daniel c. II v. 40 (Vulgata): Et regnum quartum erit velut ferrum, quomodo ferrum comminuit et domat omnia, sic comminuet et conteret omnia haec. — c. VII v. 7: Post haec aspiciebam in visione noctis et ecce bestia quarta terribilis atque mirabilis et fortis nimis, dentes ferreos habebat magnos, comedens atque comminuens et reliqua pedibus suis conculcans; . . c. VII v. 23: Bestia quarta regnum quartum erit in terra, quod maius erit omnibus regnis et devorabit universam terram et conculcabit et comminuet eam. [3]) Vgl. Bernheim, Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. VI 14 ff. und Lehrbuch [5] 687 f. Freilich hat schon A. selbst den Gegensatz z. T. wieder aufgehoben und den christianisierten Römerstaat in das corpus permixtum seiner civitas dei aufgenommen.

stellung ist freilich bald zurückgedrängt worden, seit sich der kirchliche Gedanke mit der Idee des Weltreiches vermählte und es zu einer geheiligten Institution, dem sacrum Romanum imperium, verwandelte [1]). Aber sie hat sich doch behauptet [2]) und gelegentlich, so bald nach 1300 in der pessimistischen Schrift des Abtes Engelbert von Admont „Vom Ursprung und Ende des römischen Reiches" [3]), ist sie noch mit aller Schärfe hervorgetreten, als eine Art von Reaktion gegen den hierarchischen Gedanken, der das „heilige" römische Reich mit der Kirche verschwisterte und beide nicht als verschiedene Wesen, sondern als zwei verschiedene Seiten eines und desselben Wesens [4]) betrachtete.

So ist also trotz der erdrückenden Übermacht dieses Gedankens die Erinnerung an den rein weltlichen, ja gewaltsamen Ursprung des Romanum imperium in der mittelalterlichen Weltanschauung nicht ausgestorben. Da wird es uns nicht verwundern, wenn wir aus demselben Boden, in dem sie wurzelte, die ganz parallele Vorstellung als Widerpart der hierarchischen Auffassung des Kaisertums erwachsen sehen, daß eine kaiserliche Stellung nicht so sehr durch die Krönung zu Rom, als durch politische Macht gewonnen werde, daß sie nicht auf dem Verhältnis zur Kirche beruhe, sondern der Ausdruck einer rein weltlichen, militärisch fundierten Vorherrschaft sei.

Schon der erste Anfang des erneuerten römischen Imperiums, schon Karls des Großen Kaisertum [5]), ist im Grunde so aufzufassen.

---

[1]) Die Anfänge dieser Auffassung liegen im 4. Jahrhundert. Damals ist die vorher im Staatsrecht herrschende orientalische „Identifikation von Herrscher und Gottheit" in der Weise abgeschwächt und umgebildet worden, „daß der Herrscher offiziell als ein vom Himmel der Menschheit gesandtes Wesen ausgegeben wurde". Karlowa I 825. Die weitere Ausgestaltung dieser Vorstellung im eigentlichen Mittelalter knüpft sich insbesondere an die Kaiserkrönung Karls des Großen und an die Tatsache, daß diese als ein kirchlicher Akt vom Papste vollzogen wurde. [2]) Man hat sie z. B. am Hofe Karl des Großen einmal ausgesprochen, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf Daniel VII v. 7, in einer um 790 gegen den oströmischen Kaiser gerichteten Staatsschrift (Libri Carolini l. II c. 19 bei Migne, Patrol., ser. lat. XCVIII Sp. 1082 ff.). Vgl. auch l. III c. 15 (Sp. 1142 ff.). [3]) De ortu et fine Romani imperii (Bibliotheca maxima veterum patrum [Lugduni 1677] XXV 362 ff.). Vgl. über die Schrift S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers 165 ff., O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II [3] 343 f. Auch Engelbert zieht ausdrücklich die Danielischen Weissagungen an. [4]) Ich verweise auf die ausgezeichnete Darlegung dieses Verhältnisses bei J. Bryce, Das heilige römische Reich (deutsch von A. Winckler 1873) 66 ff., namentlich 74 ff., auch 144 ff. [5]) J. v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen (Münchener historisches Jahrbuch 1865, S. 299 ff. = Aka-

Mag es staatsrechtlich auf der Fiktion einer vom Papste veranlaßten Wahl durch die Römer beruhen[1]) und mittels des religiösen Symbols der vom Papste vollzogenen Krönung zuerst in die Erscheinung getreten sein, politisch war es doch nur der Ausdruck der europäischen Hegemonie des fränkischen Königs[2]), die schon einige Jahre früher die Auffassung vorgebildet hatte, „daß Karl eine kaiserliche Herrschaft ausübe“[3]). Unter den Nachkommen des großen Kaisers drang freilich bald neben der Idee des Erbrechts, kraft dessen sie das Kaisertum besaßen, die Anschauung durch, daß nur die Krönung durch den Bischof von Rom die Befugnis gebe, sich Kaiser zu nennen, woraus schließlich die Theorie erwuchs, daß der Papst selber das Kaisertum verleihe. Aber die vulgäre Vorstellung sah die Sache gelegentlich ganz anders an. Von der Idee ausgehend, daß das Kaisertum die Weltherrschaft bedeute, betrachtete sie als das wichtigste Charakteristikum des Kaisers seine besondere Machtstellung, durch die er andere Könige überragte und beherrschte[4]). Und dieser Gedanke hat mehr als einmal dazu geführt, daß ein König, der eine Vorherrschaft vor anderen seinesgleichen auszuüben schien, den Kaisernamen erhielt, ohne ihn auf dem üblichen staatsrechtlichen Wege in Rom erworben zu haben.

demische Vorträge III 63ff.). Die neuere Literatur z. B. verzeichnet bei Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I² nr. 370 und Nachtrag S. 943.

[1]) Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte erörtert die Frage W. Sickels oben S. 10 Anm. 4 zitierter Aufsatz, v. Döllinger 130f., 133f. ausbauend. Dagegen neuestens O. Rößler, Grundr. einer Gesch. Roms im Mittelalter I 225ff., 318ff., der den Wahlakt bestreitet und, m. E. irrig, wieder einen „kosmopolitischen Charakter des Vorgangs“ behauptet. [2]) Vgl. z. B. v. Döllinger 121, G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III² 185ff., 195f. Brunner II 94, F. Kampers 35f. [3]) Brunner II 88 (die entgegengesetzte Anschauung hat am schärfsten A. Hauck, Kirchengeschichte II² 104ff. formuliert). Belege bei G. Waitz III² 188 Anm. 2. Danach gebraucht Alkuin zwar imperium und imperialis nicht immer streng technisch (vgl. auch den 1. Exkurs in der Buchausgabe dieser Arbeit). Aber es scheint mir charakteristisch, daß er die Worte der Idee des Romanum imperium, der sie eigentlich angehören, überhaupt entlehnt und auf Karls noch nicht wirklich kaiserliche Herrschaft überträgt. In den gleichen Gedankenkreis dürfte namentlich auch gehören, daß zwei Litaneien aus Karls Königszeit (783—92 und 796—800) den König zwar rex nennen, dabei aber im übrigen ganz den oströmischen Kaisertitel reproduzieren, der im Jahre 800 dann wirklich angenommen wurde (vgl. Böhmer-Mühlbacher I² nr. 370c). Über eine noch ältere Spur der Übertragung des imperialen Gedankens auf das Frankenreich vgl. H. Grauert, Hist. Jahrb. XIII 106, Kampers, ebenda XX 422ff. und Die deutsche Kaiseridee in Prophetie u. Sage 33f. [4]) Vgl. auch W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁷ 366 Anm. 1 und F. G. Schultheiß, Gesch. d. deutschen Nationalgefühls I (1893) 174.

Vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert begegnen uns deutsche, französische, englische und spanische Könige, die von Zeitgenossen in dieser Weise mit dem Kaisertitel ausgestattet worden sind, ja ihn zum Teil sich selber beigelegt haben[1]). Sie alle wollen oder sollen durch ihn nicht als Kaiser des römischen Weltreiches gelten[2]). Ihr „Kaisertum" hat einen engeren Rahmen. In den meisten Fällen charakterisiert es sich sozusagen als ein Romanum imperium im Kleinen. Wie jenes der Theorie nach die Oberherrschaft über alle Königreiche beanspruchte, die in seinem Bereiche lagen, so wollten Karl der Kahle in Frankreich, Eadgar in England, die Alphonse in Spanien mit ihrem Kaisertitel betonen, daß sie in einer ihr Stammkönigtum überschreitenden Machtsphäre über andere Könige die Hegemonie besäßen. Neben diesem besonderen Gesichtspunkt kommt aber noch ein allgemeiner in Betracht. Nicht nur die Oberhoheit über andere Völker soll dieser Kaisertitel illustrieren. Er ist überhaupt ein Ausdruck der tatsächlich oder auch nur angeblich das Normalmaß königlicher Gewalt übersteigenden Macht seiner Träger[3]); ja mehrfach ist wohl gar eine vorhergegangene Machtsteigerung, ein siegreicher Eroberungszug unmittelbar der Anlaß gewesen, daß er zum ersten Male angenommen wurde[4]). Damit berühren wir die wichtige Frage, worauf denn das „Kaisertum" all dieser Könige beruht. Die Antwort ist: nicht auf einer Verleihung der Kirche, auf welche der römische Kaisertitel nach der damals vorherrschenden Meinung sich gründet. Es ist vielmehr ein reiner Ausdruck und die selbstherrliche Folge der Machtstellung, die sein Inhaber einnimmt. Das mag den modernen Betrachter zunächst nicht in Erstaunen setzen; ist es doch nicht das römische Kaisertum selber, um das es sich hier handelt, sondern nur eine Nachahmung und ein Abglanz von ihm. Aber gerade das ist eben das Auffällige an der ganzen Erscheinung, daß es ein solches

---

[1]) Vgl. den 1. Exkurs in der Buchausgabe dieser Schrift. [2]) Einzig Ludwigs des Deutschen Kaisertitel in den Fuldaer Urkunden von 876 ist möglicherweise so gemeint gewesen. [3]) Nur in diesem Sinne ist in den oben angedeuteten Fällen dem deutschen Heinrich IV. und dem französischen Robert (996—1031) der Kaisername beigelegt worden. [4]) Das dürfte für Eadgar von England (955 bzw. 957—975) und den spanischen König Alphons VI. (1062—1109), vielleicht auch schon für seinen Vater Ferdinand I. (1035—1062) zutreffen. Ebenso nennt ein Kanzleischreiber Heinrichs IV. seinen König gerade in Zeiten besonderer Machtentfaltung Augustus.

Abbild, welches frei blieb von der hierarchischen Auffassung seines Vorbildes, überhaupt geben konnte. Wie war es möglich, daß man in allen diesen Fällen darauf verfiel, die Anwendung des Kaisertitels auf nichts anderem als auf dem politischen Gedanken der Macht zu begründen, wenn nicht auch das damit nachgeahmte römische Kaisertum selbst zu diesem Gedanken seine mehr oder weniger verborgene Beziehung hatte? Inwiefern das wirklich der Fall war, das sollen die folgenden Betrachtungen uns lehren.

III.

Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est. Mit diesen Worten beschließt Widukind von Korvei seinen Bericht über die Schlacht auf dem Lechfelde vom 10. August 955[1]). Als „Vater des Vaterlandes" und als „Kaiser" habe das siegreiche Heer jubelnd seinen König begrüßt. So meldet der sächsische Chronist, der an einer früheren Stelle seines Werkes fast mit den nämlichen Worten, nur unbestimmter, dasselbe auch von Heinrich I. als dem ersten Ungarnsieger zu erzählen weiß[2]).

[1]) Widukindi Res gestae Saxonicae l. III c. 49 (edid. G. Waitz-K. A. Kehr S. 109). [2]) l. I c. 39, S. 50: Deinde pater patriae rerum dominus imperatorque ab exercitu appellatus famam potentiae virtutisque cunctis gentibus et regibus longe lateque diffudit. Hier ist die Angabe Widukinds von vornherein unglaubwürdig (so beurteilt sie auch R. Köpke, Widukind von Korvei 166, E. v. Ottenthal, Regesta Imperii II 1 nr. 43d und W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit I 104 Anm. 1; G. Waitz, Heinrich I. 3. Aufl. 162 äußert sich leicht zweifelnd, während er in der älteren Auflage die Worte gleich anderen Autoren noch ganz ohne Bedenken verwertet hatte und auch noch in dieser späteren auf S. 170 nur das gegen sie einwendet, daß sie sich nicht unmittelbar auf das Kaisertum beziehen sollte). Am meisten spricht dagegen, daß der Vorgang sich, anders als 955, nicht unmittelbar nach der Schlacht ereignet haben und vom Heere ausgegangen sein soll, sondern erst von dem heimgekehrten König berichtet wird. Man muß wohl annehmen, daß Widukind das, was er später von Otto I. zu erzählen gedachte, sekundär auch schon auf Heinrich I. übertrug, um den Vater dem Sohne an Ehren gleichzustellen; sein Bericht erscheint hier farbloser als an der späteren Stelle, wie ein matter Abglanz von dort (als „Analogiebildung" nach dem Vorbilde der ottonischen Akklamation sieht ihn auch Gundlach l. c. an). Daraus ergibt sich zugleich: aus der Unglaubwürdigkeit der Erzählung des Vorgangs von 933 darf noch nicht geschlossen werden, daß auch der entsprechende Bericht über das Ereignis von 955 verworfen werden müsse. Diese Frage erfordert vielmehr eine selbständige Untersuchung.

Was ist von dem seltsamen Zeugnis zu halten? So wie es auftritt, ist es gewiß zu verwerfen [1]). Den altrömischen Brauch, dem Kaiser den Titel Pater patriae zu verleihen und ihn als Imperator zu akklamieren, läßt Widukind auf einem deutschen Schlachtfelde im zehnten Jahrhundert wieder auferstehen. Es ist kein Zweifel, daß er, der in seiner Schreibart auf Schritt und Tritt den Einfluß antiker Vorbilder verrät, diese Schilderung auf Reminiszenzen an alte Autoren aufgebaut hat [2]), wobei er noch das Versehen beging, beide Titel vom Heere erteilen zu lassen, während der erste von ihnen im alten Rom doch nur vom Senat vergeben werden konnte [3]). Aber mit dieser Feststellung ist über Widukinds Angabe noch nicht endgiltig entschieden [4]). Wenn er sie in ein antikes Gewand gekleidet hat, so braucht er sie doch im Kerne nicht erfunden zu haben. Es kann vielmehr gar wohl sein, ja, es ist sogar recht wahrscheinlich, daß ein wirklicher Vorgang, ein „begeisterter preisender Schlachtruf des ganzen Heeres" ihm den Anlaß zu seiner antikisierenden Erzählung geboten hat [5]). Aber — darauf kommt es vor allem an — ist Otto I. von seinen siegreichen Truppen bei dieser Ovation wirklich als Retter und Beherrscher der Christenheit, als Kaiser gefeiert worden? Oder hat Widukind auch diesen entscheidenden Moment nicht der

---

[1]) In den meisten historischen Darstellungen wird es unbedenklich verwertet. Auch E. Dümmler, Otto der Große 263 tut das im Text, obwohl er sich in einer Anmerkung auf die gleich zu erwähnenden Äußerungen Köpkes beruft. Einen leichten Zweifel findet man bei M. Manitius, Deutsche Geschichte 136. [2]) Daß hier antiker Einfluß auf Widukind gewirkt hat, ist wohl zuerst von W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1. Aufl. (1858) 169 = I [7] 366 und dann namentlich von R. Köpke 164 f. betont worden. Eine bestimmte Quelle hat man bisher nicht nachweisen können. Köpke führt einige verwandte Stellen aus Sueton und Tacitus an. Ich möchte vermuten, daß Widukind nicht ein Beispiel aus der römischen Republik, sondern eins aus der späteren Kaiserzeit vorgeschwebt hat. Denn die Verbindung der Titel imperator und pater patriae, die bei ihm an beiden Stellen begegnet, tritt in den Kaiserproklamationen des Senats, der allein den letzteren verleihen konnte, nicht vor Pertinax (190—91) auf; bis dahin ist der Titel pater patriae immer erst nachträglich erteilt worden (vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht II [3] 2, 780). [3]) Mommsen, Römisches Staatsrecht II [3] 779 f. Vgl. Köpke 165. [4]) Ganz verworfen haben sie Wattenbach l. c. und Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III [3] 313 f. [5]) So faßt Köpke 165 f. (und nach ihm v. Ottenthal, Regesta Imperii II 1, 122 nr. 240 i) die Sache auf, indem er die Meinung ablehnt, daß sie „nichts als eine Ausschmückung zur Verherrlichung seines Helden sei".

Wirklichkeit entnommen, sondern mit Hilfe seiner von klassischer Lektüre befruchteten Phantasie erfunden? Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Alternative die letztgenannte Möglichkeit die wahrscheinlichere ist[1]. Aber freilich fehlt es auch nicht an Erwägungen, die gegen sie sprechen. Die imperatorische Akklamation Ottos des Großen hat in Widukinds Darstellung nicht nur die Bedeutung eines vorübergehenden Ereignisses, sondern dauernde Folgen: eben seit diesem Akt nennt er den König immer Kaiser[2]. Darum muß, wer sie für unhistorisch erklärt, unserem Chronisten, der im Rufe der Wahrhaftigkeit steht[3], zutrauen, daß er das Ereignis der Akklamation Ottos des Großen eigens zu dem Zwecke erdichtet habe, um die römische Kaiserkrönung von 962 verschweigen und dem Kaisertum Ottos I. eine davon unabhängige, nationale Herkunft zuschreiben zu können[4].

Und was wichtiger ist: mögen auch die übrigen chronikalischen Quellen kaum etwas erzählen, was Widukinds Meldung stützen könnte[5], so scheint ihr doch eine urkundliche Nachricht zu Hilfe zu kommen. Eine Trierer Urkunde, die nur vier Wochen nach der Ungarnschlacht ausgestellt worden ist[6], schließt nämlich hinter der eigentlichen Datierung mit dem merkwürdigen Satze: eodem anno gloriosus rex Otto et imperator Ungros vicit et Romano imperio subegit. Man hätte also damals in Trier den König Otto, offenbar im Zusammenhange mit der Schlacht auf dem Lechfelde, vorübergehend[7] auch Kaiser genannt. Die Meldung Widukinds

---

[1] Köpke l. c. entscheidet sich wohl für sie, während Gundlach, Heldenlieder I 104 Anm. 1 die Frage in der Schwebe läßt. [2] Vgl. unten S. 24 ff. [3] Vgl. W. Maurenbrecher, De historicis decimi seculi scriptoribus (Bonner Dissertation 1861) 32 ff. und Hist. Zeitschr. V 121, W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I [7] 367, A. Ebert, Allgemeine Gesch. der Literatur des Mittelalters III 434, K. A. Kehr, Praefatio zur Ausgabe p. XIV. Ganz vereinzelt steht das ungünstige Urteil von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III [3] 311 ff. Widukind mag durch Verschweigen manchmal die Tatsachen verschoben haben. Aber eigentliche, mit böswilliger Erfindung arbeitende Geschichtsfälschung kann man ihm sonst doch nicht nachsagen. [4] Vgl. unten S. 25. [5] Doch siehe unten S. 20 Anm. 2. [6] Erzbischof Rotbert für das Kloster St. Marien zu Trier, 955 September 9. H. Beyer, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien I 258 nr. 198. [7] Denn der sonst ähnlich lautende Satz in der Trierer Urkunde vom 21. November 955, Beyer I 259 nr. 199 spricht nur von dem Otto rex.

wäre wohl als wahr erwiesen, wenn dies Zeugnis feststände. Aber, obgleich es sich nicht ohne weiteres beiseite schieben läßt, obgleich ihm mit kritischen Bedenken kaum ernstlich beizukommen ist[1]), als Eidhelfer Widukinds wird man es dennoch kaum benutzen dürfen.

So fehlt der Beweis dafür, daß das Wort Kaiser damals nach dem Siege gefallen ist. Aber wenn die Sache sich auch nicht erweisen läßt, so kann sie darum doch nicht für ganz ausgeschlossen gelten. Wie auffällig sie auch bliebe, unbegreiflich wäre sie nicht, ob es sich dabei nun wirklich um eine Nachahmung der römischen Akklamationen handeln würde[2]) — man könnte sie sich allenfalls durch Byzanz vermittelt denken, wo der antike Brauch noch im zehnten Jahrhundert

[1]) Vgl. den 2. Exkurs in der Buchausgabe dieser Arbeit. [2]) Ich halte das für sehr unwahrscheinlich, möchte aber doch auf eine, freilich recht schwache Stütze dieser Möglichkeit hinweisen. Von einem triumphus Ottos I. weiß gleich Widukind, nur ohne die hier damit verbundene imperatorische Akklamation zu erwähnen, auch Ruotger in seinem Leben des Erzbischofs Brun. Er sagt im cap. 35 (Oktavausgabe der M. G., S. 36) summarisch über die Schlacht berichtend: bellum primo . . diluculo susceptum, vixdum vespertino crepusculo . . peractum, miserendum post victoriam Cuononis interitum, gloriosissimum imperatoris triumphum, regem ipsum barbarorum, duces et principes captivos, trophaea per totam regni ipsius latitudinem . . frequentissima. (Daß hier in der Tat der Triumph des römischen Siegers gemeint ist, ergibt wohl der Vergleich mit den Worten, die im 12. Jahrhundert Helmold in seiner Slavenchronik l. I cap. 79, Oktavausgabe S. 155 die Römer vor der Kaiserkrönung zu Friedrich I. sprechen läßt; auch hier begegnet in einer ganz unzweifelhaften Anspielung auf den altrömischen Triumph die besondere Hervorhebung der gefangenen feindlichen Könige und der Siegesbeute: Regem propter imperiale fastigium Romam venientem decet venire more suo, hoc est in curru aureo, purpuratum, agentem pre curribus suis tyrannos bello subactos et divitias gentium). Aber vielleicht darf man Ruotgers und Widukinds Zeugnisse gar nicht kombinieren; vielleicht hat der eine aus dem andern geschöpft? Die Vermutung von A. Mittag, Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Großen (Hallische Dissertation 1895 S. 12 Anm. 2, auch Berliner Programm), Widukind möchte Ruotgers Vita benutzt haben, ist sicher nicht richtig. Aber allerdings ist eine auffällige Verwandtschaft beider Quellen unleugbar vorhanden, und zwar nicht nur an der von M. bemerkten Stelle (cap. 23 Ruotgers und l. I cap. 31 Widukinds), sondern mehr noch in den beiderseitigen Schilderungen der Schlacht auf dem Lechfelde (vgl. J. Dierauer in M. Büdingers Untersuchungen zur mittleren Geschichte III [1871] 38 f., gegen dessen Argumente F. Jung, Ruotger und der Aufstand Liudolfs von Schwaben, Schweriner Programm 1901 S. 8 meines Erachtens, trotz der Zustimmung von K. A. Kehr, Widukind-Ausgabe XII u. 105 Anm. 1, nichts Stichhaltiges vorgebracht hat). Anlage und Reihenfolge der Ereignisse entsprechen sich hier in merkwürdiger Weise; ja selbst wörtliche Anklänge sind vorhanden, auf die schon Dierauer aufmerksam gemacht hat:

fortbestand[1]) — oder um einen davon unabhängigen Ausdruck der Siegesstimmung des deutschen Heeres. Freilich könnte dieser Kaisertitel keinesfalls staatsrechtlich gemeint und mehr als vorübergehend gebraucht worden sein. Denn vor der römischen Kaiserkrönung hat sich Otto der Große, in seinen eigenen Urkunden, niemals[2]) Kaiser

Ruotger cap. 36.	Widukind l. III cap. 44.
Imperator indici sanxit ieiunium ipsa . . in vigilia sancti Laurentii . . Propositum suscepti operis negat, expedire bellum primo sanctae festivitatis diluculo susceptum . .	Ieiunio in castris predicato (indicto in B 2) iussum est omnes in crastino paratos esse ad bellum. Primo diluculo surgentes . . erectis signis procedunt castris . .

Aber es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Widukind seiner ausführlichen Darstellung das kurze, als Abschweifung vom Thema auftretende, Resumé Ruotgers zugrunde gelegt habe, das den Tod Herzog Konrads, anders wie Widukind, tendenziös entstellt wiedergibt und offensichtlich ein Auszug aus einer ausführlicheren Erzählung ist. War das etwa die Erzählung Widukinds selbst? Eine solche Ableitung Ruotgers aus Widukind wäre quellenanalytisch gut denkbar und sie würde die ganze Frage ohne weiteres erledigen. Aber sie scheitert wohl an der Unmöglichkeit, sich Widukinds Werk in seiner ursprünglichen Gestalt (bis l. III cap. 63 bzw. 69; vgl. unten S. 24 Anm. 2) als vor dem Frühjahr 969 abgeschlossen und veröffentlicht zu denken (er erwähnt in l. III cap. 63 noch die von Dezember 968 bis Ende April 969 währende calabrische Expedition Ottos I., falls er hier nicht gar den im Nachtrag, l. III cap. 72, ausführlich behandelten Feldzug vom Spätsommer 969 meint), vor einem Zeitpunkt also, der selber mit dem spätesten Termin für die Vollendung der Arbeit Ruotgers fast genau zusammenfällt (sie ist noch dem Erzbischof Folkmar von Köln gewidmet, der am 18. Juli, nach den Fuldaer Totenannalen 969, nach den Kölner Annalen sogar schon 967 starb). Läßt sich diese Schwierigkeit nicht beseitigen, so wird man nicht umhin können, nach dem Vorgang von Dierauer für beide Autoren eine gemeinsame Quelle anzunehmen. In ihr müßte dann auch der von beiden berichtete triumphus erwähnt gewesen sein, der demnach nicht auf Widukinds antikisierende Tendenz zurückgeführt werden dürfte, sondern schon in dessen literarischer Vorlage gestanden haben müßte. Ob auch die imperatorische Akklamation, die bei Widukind mit dem Triumph zusammenhängt?

[1]) Siehe oben S. 10. Im allgemeinen vgl. B. A. Mystakidis, Byzantinisch-Deutsche Beziehungen zur Zeit der Ottonen 13ff. [2]) In D. O. I. 195 (M. G. Diplomata I 117) ist der Kaisertitel interpoliert, in D. O. I. 233 ist er offenbar durch die spätere Beurkundung einer älteren, bereits in Augsburg erfolgten Handlung veranlaßt (vgl. die Analogie des D. 236, das sich ausdrücklich auf eine gleichfalls in Augsburg erfolgte Handlung zurückbezieht; übrigens ergibt sich eben aus dieser Urkunde sowie aus D. 235, daß der Empfänger des D. 233, Hartpert von Chur, am Romzug teilgenommen hat, was die Annahme einer späteren Ausfertigung des Stückes vollends unbedenklich macht); der erste oder der zweite Grund ist als Erklärung des Kaisertitels in den DD. O. I. 209 und 213 anzunehmen. — Bedeutungslos ist es natürlich, daß Ruotger in der Vita Brunonis (vgl. oben S. 20 Anm. 2) den König Otto fast immer Kaiser

4*

genannt; und eben auf jenen Akt des Jahres 962 hat er gelegentlich die Annahme des Kaisertitels ausdrücklich zurückgeführt[1]).

Aber wir sahen schon: auch ohne in Rom gekrönt zu sein, hat Karl der Kahle sich einmal Kaiser nennen lassen und Ludwig der Deutsche seinen Zeitgenossen gelegentlich als solcher gegolten. Ja fast genau zu der Zeit, die hier in Frage steht, hat ein englischer König, der dabei nicht im entferntesten an eine Usurpation des römischen Purpurs dachte, den Kaisertitel geführt, nur um seine Machtstellung deutlich zu bezeichnen[2]). So ist also wohl auch, was von Otto dem Großen berichtet wird, an sich keine anachronistische Unmöglichkeit; hat man doch seine eigene Königsherrschaft schon längst vor der Kaiserkrönung ein oder das andere Mal in Urkunden als kaiserlich bezeichnet und empfunden[3]), ja vielleicht ihn selber bereits in dichterischem Überschwang mit dem Kaisernamen geschmückt[4]).

---

nennt, denn er schrieb erst in der Kaiserzeit. Über Widukinds Verhalten in dieser Beziehung siehe unten S. 24ff.

[1]) D. O. I. 286f. Reims 965, Mai 23 (Diktat des Notars Liutolf H): imperatorii etiam nominis auctoritate a deo sanctoque Petro nobis collata. Vgl. auch Ottos I. Bericht über die Kaiserkrönung Ottos II. in dem von Widukind (l. III cap. 70) überlieferten Schreiben D. O. I. 355: Filius noster in nativitate domini coronam a beato apostolico in imperii dignitatem suscepit. [2]) Siehe oben S. 16. [3]) Vgl. D. O. I. 31 für das Kloster St. Maximin in Trier vom Jahre 940 („nach Vorlage aus dem Kloster von" dem Kanzleinotar „Poppo C geschrieben"): quatenus illorum quietudo nostro defendatur i m p e r i a l i sceptro. In D. O. I. 176 für Lorsch vom Jahre 956 (verfaßt von Adalbert v. St. Maximin, dem nachmaligen ersten Magdeburger Erzbischof) korrespondiert i m p e r i i nostri auctoritate constituimus mit r e g a l i t a t i s nostre pietate concedimus; allerdings halte ich es für möglich, daß imperium hier nur soviel wie Befehl bedeutet. Endlich ist in D. O. I. 86 für das Erzstift Trier v. J. 947 (Verfasser der Notar Bruno B, vermutlich ein Geistlicher der Trierer Domkirche, vgl. S t e n g e l, Diplomatik der deutschen Immunitätsurkunden 155) die Rede von locis . . ecclesie sitis infra ditionem r e g n i e t imperii nostri; hier stammen zwar die kleingedruckten Worte, also auch imperii, aus einer älteren Urkunde Ludwigs des Frommen (was in der Ausgabe nicht bemerkt worden ist); aber da imperii nicht, wie es sonst in analogen Fällen üblich, durch regni ersetzt, sondern mit dieser Bezeichnung verbunden ist, hat der Schreiber doch offenbar Ottos I. Reich sowohl als regnum wie als imperium charakterisieren wollen. — Sehr zu beachten ist, daß alle drei hier angeführten Urkundenstellen auf Trier als Entstehungsort weisen, also eben dahin, wo auch in einer Bischofsurkunde Otto der Große nach der Schlacht auf dem Lechfeld imperator genannt worden zu sein scheint (vgl. oben S. 19f.). — D. O. I. 227 für Minden vom Jahre 961 mit stabilitate i m p e r i i nostri (was übrigens nicht aus der sonst stark benutzten Vorurkunde stammen kann) ist, wie ich glaube, gleich D. 233 (vgl. oben S. 21 Anm. 2) erst nach der Kaiserkrönung ausgefertigt

Gut gewählt hat Widukind jedenfalls den Zeitpunkt, von dem er Ottos Kaisertum zählt, wenn er das merkwürdige Faktum wirklich ganz erfunden hat. Denn in der Tat ist doch wohl auf dem Lechfelde ein gutes Stück der Fundamente des deutsch-römischen Kaisertums gelegt worden [1]). Nur seiner überragenden Machtstellung, seiner unbestrittenen Hegemonie verdankte das deutsche Königtum im Jahre 962 die dauernde Erwerbung des Kaisertums, das bis dahin neben den Deutschen mehr als einmal auch Italienern und Franzosen gehört hatte, von nun an aber ihm bis ans Ende seiner Tage blieb. Der Gedanke, es wieder zu gewinnen, lag längst vor 962 in der Luft. Die deutsche Vormachtstellung drängte auf dieses Ziel hin. Schon Heinrich I. scheint daran gedacht zu haben. Sein Nachfolger suchte es, vergeblich, bereits 951 auf seinem ersten italienischen Zuge zu erreichen. Da erschien auf einmal durch den großen Ungarnsieg, der Otto den Großen — „der Beiname . . blieb ihm vorzüglich seit diesem Tage" [2]) — wie einen zweiten Karl Martell zum Retter des Abendlandes machte [3]), der deutsche König gleichsam als Protektor Europas. Eben das aber

worden; die Formulierung der Datumzeile entspricht genau der in D. 236 des Liutolf F; Landward von Minden befand sich damals am Hofe des Kaisers (Zeuge in D. 235). [4]) In dem Leich De Heinrico (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler 3. Ausgabe I 39 und sonst oft gedruckt) wird viermal ein Ottone keisar bzw. unsar keisar guodo genannt. Die historische Beziehung und die Entstehungszeit dieses Liedes sind sehr kontrovers (die ältere Literatur bei W. Seelmann im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII 77, die neueren Arbeiten von S., E. Steinmeyer, E. Joseph, J. Seemüller, H. Meyer, E. Mayer, F. Holthausen, G. Ehrismann und J. R. Dieterich verzeichnet Steinmeyer im Jahresbericht der germanischen Philologie XX 73 ff., XXIV 64, XXV 86, XXVII 85 f., Neues Archiv XXX 467). Ein Urteil wage ich nicht. Doch scheint mir am wahrscheinlichsten die Annahme, daß das Lied ein gleichzeitig mit den von ihm berichteten Vorgängen entstandenes Gelegenheitsgedicht ist. Dann kann es, wenn es nicht in die Zeit Ottos II. gehört, wohl nur in der Königszeit Ottos I. entstanden sein. Gegen diese Einreihung würde jedenfalls die Bezeichnung keisar nicht sprechen. Denn bei diesem Worte braucht dem Dichter nicht das lateinische imperator vorgeschwebt zu haben. Eher wohl das sprachlich damit identische caesar, das auch nach dem Urteile Wattenbachs ganz gut auf einen König angewandt werden konnte (Geschichtsquellen I [7] 359 Anm. 1). Der Titel begegnet ja auch in den Versen, die nach der Vermutung Wattenbachs wahrscheinlich Brun an seinen Bruder Otto, da er noch König war, gerichtet hat (vgl. F. Haase in Indices lectionum Vratislaviae hiem. 1860 [nicht 1880], p. 20 ff., mit Berufung auf eine Mitteilung Wattenbachs, vgl. dazu noch diesen l. c.).

[1]) Das bemerkt auch Köpke 166. [2]) Dümmler 263. [3]) Widukind l. III cap. 49: Neque enim tanta victoria quisquam regum intra ducentos annos ante eum laetatus est. Vgl. Dümmler 262.

war doch im Sinne der Zeit des Kaisertums politischer Kern. So könnte also schon damals den Zeitgenossen jener Sieg als Rechtstitel Ottos auf das ihm noch wenige Jahre zuvor in Rom verweigerte Imperium erschienen sein, was er in der Tat war.

Ob das deutsche Heer im Jahre 955 wirklich schon so empfunden und das militärisch-politische Übergewicht seines siegreichen Königs mit dem Kaiserruf gefeiert hat, wir wissen es nicht. Aber der sächsische Mönch hat es bereits so angesehen, als er wenige Jahre nach der Kaiserkrönung die jüngstvergangene Zeitgeschichte schrieb. Denn er begnügt sich nicht mit der unkontrollierbaren Erzählung jener Szene nach dem Siege auf dem Lechfelde, die so denkwürdig wäre, wenn sie sich erweisen ließe, sondern er benutzt sie, um aus ihr eine Auffassung von der Herkunft und vom Wesen des ottonischen Kaisertums zu entwickeln, die zu dessen staatsrechtlicher Entstehung in diametralem Widerspruch steht. Nach ihm wird das Kaisertum nicht am 2. Februar 962 in Rom, sondern am 10. August 955 auf dem Lechfelde wiedergeboren. So konsequent er seinen Helden bis ans Ende der Schlacht, bis zur Akklamation des Heeres König genannt hat, so ausnahmslos spricht er seit diesem Augenblicke von ihm als dem imperator, als dem Kaiser [1]), und die fast sieben Jahre spätere römische Kaiserkrönung übergeht er mit völligem Schweigen [2]).

[1]) Im cap. 50, wo er wie im nächstfolgenden die vor die Ungarnschlacht fallenden Ereignisse im Slavenlande nachholt, bedient er sich zwar schon dreimal des Wortes imperator, aber einmal, ganz korrekt, auch noch der Bezeichnung rex; dann sagt er, abgesehen von den im cap. 54 dem Gero in den Mund gelegten Worten, nur noch imperator. [2]) Im cap. 63 gibt er nur einen ganz summarischen Bericht der Ereignisse seit 961 (in cap. 62 war er übrigens bloß bis 958 gekommen), in dem er zwar den Beschluß der Romfahrt (Romam statuens proficisci) und den Zug in die Lombardei erwähnt, dann aber nur noch Ereignisse, die erst hinter der Kaiserkrönung liegen (die Belagerung und Verbannung Berengars, die Siege über die Römer 964 usw.). Die Bedeutung seines Schweigens über die Krönung darf man gewiß nicht übertreiben; in dem hastigen Resumé, mit dem er zunächst sein Werk beschloß, konnte sie an sich vielleicht ausbleiben, ohne daß deshalb unbedingt Absicht anzunehmen wäre; und dann brauchte er auch in dem unvollständigen Nachtrag nicht darauf zurückzukommen. Aber seine Tendenz erhellt doch eben gerade daraus, daß er die Ereignisse der letzten Zeit, unter denen die Kaiserkrönung eine so zentrale Stellung einnahm, mit Bewußtsein von seiner Darstellung ausschließt (nostrae tenuitatis non est edicere), daß ihm dann nachträglich in der Erzählung von Wichmanns Untergang (969) finis civilis belli zum terminus libelli wird (abweichend von B. Simson, Neues Archiv XV 569 f. sehe ich in dem jetzt am Ende des cap. 63 stehenden Satz At — libelli den Anfang

Daß das eine wie das andere berechnete Absicht ist, läßt sich nicht bezweifeln, ob nun eine wirkliche imperatorische Akklamation den Kristallisationspunkt für die Anschauung unseres Autors abgegeben hat oder ob Widukind denselben erst künstlich geschaffen hat, um dieser seiner Anschauung einen Halt zu geben [1]).

Wie ist denn aber nach Widukinds Darstellung die Entstehung des ottonischen Kaisertums zu verstehen? Wäre der Mönch von Korvei unsere einzige Quelle über jene Vorgänge, so müßte uns die Erneuerung des abendländischen Imperiums durch Otto den Großen in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als in dem wir sie kennen. Nicht eine Spur von hierarchischem, von theokratischem Charakter trüge sie dann; sie würde sich vielmehr darstellen als eine rein militärisch-nationale Tat. Ottos Kaisertum wäre die Folge des Ungarnsieges, den er mit den vereinten deutschen Stämmen erfocht und der ihn zum „Vater des Vaterlandes", zum Retter des Abendlandes vor der Barbarengefahr machte. Es würde nicht beruhen auf dem Verhältnis zur Kirche, auf der Krönung in Rom, die den deutschen Heerkönig zum Oberhaupte der Christenheit umwandelte, sondern auf der Macht des Königs selber, auf der Schärfe seines Schwertes, auf der Gewalt seines Heeres.

So wird auch Widukind die Sache im wesentlichen angesehen haben [2]). Was war aber wohl die Veranlassung zu seiner Darstellung,

---

eines ersten, wohl wenig späteren Nachtrags, der bis cap. 69 reicht), während für einen Freund des Kaisertums die römische Krönung einen viel wirksameren, ja geradezu notwendigen Abschluß gebildet hätte.

[1]) An und für sich ist noch eine dritte Möglichkeit denkbar. Widukind könnte den Vorgang der imperatorischen Akklamation aus rein literarischen Motiven erfunden haben, um seinen Stil, wie auch sonst oft, durch Reminiszenzen an die alten Autoren zu verschönern. Die daran anknüpfende Ablösung des Königs- durch den Kaisertitel und die Verschweigung der Kaiserkrönung von 962 wären dann zunächst nur dadurch veranlaßt, daß er dies Produkt seiner literarischen Phantasie mit der historischen Lage in Einklang setzen wollte. Aber gegen W. Wattenbach, der diese Ansicht andeutungsweise vertreten, wenn auch nicht genau entwickelt hat (Deutschlands Geschichtsquellen I [7] 366, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 10. Jahrh., 6. Band S. XI), ist gewiß F. G. Schultheiß I 174 und A. Hauck III [3] 313 Anm. 4 beizupflichten: „Es ist schwer zu glauben, daß diese seltsame Verdrehung offenkundiger Tatsachen nur Folge davon ist, daß Widukind von der Nachahmung der antiken Redeweise beherrscht war." Was Hauck dann von der Tendenz sagt, die Widukind zu seiner Konstruktion verführt habe, kann ich mir allerdings nur teilweise zu eigen machen (vgl. unten S. 26 Anm. 3), während Schultheiß mir hier ganz das Richtige zu treffen scheint.

[2]) Vgl. Köpke, Widukind 8.

die trotz ihres richtigen Kernes die staatsrechtlichen Tatsachen so radikal auf den Kopf stellt? Sie ist nach der Wiederherstellung des abendländischen Kaisertums entstanden. Und da sie dieselbe verschweigt oder vielmehr gänzlich entstellt berichtet, muß sich hinter ihr etwas wie eine Opposition gegen den Vorgang, so wie er sich wirklich ereignet hatte, verstecken. Was man in unseren Tagen erlebt hat, die Auflehnung des preußischen Staatsgefühls gegen die Idee des neuen Kaisertums, das mag auch damals mit ganz ähnlichen Motiven sich bemerkbar gemacht haben[1]).

Es würde ganz dem Charakter Widukinds entsprechen, wenn er mit seiner Darstellung eine solche von ihm selbst geteilte Mißstimmung gegen das die Selbständigkeit des deutschen Regnums bedrohende römische Imperium hätte beschwichtigen wollen, indem er es seines ausländischen Ursprungs entkleidete und als eine in der Heimat geschaffene Steigerung des deutschen Regnums hinstellte. Freilich, ein eigentlich gesamtdeutsches Nationalgefühl kannte er nicht. Seine ganze Auffassung wurzelt vielmehr vor allem in seinem sächsischen Stammesgefühl, das er immer so lebhaft zur Schau trägt, und in der Anhänglichkeit an die heimische Dynastie[2]). Aber mag er auch im Grunde, wie im Königtum Heinrichs I. und Ottos I. die Herrschaft Sachsens über die andren deutschen Stämme, so im Kaisertum die sächsische Hegemonie über das Abendland erblicken[3]), so bringt das in

[1]) F. G. Schultheiß I 175 f. verwertet hierfür die dunkle Andeutung Widukinds, daß Otto I. 972 durch die Kunde von einem drohenden Sachsenaufstande zur Rückkehr nach Deutschland bestimmt worden sei (l. III cap. 75, S. 126: Pulsavit quoque fama eum, quasi plerique Saxonum rebellare voluissent; quod quia inutile erat, nec relatione dignum arbitramur). Aber es fehlt doch jeder bestimmte Anhalt, um Widukinds Worten gerade diese Auslegung zu geben. Die Rebellion der Sachsen gegen Ottos Kaisertum käme hier auch reichlich spät. Ich glaube jedoch aus anderen Gründen, daß schon nach der Rückkehr des Kaisers vom Krönungszuge in Deutschland der Gedanke laut geworden ist, das deutsche Königtum dürfe von dem neuen Kaisertum nicht absorbiert werden, es sei die eigentliche Grundlage der Gewalt des Kaisers. Da hier der Raum fehlt, um das zu entwickeln, werde ich an anderer Stelle darauf zurückkommen. [2]) Über die stammessächsische Tendenz Widukinds herrscht allgemeine Übereinstimmung. Vgl. z. B. Hauck III[3] 310 ff. [3]) Daß Widukind das Kaisertum als ein sächsisches ansieht, erhellt aus l. I cap. 34 (S. 41 f.), wo er sagt: ex hoc (d. h. seit der Übertragung der Reliquien des heiligen Veit von Frankreich nach Sachsen) res Francorum coeperunt minui, Saxonum vero crescere, donec dilatatae ipsa sua iam magnitudine laborant, ut videmus in amore mundi et totius orbis capite, patre tuo, cuius potentiae maiestatem non solum Germania, Italia atque

seine Theorie des Imperiums doch nur eine Nuance: wenn er auch das Kaisertum nicht aus der gesamtdeutschen[1]), sondern, den Teil für das Ganze setzend, aus der sächsischen Macht herleitet, sein Protest gegen die römische, gegen die ausländische und hierarchische Herkunft des Kaisertums bleibt doch der gleiche. Ist diese Argumentation richtig, dann war es also seine Absicht, der deutschen und namentlich der sächsischen Partei die nun einmal geschehene und nicht wieder zu beseitigende Verbindung des deutschen Regnums mit dem römischen Imperium erträglich zu machen und für sich selbst einen Ausgleich zu finden zwischen seinem nationalsächsischen und seinem dynastischen Empfinden, die sich in dieser Frage widersprachen. Darum verschwieg er wohl den päpstlichen Krönungsakt[2]) und ließ im Anschluß an den Vorgang einer wirklichen oder angeblichen imperatorischen Akklamation das Kaisertum Ottos des Großen seinen Lesern als eine Schöpfung des deutschen Heerbannes erscheinen.

Der Versuch des Widukind, dem neuen Imperium seinen hierarchischen Charakter zu nehmen, ist sowohl ein Versuch, es zu nationalisieren als einer, es zu militarisieren. Nach beiden Seiten dient dieser Tendenz auf das beste der verschiedenartige Gebrauch, den unser Autor von dem Worte imperator gemacht hat. Es ist längst bemerkt worden[3]), daß es bei ihm mehrfach bestimmt nicht den römischen Kaiser, sondern den Herrscher bezeichnet, der eine besonders weit-

Gallia, sed tota fere Europa non sustinet. Scharf hebt diesen Gesichtspunkt auch Hauck III[3] 313 Anm. 4 hervor. Aber ich kann nicht zustimmen, wenn er meint, Widukind habe das römische Kaisertum deshalb abgeschwächt zu einem Sachsenkaisertum, „damit Heinrich (I.) nicht hinter" Karl und Otto d. Gr. „zurückstehe". Mir scheint, er hat es deshalb getan, weil er das neue Imperium als eine Degradierung des sächsisch-deutschen Regnums empfand. Und erst bei der weiteren Verfolgung dieses Gedankens ist er dazu gekommen, den Kaisertitel auch auf Heinrich zu übertragen (vgl. auch oben S. 17 Anm. 2).

[1]) Gewiß ist aber auch ihm nicht entgangen, daß Sachsen, je mehr es Deutschland eroberte, genötigt war, in Deutschland aufzugehen. Vielleicht deutet er das in den oben S. 26 Anm. 3 zitierten, freilich klassisch beeinflußten Worten donec — laborant an. [2]) Schon Köpke 9 hat darauf hingewiesen, daß das Papsttum, wie es zu Widukinds Zeit war, weder kirchlich noch politisch im Ernste als eine Macht gelten konnte, die das Kaisertum vergab. Fast unter den Augen des Mönches von Korvei beschloß ja (seit 965) ein von Otto dem Großen abgesetzter Papst, Benedikt V., seine Tage zu Hamburg in der Verbannung. Daher das fast geringschätzige Schweigen unseres Chronisten vom Papste. [3]) Vgl. W. Maurenbrecher, De historicis decimi seculi scriptoribus 40 und Historische Zeitschrift V 130, Wattenbach I[7] 366 Anm. 1, Köpke 166f.

reichende Gewalt, insbesondere einen solchen, der neben dem Regiment im eigenen Lande auch noch über fremde Völker eine Hegemonie besitzt [1]). So wollte Widukind zweifellos auch das Imperium Ottos I. aufgefaßt wissen [2]): die auf der deutschen Machtstellung [3]) beruhende europäische, ja universale Vorherrschaft Ottos des Großen kommt in ihm zum Ausdruck; von einem römischen Reiche, das außerhalb des deutschen Regnums [3]) und über ihm in Rom und in der päpstlichen Krönung wurzelt, braucht darum keine Rede zu sein [4]).

Diese Spielart der imperialen Doktrin ist uns nicht mehr fremd. Wir denken zurück an ein Seitenstück, das uns in der englischen Geschichte begegnet ist [5]). Sollte zwischen ihm und der Auffassung Widukinds gar ein Zusammenhang bestehen? Es läßt sich wahrscheinlich machen, daß die stammverwandte angelsächsische Kultur in den Kreis der Vorstellungen Widukinds hineinragt [6]). Ist es da bloß Zufall, wenn

---

[1]) Den Frankenkönig Theuderich läßt er seinem angeblichen Schwager Irminfrid von Thüringen versichern, er fühle sich ihm gegenüber nicht als Herr, sondern als Freund, nicht als Imperator, sondern als gleichberechtigter Verwandter (l. I cap. 9; zur Erläuterung kann dienen l. I cap. 34, S. 42: Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina). Arnulfs Kaisertum wird charakterisiert durch seine Oberherrlichkeit über Frankreich (l. I cap. 29, S. 36). Heinrich I. heißt rex et imperator multorum populorum (l. I cap. 25, S. 33; in l. I cap. 35 ist der imperator m. E. [trotz B. Bretholz, Neues Arch. XXXIV 655 ff.] Otto I., Frater—mansit ein während der Niederschrift, bald nach Boleslavs Tode [967 Juli 15] eingefügter Nachtrag). Vgl. auch Ausdrücke wie regem plurimis populis ac gentibus preficere (l. III cap. 20, S. 98), rerum dominus et regum maximus Europae (l. I cap. 41, S. 51), imperator . . multorum regum et gentium timor (l. III cap. 56, S. 114), rex gentium (l. III cap. 75, S. 128; vgl. dazu noch unten Anm. 6). [2]) Schon Heinrich I. heißt bei ihm einmal rerum dominus et regum maximus Europae (l. I cap. 41, S. 51), Otto I. dann amor mundi et totius orbis caput . ., cuius potentiae maiestatem non solum Germania, Italia atque Gallia, sed tota fere Europa non sustinet (l. I cap. 34, S. 42), mundi amor (l. I cap. 31, S. 37) und seine Tochter Mathilde domina totius Europae, quamquam in Africam Asiamque patris tui iam potestas protendatur (Vorrede zu l. II, S. 52). [3]) Vgl. schon Schultheiß 174. [4]) Nur in dem allerletzten Kapitel wird Otto I. einmal imperator Romanorum genannt (l. III cap. 76, S. 127), und hier wird auch der päpstlichen Krönung Ottos II. gedacht (diese ist ja auch in dem in cap. 70, S. 122 inserierten Briefe erwähnt). [5]) Vgl. oben S. 16. [6]) Die Bezeichnung rex gentium, die Widukind einmal auf Otto I. anwendet (l. I cap. 76, S. 136, verwandte Ausdrücke wie imperator multorum populorum siehe oben Anm. 1), scheint angelsächsischer Herkunft zu sein: die englischen Könige des 10. Jahrhunderts nennen sich in ihren Urkunden sehr häufig rex Anglorum ceterarumque gentium in circuitu persistentium (ein Beispiel Birch, Cartularium Saxonicum III 67 nr. 567). Da erklärt sich gentes aus der Stammesver-

er sich in seiner Auffassung des Imperatortitels berührt mit der Art, wie derselbe eben damals, als er schrieb, auch in England gebraucht und empfunden wurde, wo sich König Eadgar Kaiser der Angelsachsen nannte? Genau so war auch dem Widukind sein Herr nicht Römer-, sondern Sachsenkaiser. Genau so hat er das ottonische Imperium in den engeren Rahmen der Heimat gestellt, — freilich ohne darum seine Universalität schmälern zu wollen.

Wir finden bei Widukind noch eine andere, die militärische Auffassung des Wortes imperator[1]; und die eigentümliche Art, wie er es nach antikem Vorbilde verstanden und angewandt hat, entspricht seiner romfeindlichen Tendenz in solchem Grade, daß man glauben darf, er habe sie eben um dieser Tendenz willen angenommen. Es ist merkwürdig: in seiner Auffassung des Wortes wiederholt sich durchaus der Bedeutungswandel vom Feldherrn zum Kaiser, den der Imperatorbegriff in der altrömischen Geschichte wirklich durchgemacht hat[2]. Imperator heißt auch bei ihm — und nachweislich ist Sallust hier sein Vorbild[3] — mehrfach der oberste Heerführer; Heinrich I. und Otto I. nennt er so, als sie sich an der Spitze ihrer Truppen ins Schlachtgewühl stürzen[4], und in übertragenem Sinne wendet er die Bezeichnung auch auf Gott an als den Herrn der himmlischen Heerscharen[5]. Von hier aus versteht man nun um so besser, wie er die angebliche, vielleicht erst von ihm erfundene, imperatorische Akklamation Ottos des Großen, dem ursprünglichen Sinne nach eine rein militärisch aufzufassende Ehrung, nach dem spätrömischen Sprachgebrauch aber zugleich eine Form der Kaiserwahl, als Brücke benutzt hat, um das neue Kaisertum aus militärischer Wurzel entstehen zu lassen; auf diese Weise ist ihm wirklich der sieghafte oberste Kriegsherr zum Kaiser geworden.

---

fassung der Angelsachsen; es bezieht sich auf die sieben Königreiche, aus denen dort die Monarchie bestand. Widukind aber gebraucht es in übertragenem Sinne.

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen bei Köpke 164. [2]) Siehe oben S. 1 f., 5 ff. [3]) l. III cap. 46, S. 108 ipse primus equum in hostes vertit fortissimi militis ac optimi imperatoris officium gerens stammt aus Sallusts Catilina cap. 60 strenui militis et boni imperatoris officia simul exequebatur. Vgl. Köpke 49. [4]) l. I cap. 38, S. 49: His optimis verbis erecti milites imperatoremque in primis, mediis et ultimis versantem videntes; l. III cap. 46 (siehe vorige Anm.). [5]) l. I cap. 1 S. 3 erwähnt Widukind seine früheren Werke, Lebensbeschreibungen von Heiligen: Post operum nostrorum primordia, quibus summi imperatoris militum triumphos declaravi. Hier sind die Heiligen, die Streiter des Gottes-

IV.

Mit dem Versuche, das mittelalterliche Imperium in die eiserne Rüstung des römischen Militärkaisertums zu hüllen, steht Widukind allein da in diesen Jahrhunderten. Nicht so mit dem Gedanken, von dem er dabei ausging. Wie vorher, so findet man auch nachher immer von neuem die Meinung, daß Vorherrschaft kaiserliche Gewalt verleihe, daß das Kaisertum auf der Macht beruhe.

Berühmt ist die Rede an die Römer, die Otto von Freising seinem Könige, Friedrich I., in den Mund gelegt hat[1]). Barbarossa, im Begriffe, sich zum Kaiser krönen zu lassen (1155), lagert in der Nähe von Rom, als eine Gesandtschaft aus der Stadt vor ihm erscheint, die, auf das altrömische Staatsrecht und auf die gewaltige Vergangenheit der ewigen Stadt pochend, das Recht des römischen Senats auf Einsetzung des Cäsars zu erneuern und Geld und Versprechungen zu erpressen sucht. Da weist sie der König mit scharfer Ironie zurück. Die Macht, die Rom einst besessen, das Kaisertum sei längst von ihm gewichen und von den Franken erobert worden; wer es vermöge, solle es ihnen entreißen[2]). Unverrichteter Sache ziehen die Gesandten heim. Aus Rache versuchen die Römer nach der Krönung des Kaisers,

reiches, die milites und Gott, ihr Führer, ist der imperator; coelestis imperator heißt er auch noch l. I cap. 34, S. 42 im Gegensatz zum terrenus rex, Otto I. und II.

[1]) Ottonis Gesta Friderici I. imperatoris l. II cap. 29 und 30 (Scriptores rerum Germ. der M. G. 2. Aufl. 1884, S. 108 ff.). Man hält heute nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Inhalt der Reden der Römer sowohl als des Königs für eine Umschreibung des kurzen Berichtes, welcher in dem seinem Werke vorausgeschickten Brief Barbarossas enthalten ist (S. 2 f.); vgl. zuletzt H. Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I. Bd. I 332 Anm. 172. Aber die Ansichten Friedrichs, dem die römischen Ansprüche auch durch den an ihn gerichteten Brief des Römers Wezel (Jaffé, Bibliotheca I 539 nr. 404) gar wohl bekannt waren, hat Otto v. Freising gewiß treffend wiedergegeben. Mindestens aber die Ansichten des Hofes; darf er doch selbst als einer der namhaftesten Vertreter desselben gelten.

[2]) Clarum est, qualiter primo nobilitatis tuae robur ab hac nostra urbe translatum sit ad orientis urbem regiam . . . Supervenit Francus, vere nomine et re nobilis, eamque quae adhuc in te residua fuit ingenuitatem fortiter eripuit . . . Penes nos sunt consules tui. Penes nos est senatus tuus. Penes nos est miles tuus. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, equites Francorum ipsi tuam ferro iniuriam propellere debebunt... Revolvamus modernorum imperatorum gesta, si non divi nostri principes Karolus et Otto nullius beneficio traditam, sed virtute expugnatam Grecis seu Longobardis Urbem cum Italia eripuerint Francorumque apposuerint

das deutsche Heer zu überfallen. Sie werden aber mit blutigen Köpfen heimgeschickt; und Otto von Freising läßt die deutschen Krieger ihnen zurufen: „Nicht arabisches Gold, deutsches Eisen gibt Euch Euer Herr für die Krone; so kaufen die Franken das Reich“ [1]).

Die Auffassung, die der Chronist des zwölften Jahrhunderts in dieser dramatischen Szene enthüllt, entspricht im Grunde völlig der Theorie, die Widukind im Anschluß an das von ihm berichtete Ereignis des Jahres 955 entwickelt hat. Die Waffen der Deutschen sind ihr Besitztitel [2]) auf das Kaisertum; mit ihnen haben sie es erworben, mit ihnen wissen sie es zu behaupten. Auch hier klingt wieder der Gedanke durch: den Kaiser macht das Heer.

Wir vergegenwärtigen uns einen zweiten, wenige Jahre späteren Vorgang, den Rahewin eindrucksvoll geschildert hat [3]). Es war im Jahre 1157 auf dem Reichstage zu Besançon, als der Kardinallegat Roland, nachmals Papst Alexander III., den Brief Hadrians IV. überreichte, in dem die Kaiserkrone so zweideutig ein beneficium des Papstes — Lehen, so verdeutschte der Kanzler Rainald von Dassel bei der Verlesung das Wort — genannt wurde. „Von wem hat der Kaiser denn das Reich, wenn er's nicht vom Herrn Papste hat?“, so fragte er mit kühnem Hohne inmitten des ausbrechenden Zornes der Fürsten [4]). Rahewin läßt Niemanden ihm auf diese Frage Rede stehen; nur daß man ihm beinahe mit dem Schwerte Bescheid erteilt hätte, weiß er zu melden. Auch des Kaisers Entgegnungsschreiben an den Papst enthält nur eine halbe Antwort. Wenn Friedrich sich hier darauf beruft, daß er das Imperium, vermittelt durch die Wahl

---

terminis .... Legittimus possessor sum. E r i p i a t q u i s, s i p o t e s t, c l a v a m d e m a n u H e r c u l i s . . . N o n d u m f a c t a e s t F r a n c o r u m s i v e T e u t o n i c o r u m m a n u s i n v a l i d a.

[1]) Cap. 33 (S. 113): „Accipe nunc, Roma, pro auro Arabico Teutonicum ferrum. Haec est pecunia, quam tibi princeps tuus pro tua offert corona. Sic emitur a Francis imperium . . .“ Vgl. dazu den Bericht Friedrichs I. selbst S. 3: quia imperium e m e r e noluimus . . . [2]) „Legitimus possessor sum.“ Diese Worte beruhen, wie man aus S. 30 Anm. 2 ersieht, durchaus auf dem Faktor des militärischen Übergewichts. [3]) Gesta Friderici I. imperatoris l. III cap. 8—10 (Scriptores rer. Germ. 2. Aufl. S. 138 ff.). Vgl. dazu zuletzt H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands IV 211 ff. und S i m o n s f e l d, Jahrbücher Friedrichs I. Bd. I, 568 ff. [4]) Cap. 10 (S. 141): dixisse ferunt unum de legatis: „A quo ergo habet, si a domno papa non habet imperium?“ Daß das Wort der streitbare Roland und nicht der friedfertigere Bernhard gesprochen hat, ist so gut wie sicher; vgl. S i m o n s f e l d I 571.

der deutschen Fürsten, von Gottes Gnaden habe[1]), so ist das kein Argument, das die Sache wirklich klarstellt; denn in seiner ersten Hälfte verschiebt es die Frage, worauf eigentlich das Kaisertum rechtlich beruhe, in seiner zweiten geht es ihr ganz aus dem Wege. Der Anspruch des Papstes hätte, wie es später so oft wirklich geschehen ist, mit dem aus dem römischen Staatsrecht stammenden legistischen Argument der Volkssouveränetät bekämpft werden können[2]). Das wäre aber zugleich eine Anerkennung der Ambitionen des stadtrömischen Volkes gewesen, die Friedrich, nach dem Vorgang von 1155 zu schließen, damals gewiß ganz ferne lag[3]). So blieb eigentlich auch hier, dem Papste gegenüber, nur die Antwort übrig, die Barbarossa nach Otto von Freising den Römern gab: das Kaisertum ruht auf den Waffen, des Kaisers und seiner Vorfahren; den Kaiser macht das Heer[4]). Zwischen den beiden Gegnern der Autonomie des Kaisertums, dem legistischen, auf das Corpus iuris civilis gestützten Anspruch der römischen Volkspartei und dem hierarchischen der römischen Kurie, führte wie zwischen Scylla und Charybdis nur dieser eine kühne Weg hindurch[5]). Es ist begreiflich,

[1]) Vgl. Gesta l. III cap. 11 (S. 143): Cumque per electionem principum a solo deo regnum et imperium nostrum sit. Nebeneinander finden sich hier die erst halb ausgebildete jüngere Anschauung des deutschen Staatsrechts, die in der Identifizierung von Regnum und Imperium bestand (vgl. unten S. 42 ff.), und die ältere, welche das Kaisertum aus göttlicher Verleihung ableitete, damit zugestehend, daß ihm ein das Staatsgefühl befriedigender irdischer Rechtsgrund fehlte (vgl. a Deo coronatus im Kaisertitel und Christo propitio in der Datierung der kaiserlichen Urkunden Karls d. Gr., der schon seinen Königstitel durch den Zusatz des gratia Dei vor dem Vorwurf der Illegitimität schützte; für Heinrich V. M. G. Const. I nr. 90 S. 141 Z. 23 u. nr. 96 S. 144 Z. 32 u. S. 145 Z. 5; für Friedrich I. oben S. 32 Anm. 1). [2]) Vgl. unten S. 34, 42 ff., 48 f. [3]) Vgl. auch Krammer, Reichsgedanke 4. Allerdings kommt es in der dem Hofe nahestehenden Literatur auch damals vor, daß man Karls des Großen Kaisertum, um die päpstliche Theorie matt zu setzen, auf die Initiative der Römer zurückführt (vgl. unten S. 34 Anm. 1). Aber wenn der gut staufisch gesinnte Gotfrid von Viterbo einmal, gelegentlich der konstantinischen Schenkung, betont, daß der König seine Macht vom Volke habe (Pantheon, M. G. SS. XXII 176), so meint er damit nicht die Stadtrömer, sondern die Gesamtbevölkerung des Reiches, wie die Legisten des 13. und 14. Jahrhunderts (vgl. unten S. 48, 37 Anm. 4. [4]) Otto von Freising selbst hat vielleicht bei den oben S. 30 Anm. 2 zitierten Worten nicht nur an die Römer, sondern nebenbei auch an den Papst gedacht; wenn er da sagt, Karl und Otto d. Gr. hätten die kaiserliche Herrschaft nullius beneficio erworben, so sieht es so aus, als wollte er damit auch das vielumstrittene beneficium des päpstlichen Briefes von 1157 parieren, das gerade, während er an den Gesta schrieb (1157/58), in aller Munde war. [5]) Im 14. Jahrhundert

daß, wie es scheint, weder Friedrich I. noch einer seiner Nachfolger sich dem Papsttum gegenüber ausdrücklich zu einer solchen Auffassung der Kaisermacht bekannt haben. Denn einerseits widersprach sie in ihrer nackten Brutalität doch gar zu hart dem Glauben der Zeit an die Heiligkeit des Reiches [1]) und der festgewurzelten Überzeugung von der unumgänglichen Mitwirkung des Papstes bei der Übertragung des Kaisertums. Andererseits fehlte ihr, die sich nur auf politische Tatsachen und Erfahrungen berief, die juristische Begründung [2]), ohne die man nicht erwarten konnte, daß sie als Rechtssatz durchdringen werde.

Lebendig aber ist sie darum doch gewesen, damals wie später. Wir werden noch sehen, daß sie auch in dem großen Kampfe des vierzehnten Jahrhunderts zwischen Kurie und Kaiser nicht fehlt [3]). Zuvor jedoch betrachten wir die Rolle, die sie in dem theoretischen Seitenstück dieses Dramas gespielt hat, in dem Streit über den Ursprung des Kaisertums Karls des Großen. Karls Kaisertum ist ohne eine wirklich befriedigende rechtliche Begründung ins Leben getreten. Ohne daß eine gütliche Vereinbarung mit dem byzantinischen Hofe vorhergegangen wäre, ist der Frankenkönig von den Römern kreiert oder gar nur akklamiert, vom Papste gekrönt worden [4]). Diese beiden Momente, der Anteil des römischen Volkes und der des Papstes haben dann die mittelalterliche Tradition des großen Ereignisses im wesentlichen bestimmt [5]). Anfangs überwog das erste von ihnen, das auch später sich übrigens immer wieder geltend gemacht hat. Schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts bemerkt man dann die frühesten Keime der kurialen Theorie,

---

hat das (nach Döllinger 155 f., ohne Zitat) einmal der Florentiner Chronist Matteo Villani energisch ausgesprochen, indem er sagte, „wenn man die Autorität des Papstes oder des Volkes" in Bezug auf die Verleihung des Imperiums „leugne, . . so bleibe die kaiserliche Gewalt bloße Tatsache, Recht der Gewalt, ohne rechtliche Grundlage". Ich habe die Stelle in Matteos Chronik nicht finden können.

[1]) Vgl. oben S. 14. Gerade unter Friedrich I. scheint der offenbar als Gegenstück zu sancta Romana ecclesia geprägte Ausdruck sacrum bzw. sanctum (Romanum) imperium sich als offizielle Bezeichnung einzubürgern. Der älteste mir da bekannte Beleg ist M. G. Const. I 224 nr. 160 vom März 1157; vgl. Bryce 144, wo auch noch das erst im 14. Jahrh. gefälschte Privilegium maius angeführt ist. Das Cartulaire de l' abbaye de St. André-le-Bas de Vienne (edid. U. Chevalier 1869) nr. 256 u. 274 überliefert s. R. i., worauf mich A. Hofmeister hinweist, schon in einer französischen (echten?) Urkunde des 11. Jahrhunderts. [2]) Vgl. das oben S. 32 Anm. 5 zitierte Wort des Matteo Villani. [3]) Siehe unten S. 55 ff. [4]) Vgl. oben S. 14 f. [5]) Zum Folgenden vgl. Döllingers zweite Abhandlung (S. 145 ff.) „Karls Kaiserkrönung in der Historiographie und Publizistik des Mittelalters".

der die Translatio imperii ad Francos — so lautet nachher der technische Ausdruck für den Vorgang — ausschließlich ein Akt des Papstes ist; diese Theorie tritt gelegentlich schon in den Anfängen des Investiturstreites, häufiger im zwölften Jahrhundert deutlich hervor, um seit der berühmten Dekretale ‚Venerabilem‘ Papst Innocenz' III. ihre volle Ausbildung und zugleich das entscheidende Übergewicht zu erlangen.

Sie war eine Waffe, die ganz unzweideutig und ausschließlich nur dem päpstlichen Parteiinteresse zugute kam. Dagegen konnte die kaiserliche Partei in jener anderen Auffassung, die den Wahlakt der Römer als das Entscheidende hervorhob, keine ebenbürtige Stütze finden, obgleich sie sich ihrer oft genug bedient hat[1]). Denn in ihr trat ja an die Stelle der päpstlichen Suprematie eine andere, die des römischen Volkes. Zwar war das nur eine hohle Idee, und der Versuch, dieselbe zu realisieren, blieb immer nur eine Komödie. Aber uns ist bereits bekannt, daß selbst ein so leerer Schein von Unterordnung dem Selbstgefühl eines Barbarossa widersprach. Der imperiale Gedanke mußte die völlige Autonomie des Kaisertums fordern[2]).

So begegnen wir auf der kaiserlichen Seite, neben der ausweichenden Berufung auf eine unmittelbar göttliche Verleihung, einer Auffassung der Kaiserkrönung Karls des Großen[3]), die den Anteil

[1]) Viele Nachweise bei Döllinger l. c. Das wichtigste Beispiel bietet wohl die Legende Karls d. Gr., die 1166 zu Aachen im Auftrage Friedrichs I. verfaßt worden ist, also bis zu einem gewissen Grade die damals offiziöse Anschauung widerspiegelt (doch vgl. oben S. 32). Hier heißt es l. II cap. 1 (edid. Rauschen in Publikationen d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde VII 45): Proinde postquam tanti tamque famosi viri per totum orbem terrarum fidei probitatisve fama transvolavit, Romani magno terrore perterriti potentissimum Romanum imperium immo et pape electionem sibi prescripserunt. Die sogenannten Marbacher Annalen (edid. H. Bloch S. 7) haben diese Darstellung übernommen.
[2]) Eine diese Forderung befriedigende Umdeutung des Wahlaktes der Römer ist erst viel später einmal versucht worden: Lupold von Bebenburg erklärt den populus Romanus als Repräsentanten der Gesamtbevölkerung des Reiches und leitet so Karls Kaisertum aus der allgemeinen Volkssuveränetät ab (vgl. unten S. 37 Anm. 4), d. h. aus dem legistischen Grundsatz, der schon im 13. Jahrhundert häufig zum Fundament der Monarchie gemacht, ja schon früher, z. B. von Gotfrid von Viterbo (vgl. oben S. 32 Anm. 3) in diesem Sinne gebraucht worden war.
[3]) Von der Forschung ist sie bisher nicht beachtet worden; ausgenommen Bryce, der S. 42 die drei Anschauungen über das Kaisertum Karls des Großen klar formuliert und dabei ausführt: „Die schwäbischen Kaiser behaupteten, daß die Krone von ihrem großen Vorgänger als Preis der Eroberung gewonnen worden sei, und zogen daraus den Schluß, daß die Bürger und der Bischof von Rom ihnen gegenüber keine Rechte besäßen." Bryce gibt aber keinen Beleg.

der Römer und des Papstes an dem Ereignisse des Jahres 800 als unwesentlich ansieht, ja übergeht, vielmehr ihrerseits den ganzen Vorgang einzig auf Karls Initiative zurückführt und den König auf Grund eigener Machtvollkommenheit den Kaisertitel annehmen läßt. Diese Auffassung der Sache, die bis zu einem gewissen Grade dem wirklichen Hergange gerecht wird, ist unausgesprochen gewiß auch schon die Ansicht mehr als eines der Chronisten gewesen, die nach üblichem Schema die Kaiserkrönung als ein Werk von Papst und Römern berichten[1]. Im neunten und zehnten Jahrhundert findet man sie von Nithard[2] und Widukind[3] angedeutet, von zwei Autoren mit ausgesprochen nationaler Gesinnung. Aber erst der Widerspruch gegen die sich allmählich ausbildenden Theorien der Kurie und der stadtrömischen Partei hat sie wirklich lebendig gemacht und greifbare Gestalt annehmen lassen. Absichtsvoll formuliert läßt sie sich zuerst wohl um 1100 nachweisen, in der Weltchronik des Abtes Hugo von Flavigny, eines Mannes, der, während er sein Werk schrieb, aus dem päpstlichen ins kaiserliche Lager überging[4] und sich veranlaßt fühlen mochte, in einem so wichtigen Punkte seine veränderte Stellung hervorzuheben[5]. Auch Ekkehard von Aura macht eine Bemerkung, die

Einzelne Fälle erwähnt Döllinger 149 f., 168 f., doch ohne ihre prinzipielle Bedeutung zu erkennen. Vgl. auch die Andeutung bei Krammer 1.

[1]) Vgl. das im folgenden angeführte Beispiel Ottos von Freising. [2]) Historiae l. IV cap. 3 (edid. E. Müller 43): propter nomen imperatoris, quod illi (Lothar I.) pater illorum (Ludwig d. Fromme) concesserat, et propter dignitatem imperii, quam avus (Karl d. Große) regno Francorum adiecerat, . . . [3]) Er erwähnt Karls Kaisertum ganz beiläufig, mitten im Bericht über seine Sachsenkriege: imperator quippe ex rege creatus est (l. I cap. 15, edid. K. A. Kehr 21). Von wem die „Wahl" ausging, sagt er nicht. [4]) Wattenbach II [6] 135. [5]) M. G. SS. VIII 352: Hec fuit causa ultimi adventus Karoli Romam ad reparandum aecclesiae statum, ubi totum hiemis tempus exegit. Quo in tempore imperatoris et augusti nomen assumpsit a. 799. ind. 8., quod primis multum quidem aversatus est. Vgl. Döllinger 149 f. Allerdings beruht die Stelle, was D. noch nicht wußte, auf älteren Quellen. Aber gerade die Art, wie Hugo seine Vorlagen hier benutzt hat, zeigt um so deutlicher seine Tendenz. Der erste von den beiden oben angeführten Sätzen entstammt den Gesta pontificum Romanorum und der Chronik von Dijon. Beiden hätte Hugo einen in der traditionellen Formulierung gehaltenen Bericht über die Krönung entnehmen können. Statt dessen wendet er sich hier der Chronik des Ado von Vienne zu. Auch hier ist die Krönung wieder in der üblichen Weise, ziemlich ausführlich erzählt, z. J. 799 (Migne, Patrologia latina CXXIII 130; vgl. dazu auch Döllinger 144 f.). Auf diese Schilderung aber hat es Hugo nicht abgesehen. Wir finden bei ihm nur den kurzen Nebensatz wieder, in dem Ado, z. J. 800, das Ereignis der

vermuten läßt, daß er ähnlich dachte[1]. Besonders energisch aber hat sich Otto von Freising von der Überlieferung losgemacht. Zwar erzählt er in seiner Chronik das Ereignis von 800 noch den alten Quellen nach[2]. Aber in jener Rede, die er in seinen Gesta Friedrich I. an die Römer halten läßt, sagt er mit ungeschminkten Worten, daß die Macht der Franken Karl die Krone verschafft habe[3]. In poetische Form hat Ottos Gedanken der einige Jahrzehnte später entstandene Ligurinus gebracht[4]. Scharfen Ausdruck hat ihm dann namentlich Gotfrid von Viterbo verliehen, der einige Jahrzehnte nach Otto seine wunderlichen und verworrenen Geschichtsbücher verfaßte. In seinem Speculum regum erweist er das Recht der deutschen Könige auf das Imperium dadurch, daß er sie und die Römer von den gleichen Ahnen, den Trojanern abstammen läßt[5]. Zu diesem Moment aber fügt er noch ein anderes: er schildert, wie Karl Martell, Pippin und Karl der Große Rom und die Kirche von der Bedrängnis durch die Langobarden befreit hätten, und spricht sich schließlich dahin aus, Karl habe das Kaisertum mit eigenen Mühen (suis viribus) erworben[6]. Also nach Gotfrid verdankt der Frankenkönig das Reich

---

Krönung nochmals resümiert (Carolus imperator primus ex gente Francorum annis quadraginta quinque. Hic postquam Romam ingressus imperatoris et augusti nomen sumpsit), um im Anschluß daran nach den Annales regni Francorum von der Bestrafung der an der Verschwörung gegen Papst Leo Beteiligten zu berichten.

[1]) M. G. SS. VI 9 (Vorrede an Heinrich V.): qualiter ipse (Karl d. Große) capesseret rem publicam labefactam et qualiter deinde Romanum imperium per successiones regum istius gentis excellentissime gubernaretur. Vom Papste ist in der Praefatio überhaupt nicht die Rede. Vgl. Krammer, Reichsgedanke 1. [2]) l. V cap. 31 (Scriptores rer. Germ. S. 247). Vorlage ist Frutolf. [3]) Vgl. oben S. 30 Anm. 2. [4]) L. III v. 543 ff. (edid. Dümgé S. 68): Affuit immensi domitor fortissimus orbis | Carolus, et magna miseram virtute redemit | Ereptumque manu mediis ex hostibus in se | Transtulit imperium bellique tenore recepta | Haec tua Francorum sociavit moenia regno. Ähnlich auch schon l. I v. 249 ff. (S. 16): Ex quo Romanum nostra virtute redemptum | Hostibus expulsis ad nos iustissimus ordo | Transtulit imperium . . [5]) Vorwort und Vers 1439 ff. (SS. XXII 21 und 92 f.). [6]) Vorwort (S. 22): Item turbationes ecclesie Romane a Longobardis illatas satis commemorat (nämlich Gotfrids Werk); et quomodo dux Francorum Karlo Martellus et rex Pipinus atque Karolus Magnus Romam et ecclesiam liberaverunt, sufficienter explanat; qualiter Karolus imperium suis viribus acquisierit, plene describit. Daß der Papst auch dabei beteiligt war, ist weder hier noch im Speculum selbst (S. 93) erwähnt. Auch im Pantheon ist es (S. 218 f.) nur in den aus Otto von Freising entlehnten Prosasätzen ausdrücklich gesagt, in den Versen sehr verstohlen angedeutet.

nicht dem römischen Volke und noch weniger dem Papste[1]), sondern seinem Erbrecht und — seinem guten Schwerte.

Auch das starke Übergewicht, welches die kuriale Doktrin im dreizehnten Jahrhundert gewann, hat der Ansicht von der durchschlagenden Bedeutung des politisch-militärischen Machtfaktors bei der Kaiserkrönung von 800 nicht den Garaus machen können.

In den gegen das Jahr 1272 geschriebenen Annalen von Speier ist von einer aktiven Rolle der Römer und des Papstes gar keine Rede; es heißt hier, daß Karl das Kaisertum während einer Krankheit des oströmischen Kaisers erlangt oder errungen habe[2]).

Der beste unter den deutschnationalen Publizisten des vierzehnten Jahrhunderts, Lupold von Bebenburg[3]), ist wohl durch den oft von ihm zitierten Gotfrid von Viterbo zu seiner Meinung über die Translatio des Imperiums gelangt. Er glaubt zwar an die Übertragung durch den Papst[4]). Aber diese Tatsache hat ihm nicht prinzipielle, sondern zufällige Bedeutung. Nach ihm ist der Papst nur deshalb handelnd eingetreten, weil es keinen Höheren gab, der zu der Translatio befugt gewesen wäre[5]). Seine Handlung hat die Übertragung des Kaisertums auf Karl nicht eigentlich geschaffen, sondern nur abgeschlossen und vollzogen[6]). Die wirkliche Ursache war eine andere[7]).

---

[1]) Ihre Mitwirkung leugnet er natürlich nicht. [2]) M. G. SS. XVII 81: Hic (Karl der Große) primus adeptus est imperium Romanorum, egrotante Michahele imperatore apud Constantinopolim, sub Zacharia et Leone papa, a. d. i. 768. Vgl. Döllinger 168 f. [3]) Über ihn S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 180 ff., O. Lorenz, Geschichtsquellen II[3] 356 ff., O. Gierke, Johannes Althusius (Gierkes Untersuchungen H. 7) 50 ff., C. Müller, D. Kampf Ludwigs d. Baiern mit d. römischen Curie II 83 ff. sowie neuestens eine mir noch unzugängliche Arbeit von H. Meyer. [4]) De iure regni et imperii Romani (ich zitiere nach der Ausgabe bei [S. Schard,] De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali, Basel [1566]) cap. 1 (S. 335 f.), cap. 3 (S. 346), cap. 4 (S. 350) und sonst. Von der Ansicht, die die Translatio auf das römische Volk zurückführt, will Lupold nichts wissen. Eher neigt er dazu, als Quelle des Kaisertums die gesamte Einwohnerschaft des römischen Reiches anzusehen. Vgl. cap. 12 (S. 385). [5]) cap. 12 (S. 386): Et sic dico, salvo tamen iudicio saniori, quod ecclesia Romana non regulariter, sed casualiter, scilicet propter necessitatem facti (quia non erat hic alius superior, qui translationem imperii faceret) et certis et rationabilibus causis inspectis, de quibus dixi supra cap. quarto, fecit eandem translationem imperii ... [6]) So zu verstehen sind wohl auch in cap. 4 (S. 350) die Worte: Per quas vero, unctionem et coronationem, dicta translatio peracta fuit ... [7]) Vgl. zum Folgenden namentlich cap. 1 (S. 335) und cap. 4 (S. 349 f.).

Das Kaisertum ist deshalb, weil die byzantinischen Kaiser ihre Schutzpflicht gegen die Kirche nicht mehr erfüllten, den Franken, als der stärksten Macht des Westens, Karl dem Großen, als dem Befreier der Kirche, zuteil geworden. Karl gebot ja schon längst vor seiner Krönung über das Imperium in seinem ganzen räumlichen Umfange, indem er das fränkische Reich ex successione paterna besaß, den Rest aber per bellum licitum [1]) hinzuerwarb. So mußte ihm durch das Schwergewicht der politischen Lage auch das Kaisertum selbst zufallen, und der Papst war nur die zufällige Veranlassung dieses Ereignisses, das recht eigentlich auf der politischen Machtstellung des fränkischen Königs beruhte [2]).

Ganz unverblümt drückt sich wenige Jahrzehnte später der Chronist Heinrich von Herford aus. Im Anschluß an die knappe und unverfängliche Schilderung des Martinus Polonus erzählt er, Karl der Große habe, auf Grund des Kriegsrechtes sein Reich erweiternd, das Kaisertum gewaltsam von Byzanz losgerissen und an die Deutschen gebracht; daraufhin sei er dann von Papst Leo gekrönt worden [3]).

Doch genug der Belege [4]). Sie werden wohl genügen, um zu zeigen, daß in der Geschichte der Anschauungen über die Kaiserkrönung

---

[1]) Das bellum licitum (vgl. darüber noch sein cap. 18, S. 407 ff.) spielt bei Lupold eine große Rolle. Im Gegensatz zum b. illicitum legt er ihm rechtswirkende Kraft bei. Damit hängt er seiner Anschauung, daß das Kaisertum auf Karls des Großen Machtstellung beruhe, einen juristischen Mantel um. [2]) Diesen Gedanken findet man auch in dem späteren Gedicht Lupolds über das römische Reich (Böhmer, Fontes I 479 ff.), das hier, als eine hohe Frau personifiziert, von sich selber sagt: Tandem magni Karoli amore fui victa. | Quod Grecorum patria ex toto derelicta | Germanorum patriam inhabito pro sede, | Meritis id Karoli factum fuisse crede. | Nam paternum tradidit mihi regnum Francorum | Atque gentes subdidit quam plures barbarorum | usw. Die Mitwirkung des Papstes bei der Übertragung des Reiches ist hier also ganz übergangen. [3]) Liber de rebus memorabilibus (edid. A. Potthast 1859) S. 38: Et potenter a Grecis imperium abripiens per Leonem papam Romanorum imperator coronatur Romanis adnitentibus et cooperantibus eidem. Vgl. Döllinger 168. Bemerkenswert ist, daß er die Tatsache später nochmals wiederholt, als er das Reichsvikariatsrecht des Pfalzgrafen bei Rhein auf eine Anordnung Karls des Großen zurückführt (S. 261): Karoli Magni imperatoris ordinatione, qui imperium in se rapuit a Grecis et in Theutonicos transtulit, sicut et ecclesiam quasi redactam in nihilum resuscitavit et reparavit. — Ganz ähnlich wie Lupold (vgl. oben Anm. 1) verwertet Heinrich an einer anderen Stelle, wo er die Unterwerfung des Langobardenreiches durch Karl d. Gr. erzählt (S. 245), das Argument des Kriegsrechtes: regnum Lombardorum totum ad se rapiens et iure belli sibi vendicans. [4]) Vgl. auch die unten S. 43 erwähnte Theorie, nach der die Übertragung des Kaiserwahlrechts an die deutschen Fürsten auf Karls des Großen eigenste Initiative und seine Macht-

Karls des Großen neben der legistischen Theorie der Römer und der hierarchischen der Kurie dauernd auch eine spezifisch kaiserliche Theorie bestanden oder wenigstens immer von neuem im Gegensatze zu jenen beiden andern sich gebildet hat, dazu bestimmt, die Angriffe auf die Autonomie des karolingischen Kaisertums zurückzuweisen. Dabei erinnern wir uns nun, daß sie nicht so sehr einem gelehrten, historischen Interesse an der Vergangenheit entsprang als einer bewußt lebendigen Tendenz der Gegenwart. Alle die Chronisten und Publizisten, die in solcher Weise das Ereignis des Jahres 800[1]) geschildert haben, wollten damit für ihre Zeit die gleiche Unabhängigkeit des Imperiums behaupten. So sind also auch ihre Äußerungen gewissermaßen Zeugnisse des Gedankens: den Kaiser macht das Heer. Sie so wenig wie die älteren Vertreter dieser Idee haben sich freilich zur Erhärtung ihrer Behauptung auf juristische Gründe berufen[2]), sondern immer nur auf die Macht der politischen Tatsachen. Aber es ist schon bemerkenswert, daß zu ihnen, die sonst ausnahmslos historische Berichterstatter waren, auch der Verfasser einer mit rechtlichen Deduktionen arbeitenden Staatsschrift gehört. So kann es nicht Wunder nehmen, daß schließlich, wie wir nun sehen werden, im vierzehnten Jahrhundert ein deutscher Jurist diesen Gedanken einmal geradezu als Rechtssatz formuliert und proklamiert hat.

vollkommenheit zurückgeführt wird. Von Johann v. Buch (vgl. unten S. 49 ff.) wird sie noch besonders damit begründet, daß damals „das Heer", d. h. die Macht, „bei den Deutschen war".

[1]) Nur kurz sei hier bemerkt, daß dieser Versuch, aus der Vergangenheit Beweise für die Gegenwart zu schöpfen, zuweilen auch noch an andere historische Ereignisse angeknüpft hat. Namentlich an die Wiederherstellung des Imperiums durch Otto d. Großen. Andeutungen dieses Gedankens finden sich z. B. bei Lupold v. Bebenburg (c. 5, S. 351 ff.) und im Dialogus (vgl. unten S. 49 Anm. 1) des Okkam (2. Traktat l. I c. 29, S. 901 f.). — Bekanntlich (vgl. G. Waitz, Heinrich I.[3] S. 170 Anm. 2 und 218 ff.) ist Heinrich I. in der späteren Tradition zum Kaiser geworden, indem die Angaben Widukinds über seine imperatorische Akklamation nach der Ungarnschlacht und über seinen Plan, nach Rom zu ziehen, kontaminiert wurden. In der Kaiserchronik (M. G. Deutsche Chroniken I 1, 367 v. 15794 ff.) und in der künige buoch niuwer ê (edid. Maßmann bei v. Daniels, Rechtsdenkmäler I Sp. CCIV) bitten die Fürsten unmittelbar nach der Schlacht und offenbar daraufhin den König, zur Kaiserweihe nach Rom zu ziehen. Späte Chronisten wie Krantz und Mutius verfechten nach Waitz 220 die Annahme, „Heinrich sei auch ohne Krönung Kaiser gewesen"; auch die Päpste hätten ihn als solchen anerkannt propter animi dotem, militares virtutes et Germanorum virtutem, quae illis necessaria saepe fuit. — [2]) Abgesehen von der juristischen Verwertung des Begriffes Kriegsrecht (ius belli, bellum licitum); vgl. oben S. 38 Anm. 1 und 3.

V.

Nam et Alexandriae a Marco evangelista usque ad Heraclam et Dionysium episcopos presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant, quomodo si exercitus imperatorem faciat; aut diaconi eligant de se, quem industrium noverint, et archidiaconum vocent.

Dieser Satz steht in einem ums Jahr 400 geschriebenen Briefe des heiligen Hieronymus[1]), der in das Decretum Gratiani (c. 24 D. 93) aufgenommen worden ist[2]). Das in ihm enthaltene merkwürdige Wort über die Kaiserwahl ist also rein privater Herkunft und obendrein auch nur vergleichsweise, zur Erläuterung ganz anderer Verhältnisse gesprochen. Aber die Autorität des Kirchenvaters, auf den es zurückgeht, und des mächtigen Gesetzbuches, das seinem Briefe kirchenrechtliche Bedeutung erworben hat, verschafften ihm kanonische Geltung[3]). So haben alle die Glossatoren und Verfasser staatsrechtlicher Traktate, die auf die Stelle aufmerksam geworden sind, sie nach echt mittelalterlicher Gelehrtenweise als vollwertiges Zeugnis für ihre staatsrechtlichen Ansichten behandelt und benutzt.

Was hatte der merkwürdige Ausspruch des Kirchenvaters ihnen zu sagen? Es ist von vornherein klar, daß er als Argument gegen die Abhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum dienen konnte. Aber durfte man ihn dann so auslegen, wie ihn Hieronymus gemeint hatte? Jene alte Sitte der militärischen Kaiserwahl war, wie wir früher bemerkt haben[4]), dem Mittelalter schon durch die literarische Überlieferung der römischen Geschichte bekannt. Der historisch Belesene war also damals sehr wohl imstande, zu erkennen, was das abgerissene, zusammenhanglose Wort des Hieronymus bedeutete. Aber sollte er aus ihm schließen, daß auch jetzt noch, wie in den letzten Jahrhunderten des alten römischen Reiches, das Heer den Kaiser mache? Nein, das mittelalterliche Kaisertum war seinem antiken Vorbilde gar zu unähnlich, als daß eine so wörtliche Auslegung des

---

[1]) Migne, Patrologia latina XXII 1192, nr. 146. Vgl. schon oben S. 9.
[2]) Corpus iuris canonici edid. E. Friedberg I 327 ff. Vgl. über den Canon Thomassin, Vetus ac nova ecclesiae disciplina I l. II c. 17 § 2. [3]) Vgl. jetzt auch K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (Gierkes Untersuchungen H. 98) S. 28 f. [4]) Oben S. 12.

Satzes nahegelegen hätte. Wir haben ein Beispiel dafür, wie sich damals eine normale Auffassung der staatsrechtlichen Gegenwart zu dem altrömischen Heerwahlrechte stellen mußte, in den klaren Äußerungen des Dominikaners Tholomäus von Lucca. Sowohl in seinem um 1280 verfaßten Tractatus de iurisdictione imperii[1]) als in der Fortsetzung der unvollendet gebliebenen Schrift seines Lehrers Thomas von Aquino De regimine principum, die er um 1300 geliefert hat[2]), kommt Tholomäus darauf zu sprechen, daß bei den alten Römern die Kaiser vom Volke, Senate, vom Princeps selber oder vom Heere gewählt worden seien[3]). Aber er denkt

---

[1]) Die chronologische Stellung dieses Traktates, der früher in die Mitte des 14. Jahrhunderts gesetzt wurde, ist erst kürzlich von M. Krammer (vgl. den Jahresbericht der Monumenta Germaniae in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie v. 14. Mai 1908 S. 517 [dazu jetzt ebenda 1909 S. 623] = Neues Archiv XXXIV 9) und H. Grauert (Histor. Jahrb. XXIX 497 ff.) richtig erkannt worden. Zugleich hat Krammer, wie er mir mitteilt, jetzt auch die Verfasserschaft des Tholomäus festgestellt. Damit hat diese Schrift ungemein an lebendiger Bedeutung gewonnen. Auf die im Folgenden verwertete Stelle bin ich zuerst durch Grauerts Inhaltsangabe (l. c. 511; schon früher gab H. Theobald eine solche in der Beilage zum Jahresbericht des Mannheimer Gymnasiums für 1896/97) aufmerksam geworden. Die Mitteilung des Wortlautes verdanke ich der Freundschaft Krammers, dessen Ausgabe der Determinatio für die Fontes iuris der M. G. sich im Druck befindet.

[2]) Vgl. V. Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegiums 62.

[3]) Determinatio cap. 11 (in der künftigen Ausgabe S. 24): . . Simile est de imperatoribus, quorum conditio variata est multipliciter a tempore Constantini, et ideo ex hac parte dubietatem facit. Nam tempore Constantini eligebantur imperatores antiquo more sive a populo sive a senatu sive ab exercitu et aliquando de genere, aliquando non, ut manifeste apparet de multis, et iste modus retentus est in Constantinopoli, qui sedes erat et caput imperii sicut antiquitus Roma. Ganz ähnlich De regimine principum l. III cap. 19 (Parmeser Gesamtausgabe der Opera s. Thomae Aquinatis XVI 266): Et tunc (seit Karl d. Großen) diversificatus est modus imperii, quia usque ad tempora Caroli in Constantinopoli in eligendo servabatur modus antiquus. Aliquando enim assumebantur de eodem genere, aliquando aliunde; et aliquando per principem fiebat electio, aliquando per exercitum. Sed instituto Carolo cessavit electio et per successionem assumebantur de eodem genere, ut semper primogenitus esset imperator; et hoc duravit usque ad septimam generationem. Vgl. auch l. III cap. 20 (S. 267): Sicut enim consules Romani et dictatores, qui politice regebant populum, assumebantur per viam electionis sive a senatoribus, ita et de imperatoribus contingebat, quod assumebantur sive a Romano exercitu, ut Vespasianus in Palaestina, ut historiae tradunt, et similiter Phocas ex militari seditione in Oriente assumptus est contra Mauritium imperatorem, quem postea interfecit. Aliquando autem eligebantur imperatores a senatoribus ut Traianus et Diocletianus, quamvis unus de Hispania esset, alter vero ex Dalmatia . . (folgen weitere Beispiele).

nicht daran, diesen „alten Brauch“ als für seine Zeit irgendwie bindend hinzustellen. Er kämpft nicht, wie man das sonst so oft findet, für die starre Unveränderlichkeit des Staatsrechts, sondern erkennt, daß es sich im Laufe der historischen Entwicklung gewandelt hat [1]). Seine Darstellung verzichtet darauf, eine Kontinuität herzustellen zwischen der alten Art der Kaiserwahl und der neuen, die nach ihm auf dem vom Papste geschaffenen Wahlrecht der deutschen Kurfürsten beruht [2]).

Tholomäus von Lucca hat also keine juristische Anwendung von dem Satze „Den Kaiser macht das Heer“ gemacht; vielleicht hat er ihn selbst ja gar nicht gekannt sondern nur die geschichtlichen Tatsachen, die ihm zugrunde lagen [3]). Aber vielen anderen Literaten dieser Zeit hat er als juristisches Argument gedient, freilich auch ihnen zunächst nur in übertragenem Sinne, nicht so wie ihn Hieronymus selbst gemeint hatte: sie haben mit ihm darzutun gesucht, daß das aus der Suveränetät des römischen Volkes abgeleitete Wahlrecht der deutschen Kurfürsten die Grundlage der kaiserlichen Gewalt sei.

Das war eigentlich ein Trugschluß. Denn die Kurfürsten wählten nicht den Kaiser, sondern den König. Dieser König war aber der allein berechtigte Kandidat für das Kaisertum. Deshalb sowohl als auch infolge der eigentümlichen Verquickung von Regnum und Im-

---

[1]) Vgl. die Ausdrücke conditio variata est, diversificatus est modus imperii. [2]) Des Tholomäus Gedankengang ist von späteren Juristen oft reproduziert worden. Die im 16. Jahrhundert entstandene Schrift des Restaurus Castaldus De imperatore (Tractatus illustrium . . iuris consultorum de dignitate et potestate seculari XVI [Venetia 1589]) legt in qu. 1 (S. 30), qu. 4 und 8 davon Zeugnis ab. An der letztgenannten Stelle verrät zugleich der Wortlaut die Abhängigkeit. Hier wird übrigens auch c. 24 D. 93 angezogen, aber wie üblich nur als Beleg des Fürstenwahlrechts. R. C. führt eine ganze Reihe älterer legistischer und kanonistischer Schriftsteller an, die alle denselben Gedanken variieren. Es kann übrigens sehr wohl sein, daß die bei Tholomäus und seinen Nachahmern rein historische Angabe, daß früher das Kaisertum oft auf militärischer Einsetzung, auf der Gewalt beruht habe, bei einem Späteren zu der Behauptung geführt hat, auch jetzt müsse es noch so sein und des Papstes Hoheit über das Kaisertum sei darum usurpiert. Vielleicht gelingt es, eine solche Stelle zu finden. [3]) Mit diesen ist er, wie das dritte der Zitate auf S. 41 Anm. 3 zeigt, vertraut, wenn auch seine Beispiele nicht alle glücklich gewählt sind. Auch in der Determinatio beruft er sich schon auf sie; das tun die Worte ut manifeste apparet de multis dar. Gerade hier, wo er unendlich oft bestimmte Stellen des Corpus iuris canonici zitiert, würde er den c. 24 D. 93, wenn er ihn gekannt oder an ihn gedacht hätte, sicher ausdrücklich genannt haben.

perium, die für jene Periode des Mittelalters so charakteristisch ist, hatte sich schon vorlängst die Meinung festgesetzt, das Wahlrecht der Fürsten erstrecke sich nicht nur auf das Regnum, sondern auch auf das Imperium[1]). Im dreizehnten Jahrhundert finden wir die noch etwas weiter gehende Vorstellung, das Recht, den Kaiser des römischen Reiches zu bestellen, sei vom Senat der Stadt Rom im Wandel der Zeiten an die deutschen Fürsten gekommen, weil sie des Reiches Schutz und Schirm wären[2]). Eben damals bildete sich auch die dieser Theorie durchaus entsprechende Auffassung aus, nach der das Kurfürstenwahlrecht, sei es von den Päpsten, sei es von den Kaisern, im Zusammenhang mit dem Übergang des römischen Reiches an die Franken und Deutschen eingeführt worden sein soll; ja die kaiserliche Partei hat geradezu Karl den Großen selbst, da unter ihm die „Translatio" erfolgt war, als Schöpfer dieser Einrichtung bezeichnet[3]). So galt die deutsche Königswahl ziemlich allgemein als Kaiserwahl; auch die Vertreter der kurialen Doktrin, die doch die Erlangung des Kaisertums von der päpstlichen Approbation und Krönung abhängig

---

[1]) Schon die oben S. 32 Anm. 2 angeführten Worte Friedrichs I. sprechen das unverkennbar aus. Und dasselbe meinen auch die Verse im wenig späteren Ligurinus, die auf die oben S. 36 Anm. 4 zitierten folgen (l. I v. 252 ff.): Quemcunque sibi Germania regem | Praeficit, hunc dives summisso vertice Roma | Suscipit. [2]) In dem über die Wahl Konrads IV. (Februar 1237) ausgestellten Dekret heißt es (M. G. Const. II 440 nr. 329): Nam quamquam in Urbis initiis . . apud illius nove congregationis patres summa regni potestas et imperialis creationis suffragium resideret, ex successivis tamen et continuis incrementis imperii, postmodum calescente virtute, tante fortune fastigium apud unicam civitatem, licet pre ceteris regiam, non potuit contineri. Sed postquam etiam remotissimos terminos quadam girovaga peregrinatione lustravit, tandem apud Germanie principes non minus probabili quam necessaria ratione permansit, ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur. Vgl. dazu Krammer, Reichsgedanke 57. Im Grunde dasselbe deutet schon Otto von Freising in seinen oben S. 30 Anm. 2 zitierten Worten an. Ferner hat ihn auch Tholomäus von Lucca in seiner vor 1298 geschriebenen Determinatio compendiosa (vgl. oben S. 41 Anm. 3) formuliert (cap. 13, S. 29 f.): Quodsi queritur, quare de sola Germania assumpti sunt electores, multe fuerunt cause . . Una est principalis: Quia de Germania fuerunt principes, qui liberaverunt ecclesiam de servitute Longobardorum et impiorum Romanorum (folgt Berufung auf die Taten Pippins, Karls und Ottos des Großen). Aber hier sind auch noch andere Gründe angeführt, nämlich die Frömmigkeit der Deutschen und der Wille des deutschen Papstes Gregor V. — Ganz ähnlich kehrt der Gedanke des Wahldekrets später bei Johann von Buch wieder; vgl. unten S. 51 ff. [3]) Vgl. den 3. Exkurs in der Buchausgabe dieser Schrift.

machten, sprachen oft von einer solchen, offenbar deshalb, weil auch ihnen die deutsche Königswahl doch wenigstens die erste Stufe auf dem Wege zum Kaisertume war und eben nur auf Grund dieser Tatsache als abhängig von der Kurie erscheinen konnte.

Dies als Kaiserwahlrecht verstandene [1]) Königswahlrecht hat man also mit dem exercitus facit imperatorem des Hieronymus gerechtfertigt. Und eigentümlicherweise sind es gerade gut päpstlich gesinnte Kanonisten gewesen, die den Anfang damit gemacht haben. Zuerst ist das Wort wohl von dem Begründer der Glossa ordinaria des gratianischen Dekrets, von Johannes Teutonicus in diesem Sinne glossiert worden [2]). Danach hat, ihm folgend, namentlich Kardinal Heinrich von Segusio, der sogenannte Hostiensis [3]), in seinem Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX. den gleichen Gebrauch davon gemacht [4]); und seitdem ist es dann ein eiserner Bestandteil des juristischen Zitatenschatzes geworden [5]).

[1]) Im kaiserlichen wie im kurialen Lager hat dies staatsrechtliche Qui pro quo — denn das ist es — die Schwäche der beiderseitigen Ansprüche, hier auf das Kaiser-, dort auf das Königtum, verschleiern helfen (ich kann mich auf eigene, Jahre zurückreichende Studien berufen; Krammer, Reichsgedanke hat das Verdienst, die Frage zuerst erörtert und in Fluß gebracht zu haben, gegen seine Ansicht jetzt H. Bloch, Götting. gel. Anzeigen 1909, S. 363 ff., dessen neuester, während der Korrektur erschienener und deshalb hier nicht mehr benutzbarer Aufsatz „Die Kaiserwahlen d. Stauferzeit", Hist. Vierteljahrschr. XII 223 ff. auf breiter Grundlage eine im wesentlichen mit der von mir angedeuteten übereinstimmende Auffassung des Problems entwickelt). Aber nicht immer hat es m. E. nur diese polemische Bedeutung. Im Wahldekret Konrads IV. (vgl. schon oben S. 43 Anm. 2) dürfte die Form der electio in imperatorem z. T. dadurch veranlaßt sein, daß es damals galt, nicht einen regierenden, sondern einen künftigen König, einen Thronfolger zu wählen (vgl. auch meine Bemerkung Histor. Zeitschr. CIII 112). Futurus rex war staatsrechtlich unmöglich. Aber indem man Romanorum rex nur nebenbei anwandte und meist durch das (von Haus aus freilich auch für den regierenden König geprägte) futurus imperator ersetzte bzw. ergänzte, deutete man wenigstens an, was beabsichtigt war. [2]) Zum Worte imperatorem des c. 24 D. 93 (in der Ausgabe Lugduni 1613 Sp. 450): Ex sola enim electione principum dico eum verum imperatorem, antequam a papa confirmetur. Vgl. Hugelmann 28 f., wonach die Stelle höchstwahrscheinlich dem Johannes Teutonicus zuzuschreiben ist. [3]) Vgl. über ihn und seine Schriften F. v. Schulte, Geschichte d. Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts II 123 ff. [4]) Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium (Argentine 1512; ich benutzte das Exemplar der Berliner Königl. Bibliothek) Bd. I fol. 61 v. zu den auf die deutsche Königswahl bezüglichen Worten de iure der Dekretale ‚Venerabilem' Innocenz' III. (c. 34 X, I 6). Die Worte des Hostiensis lauten: De iure scilicet communi ut XCIII. dist. ‚Legimus' (= c. 24 D. 93) et . . .

Während aber die Vertreter der immer weiter vordringenden[1]) kurialen Theorie es später möglichst gemieden zu haben scheinen[2]), ist es zu einem Lieblingsargument der imperialen Partei geworden, der es an sich günstig war und die es denn auch mit Konsequenz ausgebeutet hat. Sogar die Reichsgesetzgebung ist einmal, in Ludwigs des Bayern Proklamation ‚Fidem catholicam' von 1338, mit ihm zu Felde gezogen, um die Freiheit der deutschen Königswahl gegen das Papsttum zu verfechten[3]). Besonders schlagend wirkt es bei Wilhelm von Occam, dem

(folgt eine Reihe von Zitaten aus dem Corpus iuris civilis, die aus dieser Hostiensis-Stelle in die Glosse ‚illi autem' des c. 2, VI de sententia et re iudicata II 14 übergegangen und danach von Hugelmann 112 Anm. 1 aufgelöst worden sind, vgl. unten S. 56 Anm. 2). Vgl. über dies Zitat des c. 24 und das Verhältnis des Sachsenspiegel-Glossators Johann von Buch zu ihm unten S. 55 Anm. 2. [5]) Beispielsweise wird es nach Hugelmann 32, 36, 41, 112, 122 in der Glossa ordinaria außer bei c. 24 D. 93 selbst noch zitiert zu c. 8 D. 10 ‚discrevit', zu c. 9 C. 7 q. 1 ‚rege suo', zu c. 3 C. 15 q. 6 ‚deposuit', zu c. 2, VI de sententia et re iudicata (II 14) ‚illi autem', zu c. un. Clem. de iureiurando (II 9) ‚futurus'. Von diesen Stellen gehen die ersten drei wenigstens z. T. auf den Johannes Teutonicus zurück und sind älter als der Hostiensis, während die anderen jünger sind. Gewiß ließen sich diese Belege aus den zahllosen Glossatoren beträchtlich vermehren. Für meinen Zweck durfte ich darauf verzichten, da es im höchsten Maße unwahrscheinlich ist, daß einer von diesen Kanonisten der Stelle eine der antipäpstlichen Theorie des Johann von Buch (siehe unten S. 53 ff.), auf die es mir hier vor allem ankommt, entsprechende Deutung gegeben haben könnte.

[1]) Sie wendet sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts besonders konsequent dem Gedanken zu, mit dem Kaisertum auch das diesem gleichgesetzte, gleichsam „imperialisierte" deutsche Königtum unmittelbar von sich abhängig zu machen. Vgl. Krammer 66 ff. und die modifizierenden Bemerkungen von H. Bloch Gött. gel. Anz. 1909, 387 ff. Dieser hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die auf das Regnum gerichtete Tendenz des Papsttums schon weiter zurückreicht; ihre letzte Wurzel möchte ich schon in der Zeit des Investiturstreites suchen. Trotzdem wird richtig bleiben, daß sie erst durch die im Braunschweiger Fürstenweistum von 1252 besonders deutlich proklamierte Gleichsetzung von Regnum und Imperium entscheidend und endgiltig (wenn auch nicht ganz ohne Rückschläge) zum Durchbruch gelangt ist. [2]) In der Glossa ordinaria zu der Dekretale ‚Romani principes' Clemens' V. vom Jahre 1313/14 (c. un. in Clem. II 9 de iureiurando, auch M. G. Const. IV 1207 nr. 1165) beim Worte futurus, findet sich sogar eine Polemik gegen des Johannes Teutonicus Auslegung des c. 24 D. 93: Illud est contra Ioan. qui not. 93 dist. ‚legimus', quod sola principum electio facit verum imperatorem; vides enim, quod etiam approbatus ab ecclesia imperator non est, donec coronationem et consecrationem receperit ab ecclesia usw. Vgl. Hugelmann 122. [3]) Böhmer, Regesten Ludwigs d. B. nr. 1921, J. D. v. Olenschlager, Erläuterte Staatsgesch. d. römischen Kayserthums, Urkundenbuch 194: Ubi glossae ordinariae dicunt, quod istae potestates sunt diversae et quod neutra dependet ab altera et quod imperator non habet potestatem sive imperium nisi a solo Deo 93. distinct.

bedeutendsten unter den Minoriten, die sich im gemeinsamen Gegensatz gegen das Papsttum mit Ludwig dem Bayern zusammenfanden. Dieser Publizist[1]) gehört zu den konsequentesten Vertretern der Anschauung, die Königtum und Kaisertum völlig identifiziert. Nach ihm wählen die deutschen Fürsten in dem Könige tatsächlich schon den Kaiser. So wird ihm das Hieronymuszitat folgerichtig zu einem unmittelbaren und durchschlagenden Beweise für die Unabhängigkeit des deutschen Wahlrechts vom Papsttum[2]).

In allen diesen Fällen wird das Wort exercitus facit imperatorem als historisches Argument ausgespielt, als Rechtsgrundlage des modernen König- und Kaisertums angesehen. Einigemal finden wir es aber auch gebraucht, wo der historische Zusammenhang mit dem altrömischen Imperium ausdrücklich ausgeschlossen ist. Johann von Paris, der glänzende französische Publizist, beweist mit ihm in seinem 1302/3 verfaßten Traktat De potestate regia et papali[3]),

---

cap. ‚legimus', ubi in textu dicitur, quod exercitus facit imperatorem et glossa super verbo ‚imperatorem' dicit sic (folgen d. oben S. 44 Anm. 2 zitierten Worte). Später: Ubi (zu c. 8 D. 10) glossa ordinaria de utraque potestate loquens dicit sic: Cum ergo potestates istae distinctae sint, est hoc argumentum, quod imperium non habetur a papa et quod papa non habet utrumque gladium. Nam exercitus facit imperatorem, 93. distinct. ‚legimus' et imperium a solo Deo habetur, 23. q. 4. C. ‚quaesitum' usw.

[1]) Vgl. über ihn namentlich Riezler 70 f., 243 ff., Lorenz II³ 352 ff., C. Müller II 88. [2]) Octo quaestiones (Goldast, Monarchia II 313 ff.), qu. 8 cap. 3, S. 383 (im vorhergehenden cap. 2 ist Lupolds cap. 5 mit seiner Erörterung über das „exercitus facit imperatorem" [vgl. unten S. 47 Anm. 3] in extenso angeführt: Sed electio regis et imperatoris, quae nunc per principes electores succedit, subrogata est in locum successionis vel electionis, quae quondam fiebat per populum Romanum seu per exercitum, qui populus Romanus seu exercitus tunc repraesentabat totum populum Romano imperio subiectum secundum istum doctorem (nämlich Lupold); igitur electio, quae modo fit per principes electores, retinebit ius et naturam electionis, quae fiebat per populum Romanum seu exercitum. Danach beweist Occam noch ausführlich, daß die heutige Königswahl in der Tat die indirekte Nachfolgerin der alten Wahl durch populus Romanus seu exercitus sei, daß also die Wahl sich nicht allein auf die vor der Krönung Karls des Großen ihm unterworfenen Gebiete, sondern auch auf alle anderen beziehe, die zum römischen Reiche gehören. Nam principes, qui modo sunt electores, quamvis non immediate, tamen mediate in eligendo succedunt populo Romano vel exercitui .... Ex quo patet, quod sicut antiquitus imperator electus per populum Romanum vel exercitum habuit plenam potestatem supra totum imperium, ita et nunc habeant eandem potestatem omnino et simpliciter in quantum rex Romanorum et in quantum imperator. [3]) Goldast, Monarchia II 108 ff. Vgl. R. Scholz, Die

die Ansprüche des Papsttums bekämpfend, den rein weltlichen Ursprung des französischen Königtums[1]). Ganz ähnlich wendet es vier Jahrzehnte später der Deutsche Lupold von Bebenburg[2]) an. Der Verfasser der Schrift De iure regni et imperii Romani weiß Regnum und Imperium auseinanderzuhalten[3]), im bewußten Gegensatz zu der damals namentlich von den Minoriten Ludwigs des Bayern vertretenen Anschauung, daß beide Gewalten ein und dasselbe seien. Zitiert er trotzdem den Satz des Hieronymus als Stütze des deutschen Wahlrechts, das nach ihm doch nichts mit dem Kaisertum zu tun hat, so kann er mit ihm keinen Nachweis geschichtlicher Kontinuität führen wollen. Es dient ihm vielmehr nur zu einer Parallele: so gut wie die einst vom römischen Heere und Volke ausgehende römische Kaiserwahl ohne Einwirkungen der Kirche geschah, so wenig bedarf jetzt auch die den deutschen Kurfürsten als den gesetzlichen Vertretern der Gesamtbevölkerung des Reiches zustehende Wahl des deutschen Königs der päpstlichen Bestätigung[4]). Hier spielt also unser Kanon-

---

Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (U. Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen nr. 6—8) 296 ff.

[1]) Cap. 10 (S. 119): Et quia papa non habet gladium ab imperatore, nec imperator habet gladium a papa (distinct. octog. 6 ‚si imperator'). Nam exercitus facit imperatorem distinct. 23 (lies 93) ‚legimus'. Das soll dem Zusammenhang nach nur ein auf die nach Johann vom Imperium unabhängige Erscheinung des französischen Königtums anzuwendendes Beispiel sein. Das Kaiserwahlrecht ist für Johann nicht die Quelle, sondern selber der Ausfluß der allgemeinen Volkssuveränetät. Im cap. 16 (S. 130) wird auf die Behauptung, daß der Papst das Imperium ad Germanos transtulit, erwidert, die Römer hätten Karl dem Großen das Kaisertum gegeben usw. Amplius non fuit factum per solum papam, sed populo acclamante et faciente, cuius est se subiicere cui vult sine alterius praeiudicio. Ideo hoc fuit factum ex causa necessaria pro sui defensione contra infideles et paganos, ubi per alium non videbantur posse defendi, quod de iure poterant, nam populus facit regem et exercitus imperatorem.
[2]) Vgl. über ihn schon oben S. 37. [3]) Nach ihm (vgl. cap. 11, Schard, De iurisditione imperiali 377 f.) gewinnt der Kaiser durch die Kaiserkrönung doch etwas mehr als nur den kaiserlichen Namen, nämlich die ideelle Herrschaft über alle Teile des Reiches, die faktisch nicht oder nicht mehr zu ihm gehören, und die Befugnis, die kaiserlichen Reservatrechte in diesen Ländern zu üben. Lupold wendet sich hier ausdrücklich gegen die „absurde und lächerliche" Behauptung des Fürstenweistums von 1252 (vgl. unten S. 54 f.), daß schon die Königswahl das Kaisertum verleihe, eine Behauptung, die soeben wieder, im Reichsgesetz ‚Licet iuris' von 1338, zum Ausdruck gekommen war. [4]) Cap. 8, S. 366: Preterea olim, quando fiebat electio imperatoris per populum vel exercitum Romanorum (de qua electione loquitur canon 13 [lies 93] distinction. c. ‚legimus' et ff. de origine iuris l. 2. § ‚novissime' et C. de veter. iur. enucl. l. 1 § ‚sed haec' cum concord.), non reperimus, quod

zitat nur die Rolle einer juristischen Analogie, eines Vorbildes, das auch für den modernen Staat maßgebend sei.

Fragen wir nun nach der gemeinsamen Bedeutung, die dem exercitus facit imperatorem von den Juristen in allen diesen Fällen und in vielen anderen beigelegt worden ist, so müssen wir sagen: es erscheint immer wieder als legistisches Argument; es soll ein Beweis für die suveräne Wahlbefugnis des Volkes sein, das stillschweigend dem Heere gleich gesetzt wird[1]). Besonders deutlich zeigt das schon der Hostiensis, auf dessen Zitat unmittelbar oder mittelbar wohl die meisten späteren Benutzer zurückgehen. Er nennt unser Wort in einer Reihe mit Stellen aus Institutionen, Digesten und Kodex, welche Belege für die Suveränetät des populus Romanus enthalten[2]). Genau so versteht es offenbar auch Johann von Paris[3]), und Lupold von Bebenburg stellt es nicht nur gleich dem Hostiensis neben zwei von dessen Zitaten aus dem Corpus iuris civilis, sondern er spricht geradezu von dem Wahlrechte „des Heeres oder Volkes"[4]).

Den Gedanken, der hier überall zugrunde liegt, daß Heer und Volk in dieser Frage prinzipiell gleichbedeutend seien, finden wir schließlich näher ausgeführt und begründet bei Wilhelm von Occam. In dem einen Teil seines großen Dialogus bildenden Traktate, der die Reichsrechte in der Form eines Gesprächs zwischen Meister

---

per ecclesiam fieret alique nominatio vel approbatio imperatoris. Hier wird also die altrömische Kaiserwahl herangezogen, und doch handelt es sich im Zusammenhang um die Frage der Approbation der Königswahl. Ähnlich ist Lupolds Gedankengang im cap. 5 (S. 353): Et ex his iure gentium credo vereficari dictum beati Hieronymi dicentis, quia exercitus facit imperatorem, ut patet in canone 93. dist. ‚legimus'; quia exercitus seu Romanus populus eo tempore repraesentabat totum populum Romano imperio subiectum, unde facere poterat imperatorem, sicut hodie principes electores ratione institutionis (durch Otto III.) populum huiusmodi repraesentant. Auch hier ist nur davon die Rede, daß die Gewalt über das Reich durch die Königswahl der deutschen Fürsten erlangt werde; diese sind so gut Vertreter der Bevölkerung des heutigen Reiches, wie einst das Heer den populus des Romanum imperium repräsentierte.

[1]) Es wäre unseren Publizisten erwünscht gewesen, hätten sie gewußt, daß einst diese Gleichung im Sprachgebrauch wirklich bestand: seit dem 7. und bis zum 9. Jahrhundert hieß der populus Romanus als die militärisch organisierte Bürgerschaft exercitus Romanus; vgl. zuletzt O. Rößler I 118 ff. [2]) Vgl. oben S. 44 Anm. 4. [3]) Er sagt (vgl. das Zitat oben S. 47 Anm. 1): „das Volk macht den König und das Heer den Kaiser". Schon R. Scholz 328 Anm. 134 führt diesen Satz an als Beleg für den Einfluß der legistischen Auffassung auf Johann von Paris. [4]) Vgl. das erste der beiden Zitate oben S. 47 Anm. 4

und Schüler erörtert, führt der Meister unseren Hieronymus-Satz als Beleg dafür an, daß der Kaiser nicht vom Papste gemacht werde; und auf den Einwurf des Schülers, wenn jene Stelle die Wahl durch das Heer erwähne, so beweise sie doch nicht das behauptete Wahlrecht des Volkes, antwortet wieder der Meister: auch das Heer handle hier nur als Beauftragter des Volkes; dies habe ihm sein Wahlrecht abgetreten, damit, wenn ein Kaiser im Felde sterbe, ein Haupt da sei und das Reich nicht durch eine Verzögerung der Wahl Schaden leide [1]).

Genau dieselbe Motivierung begegnet auch in der ältesten Glosse zum Landrechte des Sachsenspiegels, die ungefähr zur gleichen Zeit der märkische Ritter Johann von Buch verfaßt hat [2]). Die Bemerkungen dieses Glossators zum 52. Kapitel im dritten Buche des Eike von Repgow [3]) setzen ein mit einer Erläuterung des ersten Satzes Die Dudischen sullen durch recht den küning kiesen, die auf deutsch wörtlich dasselbe sagt, was bei Occam sich lateinisch findet,

---

[1]) Dialogus Teil 3 (nach Riezler i. J. 1343 verfaßt), Traktat 2, Buch I, cap. 28 (Goldast II 901): Discipulus: Cum ista opinio teneat, quod verum imperium sit a populo Romano et per consequens non fuit a papa, nunc alias rationes speciales adducas ad probandum, quod imperium non fuit a papa. Magister: In glossa super decreta et decretales aliquas rationes adhuc innuuntur. Dicit enim glossa distinct. 4 c. ‚quoniam idem', quod imperium non habetur a papa et quod papa non habet utrumque gladium. Nam exercitus facit imperatorem, ut dist. 93 ‚legimus'. Ex qua sic arguitur. Ab illo non est imperium, qui non facit imperatorem, sed imperator non fit a papa, quia fit ab exercitu. Igitur imperium non est a papa. Discipulus: Per istam rationem imperium non est a populo, sed ab exercitu. Magister: Respondetur, quod exercitus non facit imperatorem nisi auctoritate populi Romani. Hanc enim potestatem propter periculum, quod poterat imminere, ne moriente imperatore in exercitu exercitus careret capite et domino, populus Romanus commisit exercitui potestatem eius ad eligendum imperatorem. [2]) Vgl. O. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I 376 ff. Die Buchsche Glosse ist am reinsten gedruckt in der Kölner Ausgabe des Landrechts von 1480 (ich benutzte ein Exemplar der Berliner Königl. Bibliothek), die ich zitiere, und, schon mit einigen Zusätzen, in der Augsburger Ausgabe von 1516 (benutzt das Exemplar der Göttinger Universitätsbibliothek); vgl. Homeyer, Sachsenspiegel I (Landrecht) 2. Aufl. S. LIV und Stobbe I 380 Anm. 24. Die Abfassung fällt zwischen 1325—1355 (Stobbe I 377), wohl eher gegen die Mitte als den Anfang dieses Zeitraums (vgl. v. Homeyer II 1, S. 78 Anm. und Richtsteig Landrechts 41 f.). Der übliche Ansatz „gegen 1325" (z. B. R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[4] 663) scheint nicht genügend begründet. [3]) Vgl. unten S. 53 f.

und offenbar aus einer mit Occam irgendwie zusammenhängenden Vorlage geschöpft ist[1]):

Dit recht dat gaff one koninck Kaerl[2]), wente to voren koren dei senatores to Rome den koninck und dar na koren one dey herlude, dei dar mit deme koninge in her-

---

[1]) Auf eine solche Vorlage weist ausdrücklich hin die später als die Landrechtsglosse und nicht von Johann v. Buch verfaßte Glosse zum Lehnrechtsbuche des Sachsenspiegels (über sie Homeyer II 1, 71 ff., Stobbe I 386). Dieselbe wiederholt als Anmerkung zu den Worten Swenne aber die Dudischen des 4. Kapitels (Zeumer, Quellensammlung 75) die ganze von uns hier und im Folgenden benutzte Glosse Johanns von Buch zu III, 52 des Landrechts. Zu dieser Abhängigkeit bekennt sie sich nicht. Dafür beruft sie sich aber für die Geschichte von der römischen Kaiserwahl auf eine bestimmte Quelle: Gy scholen weten, dat men vint beschreven in der settinge Constantini, dat vormals de senatores to Rome hadden den kore usw. (ich zitiere nach der oben S. 49 Anm. 2 erwähnten Augsburger Ausgabe von 1516, die den Text der Lehnrechtsglosse am ursprünglichsten bietet). Meint sie damit die sogenannte Konstantinische Schenkung, so ist das freilich nicht richtig. In der berühmten Fälschung (kritische Ausgabe von K. Zeumer in der Berliner Festgabe für R. v. Gneist 1888, S. 47 ff. = J. Haller, D. Quellen z. Gesch. d. Entstehung d. Kirchenstaats 241 ff.) ist mit keinem Worte von der Kaiserwahl die Rede. Auch in der Glossa ordinaria zu dem das Stück reproduzierenden c. 14 D. 96 des Decretum Gratiani (Ausgabe Lyon 1613, S. 470 ff.) findet sich nichts, was man darauf deuten könnte. Allenfalls ließe sich als Quelle irgendeine publizistische oder historische Schrift denken, die das Kaiserwahlrecht des Heeres im Zusammenhang mit der Konstantinischen Schenkung besprochen hat. Es ist hier daran zu erinnern, daß auch die Determinatio compendiosa um 1300 ihre Erwähnung des Kaiserwahlrechts an die Zeit Konstantins anknüpft (vgl. oben S. 41 Anm. 1 u. 3). Vielleicht hat aber der Glossator des Lehnrechts mit jener settinge gar nicht die donatio Constantini im Auge, sondern das römische Recht, das damals auch sonst gern speziell auf Konstantin zurückgeführt wurde (vgl. die Glossen zu Ssp. III 44 und, davon abhängig, zum Sächsischen Weichbild bei v. Daniels I 213). — Wie Johann v. Buchs und Occams Übereinstimmung zu erklären ist, darüber wage ich um so weniger eine bestimmte Vermutung, als sich kaum feststellen läßt, welches der beiden Werke das ältere ist (vgl. oben S. 49 Anm. 1 und 2). Unsere Stelle würde am ehesten für Occams Priorität sprechen. Jedenfalls wird kaum zu bezweifeln sein, daß Occam nicht aus Johann geschöpft hat. Ob der umgekehrte Fall möglich ist, weiß ich nicht. Den Zusammenhang würde er jedenfalls gut erklären (vgl. unten S. 56 Anm. 1); Johann könnte den Occam dabei ja auch indirekt benutzt haben. Auch, daß beide auf gemeinsamer Quelle beruhen, wäre denkbar. Jedenfalls müßte dann aber die Vorlage Johanns (eventuell jene rätselhafte settinge Constantini) entweder von Occam benutzt oder aus ihm abgeleitet sein.

[2]) Um die nämlichen Worte hat schon viel früher der sogenannte Schwabenspiegel den hier glossierten Satz des Sachsenspiegels vermehrt (cap. 118, Zeumer, Quellensammlung 96: Daz erwarp in der kiunig Karle). Er ist für diese Worte wohl die Quelle unseres Glossators (vgl. auch unten S. 51 Anm. 4).

word waren; wente dat schetelich was, wanner eyn koninck to eyner hervaert starff un dat volck ane hovet in vromeden lande moste syn, darumme so geven dey Romer dey gewalt den hervardesluden, dat sei sik sochten eyn hovet, dar sei sik eynen koninck uet maken mochten[1]).

Johann von Buch oder seine Quelle begnügt sich aber nicht mit dieser Deduktion des Heerwahlrechtes aus dem Volkswahlrecht. Die Sachsenspiegelglosse fährt nämlich fort:

Do Karl dat sach, dat dey Duschen also truweliken unde mennenclyken by dem rike weren unde dat yo des rikes heer[2]) an den Duschen lach, do gaff hey en, dat sey den koninck solden keysen, unde[3]) darumme secht hey ok hiir in textu: ‚Dey Dutschen sollen den konink keisen'.

Wir haben es hier wieder mit der bereits früher[4]) erwähnten Theorie zu tun, die das Wahlrecht der deutschen Kurfürsten auf Karl

---

[1]) Kölner Ausgabe fol. 216. [2]) Die Augsburger Ausgabe hat radt. Das ist eine tendenziöse Änderung des ursprünglichen Wortlautes. Denn unmittelbar vorher ist in derselben Überlieferung nach menliken zugesetzt: unn dar thu truwes rades. [3]) Statt unde — keisen hat die Wiederholung in der Lehnrechtsglosse (vgl. oben S. 50 Anm. 1): in sulker wissz heft de gekorn den konigliken namen; darumme schrivet he sick Romische konig. [4]) Oben S. 43 f. Eine Vorlage ist auch für diese Stelle sicher anzunehmen angesichts ihrer sachlichen Übereinstimmung mit den übrigen Formulierungen der in ihr wiedergegebenen Fabel. Dieselbe findet sich unter anderm (vgl. den 3. Exkurs in der Buchausgabe dieser Arbeit) in dem buoch der künige niuwer ê, das der Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels seinem Werke vorangestellt hat, und wird berührt in einer Äußerung des Swsp. selbst, die sich als Zusatz zum Sachsenspiegeltext charakterisiert (vgl. oben S. 50 Anm. 2). Ich halte für wahrscheinlich, daß Johann v. Buch seine Angabe aus dieser Chronik geschöpft hat, und zwar deshalb, weil er seine Glosse, in der er eben jene vom Swsp. erweiterte Stelle des Ssp. behandelte, gerade mit diesem Zusatz des Swsp. einleitet; hat er demnach hier das süddeutsche Rechtsbuch benutzt, so wird man auch annehmen dürfen, daß er der mit demselben verbundenen Chronik die Kenntnis der Wahlrechtsfabel verdankt. Ist diese Erwägung stichhaltig, so ergibt sich zugleich, daß Johann für die beiden Sätze seiner Glosse wahrscheinlich zwei verschiedene Quellen herangezogen hat. Nur den zweiten Satz kann die Schwabenspiegelchronik angeregt haben, während sie für den ersten kein Material liefern konnte: sie sagt kein Wort von militärischen Kaiserwahlen. Also muß für ihn (mit Ausnahme der einleitenden, dem Swsp. selbst entnommenen Worte) eine andere Quelle angenommen werden, die Vorlage des hier so verwandten Occam, wenn nicht dieser selbst. Demnach dürfte unsere Glosse aufzufassen sein als eine Synthese aus zwei ganz verschiedenen Elementen, einem rein deutschen und, da Occam ja auf dem exercitus facit imperatorem des c. 24 D. 93 fußt, einem kanonischen oder legistischen. Das ist eine Verbindung, die für Johann v. Buch auch sonst charakteristisch ist (vgl. Stobbe I 378 f.). Daß

den Großen zurückführt und, es als eine Folge der Translatio des römischen Reiches an die Franken betrachtend, für ein Kaiser[1]-Wahlrecht erklärt. Aber dieser Fall hat eine besondere Bedeutung, indem unser Glossator zugleich in eigentümlicher Weise zu begründen sucht, weshalb das Reich und das Wahlrecht gerade an die Deutschen gekommen sei. Da er gut kaiserlich gesinnt ist, kann er die „Translatio" nicht als ein Werk des Papstes bezeichnen, sondern er muß eine andere Ursache nachweisen. So knüpft er an jene uns schon vertraute Vorstellung an, der die Kaiserkrönung Karls des Großen ein Ergebnis seiner militärisch-politischen Hegemonie ist[2]. Das römische Reich und das Recht seinen Kaiser zu kiesen, fällt nach ihm den Deutschen deshalb zu, „weil sie so treulich und männlich dem Reiche beistehen und weil sie des Reiches Heer stellen". Der Gedanke ist auch in dieser besonderen Färbung nicht ganz neu; schon hundert Jahre früher begegnet er, wenn auch ohne die Beziehung auf Karl den Großen, im Wahldekret Konrads IV.[3] Neu aber ist die nähere juristische Begründung, die er hier in der Sachsenspiegelglosse mit Hilfe einer auf ein kanonisches Zitat gegründeten Argumentation gefunden hat. Nicht nur deshalb dürfen die Deutschen den Kaiser wählen, weil sie das Reich militärisch beherrschen, sondern weil die Wahlbefugnis dem Heere, das sie gleichsam selber sind, geradezu rechtlich zusteht; denn der römische Senat hat sie ihm ausdrücklich abgetreten.

Wir wissen, daß die letztgenannte Angabe auf dem Exercitus facit imperatorem des Hieronymus beruht[4]. Daraus ergibt sich

---

zwei solche Quellen benutzt seien, behauptet ja auch die Wiederholung unserer Glosse in der Lehnrechtsglosse des Sachsenspiegels (vgl. über sie oben S. 50 Anm. 1). Denn wie sie sich für den ersten Satz auf eine settinge Constantini beruft, so bemerkt sie zu dem zweiten: als men in in der cronica vindt (womit der künige buoch gemeint sein könnte).

[1]) Daß bei Johann von Buch an dieser Stelle immer vom konink und nicht vom keyser die Rede ist, darf nicht irremachen. Das Wort ist von ihm nur deshalb gewählt, weil seine Glosse auf einen Satz des Sachsenspiegels geht, der sich ausdrücklich auf die deutsche Königswahl bezieht. Es trifft sich unglücklich für den Glossator, daß das Rechtsbuch hier Königtum und Kaisertum scharf auseinanderhält, während die Geschichte, die er, wie erwähnt, nach einer Vorlage, von der Entstehung des Wahlrechts der deutschen Fürsten erzählt, auf der üblichen Vermengung von Regnum und Imperium beruht. Er versteckt diesen Widerspruch gleichsam, indem er überall König für Kaiser setzt und so notgedrungen auch den altrömischen Kaiser zum König macht. [2]) Vgl. oben S. 33 ff. [3]) Siehe oben S. 43 zu Anm. 2. [4]) Vgl. oben S. 48 ff.

eine ganz neue Anwendung dieses so oft zitierten Wortes. Bisher fanden wir es nur in übertragenem Sinne gebraucht und der legistischen Auffassung der Königs- und Kaiserwahl dienstbar gemacht. Bei Johann von Buch aber erscheint es mehr in seiner eigentlichen Bedeutung. Mit seiner Hilfe weiß der Glossator oder die Quelle, der er folgt, einen mehr als bildlichen, einen historischen Zusammenhang zwischen der antiken und der mittelalterlichen Kaiserwahl zu konstruieren: das Heer übte im alten Römerreich das Wahlrecht des Volkes; so kam später das Reich deshalb an die Deutschen, weil sie sein militärischer Kern, weil sie sein Heer waren.

Freilich ganz wörtlich will auch Johann von Buch an dieser Stelle den Satz des Hieronymus nicht verstanden wissen. Wenn er mit ihm das Wahlrecht der deutschen Fürsten geschichtlich erklärt, so steht er doch eben dabei auf dem realen Standpunkt, daß in seiner Zeit unmittelbar nicht mehr die Soldaten sondern die Fürsten, ein organisierter Wahlkörper, den Kaiser machen. Aber derselbe Mann hat, im unmittelbaren Anschluß an diese Ausführungen und eigentlich doch im Widerspruch mit ihnen, dem Gedanken des Heerkaisertums noch einen viel radikaleren Ausdruck gegeben: er hat das Imperium als eine Frucht des Krieges bezeichnet. Diese neue Theorie tritt bei ihm auf als polemische Glosse zu dem Satze des Sachsenspiegels, welcher im selben Kapitel auf jenen ersten, mit dessen Kommentar wir es bisher zu tun hatten, folgt. In der Gestalt des Rechtsbuchs, die Johann von Buch vorlag[1]), lautet er:

> (1) Wenne de (der König) gewiet wert von den biscopen, de darto gesat sin, unde to Aken uppe den stol kumpt, so heft he konincliche gewalt unde konincliken namen. (2) Wenne ene de paves wiet, so heft he des rikes gewalt unde keyserliken namen.

Dieser Lehre setzte nun Johann von Buch in seiner Glosse[2]) folgende Theorie entgegen:

> Hir merke, wei der konink erwirvet dat rike[3]). (1) Dat koninkrike erwirvet hei mit deme kore, (2) dat keiserrike

[1]) Von den beiden Fassungen (vgl. unten S. 54) die jüngere, interpolierte. Das ergibt sich aus v. Homeyer I[3] 32 ff.; die ältere Fassung ist überhaupt nur in einer einzigen, unglossierten Überlieferung erhalten. [2]) Zu den Worten Wenne ene de paves. [3]) Die Kölner Ausgabe hat „recht“. Verbessert

8*

irwirvet hei mit stride unde (3) den keiser namen erwirvet hei mit des pawestes wyunge.

Der Unterschied ist deutlich. Während der Text sich in zwei Sätze gliedert, zerfällt die Glosse in drei. Den ersten Satz läßt sie unberührt. Aber aus dem zweiten löst sie die interpolierten [1]) Worte des rikes gewalt wieder heraus und nimmt sie zum Anlaß eines neuen Satzes, den sie zwischen den ersten und zweiten einschiebt. Dem äußeren Unterschied der Gliederung entspricht der innere. Nicht auf zwei Stufen wird nach Johann von Buch Königtum und Kaisertum erworben, sondern auf dreien. Das „Königreich" beruht auf der Königswahl der Fürsten, der „Kaisername" auf der Weihe durch den Papst; aber eins ist, das weder von den Fürsten noch vom Papste kommt: das „Kaiserreich" muß „erstritten" werden.

Es ist ein antipäpstlicher Standpunkt, den Johann von Buch hier vertritt. Aber in ganz anderer Weise formuliert er seine Anschauung, als es sonst auf der kaiserlichen Seite geschieht. Wie verhält er sich zu der üblichen imperialistischen Auffassung, wie bekämpft diese sonst den kurialistischen Anspruch?

Der Sachsenspiegel des Eike von Repgow begnügte sich in seiner ältesten Gestalt, Königtum und Kaisertum rein äußerlich gegeneinander abzugrenzen, indem er (III, 52) erklärte, die deutsche Krönung und Einsetzung verleihe den königlichen Namen, die Weihe durch den Papst den kaiserlichen Namen. Eine wenige Jahrzehnte jüngere Redaktion des Rechtsbuches erweiterte diese Fassung, so daß sie nun besagte, die Königskrönung und -Einsetzung verleihe die königliche Gewalt und den königlichen Namen, die Kaiserkrönung durch den Papst aber das Reich und den kaiserlichen Namen [2]). Dieser Lehre, die sich mit der älteren kurialen Theorie ziemlich deckte, stand in diametraler Opposition gegenüber die Auffassung des deutschen Staatsrechts, die, schon seit mindestens hundert Jahren lebendig [3]), gerade damals durch ihre reichsgesetzliche Verkündung im Fürstenweistum von 1252 [4]) zu ganz

---

nach der Augsburger, mit der hier auch alle anderen mir bekannten Editionen übereinstimmen.

[1]) Vgl. unten. [2]) Beide Fassungen nebeneinandergestellt in der Ausgabe von A. v. Daniels, Rechtsdenkmäler [II] 357/58. Der ursprüngliche Text am zugänglichsten bei K. Zeumer, Quellensammlung 72. Vgl. auch M. Krammer, Reichsgedanke 46. [3]) Vgl. oben S. 32 Anm. 1 u. 289. [4]) Entdeckt von K. Zeumer (Neues Archiv XXX 403 ff.) in dem Dekretalenkommentar des

besonderer Wirkung gelangte; eine Auffassung, welche die ursprüngliche Formulierung des Sachsenspiegels in sich schließt, aber über sie hinausgeht, indem sie zwar gleich ihr zugibt, daß erst die Kaiserkrönung den König berechtige, den kaiserlichen Namen zu führen, andererseits aber ausdrücklich behauptet — was Eike vielleicht auch meint, aber vorsichtig unausgesprochen läßt —, daß der König schon durch die Königswahl der Fürsten de facto Kaiser werde und die kaiserliche Gewalt erwerbe.

Diese deutsche Deduktion ist es gewesen, die vornehmlich dazu gedient hat, dem Papst seinen staatsrechtlichen Einfluß auf das Kaisertum zu bestreiten und zu entreißen, die in den darum geführten Kämpfen nicht nur einen sehr starken Einfluß geübt sondern sich schließlich in der Tat auch durchgesetzt hat. Einen ganz anderen, zwar einsamen aber doch höchst bemerkenswerten Weg zum gleichen Ziele hat Johann von Buch, unser Sachsenspiegel-Glossator, eingeschlagen. Das Reichsweistum von 1252 behauptet, daß schon die Königswahl das Kaisertum verleihe, wozu die päpstliche Krönung nur den Namen füge. Die logische Lücke, die in diesem Satze klafft — denn er ist nur richtig, wenn Regnum und Imperium wirklich gleichbedeutende Begriffe sind —, ist bei unserem Glossator geschlossen. Er lehrt, daß die Königswahl nur das Königtum verleihe, vermeidet aber trotzdem die Folgerung, daß das Kaisertum erst durch die päpstliche Kaiserkrönung erlangt werde, indem er den neuen Satz einschiebt, daß es „durch Streiten" erobert werden müsse; das sei der eigentliche rechtswirkende Akt, der durch die Krönung nur den formellen Abschluß erhalte; der Besitz der Macht gebe das Recht auf das Reich.

Wie ist Johann von Buch dazu gekommen, diese für seine Zeit unerhörte, kühne Lehre aufzustellen? Aus welchen Wurzeln hat er sie gezogen?

Er wäre kein rechter Glossator gewesen, hätte er sich dabei nicht auf das römische oder das kanonische Recht beziehen können. In der Tat ist hier wohl seine Hauptquelle zu suchen; und es liegt eine gewisse Ironie darin, daß es gerade die kirchliche Gesetzgebung war, die ihm die antipäpstliche Waffe geliefert hat. Allerdings beruft er sich auf den Satz Exercitus facit imperatorem — denn um diesen

---

Hostiensis (vgl. über diesen oben S. 44 Anm. 3 u. 4), der aus eigener Kenntnis den entscheidenden Satz des selbsterlebten Spruches mitgeteilt hat: Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet quam et imperator; nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen. Außer Zeumer vgl. dazu Krammer 64 ff., 69 ff. und Bloch, Gött. gel. Anz. 1909, S. 387 ff.

handelt es sich natürlich — in seiner Glosse zu III, 52 des Sachsenspiegels nicht ausdrücklich; er zieht hier überhaupt kein Quellenzitat an. Aber einmal beruht ohne Zweifel jene Deduktion, in der er zur Erläuterung desselben Kapitels auf den Zusammenhang des deutschen Kurrechtes mit der altrömischen, vom Heere geübten Kaiserwahl hinweist, auf der Gratianstelle[1]). Dazu zeigt er an einer anderen Stelle, daß er sie kennt, in seiner Glosse zu III, 57 des Sachsenspiegels, wo er sie, übrigens irrtümlich, als Argument des Hostiensis für dessen Ansicht von der böhmischen Kurstimme anführt[2]).

[1]) Vgl. oben S. 48 ff. Allerdings ist nur dann voll erwiesen, daß Johann diesen Zusammenhang gekannt hat, wenn er direkt aus Occam, der c. 24 D. 93 ausdrücklich zitiert (vgl. oben S. 49 Anm. 1), geschöpft hat. Fußt er nur indirekt auf ihm oder gar auf einer Vorlage des Occam, so ist es ungewiß. [2]) Kölner Ausgabe f. 217: Merke dat hir verworen ys dey waren heren Hostiensis, den hey satte, ut Extra De electione capitulo ‚venerabilem'. Dar steit, dat dusse koer sy van geschicht und nicht van rechte, wanner men den keiser maket, ut X[C]III, distinctione capitulo ‚legimus'. Wir haben das Zitat des Hostiensis schon früher nachgewiesen (vgl. oben S. 44 Anm. 4). H. M. Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels (Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Gesch.-Forsch. III) 407 irrt also mit seiner Angabe, daß die Ableitung des Kurfürstenwahlrechtes aus dem Canon 24 Distinctio 93 „nicht bei Heinrich von Segusio zu finden" sei. Allerdings steht das Zitat hier nicht in dem Zusammenhang, den man nach der Behauptung des Johann v. Buch vermuten sollte, nämlich in der Glosse ‚Illis' des c. 34, X, V 40, die am Ende vom Wahlrecht der Böhmen handelt, sondern in der zweitfolgenden Glosse ‚de iure' desselben c., die Belege für das Fürstenwahlrecht anführt. Wie erklärt sich nun aber die Verwechslung des Johann v. Buch? Offenbar dadurch, daß er den Hostiensis nicht selbst benutzte, sondern — diese Feststellung Schusters bleibt bestehen — durch Vermittelung der Glossa ordinaria des Liber Sextus zu den Worten illi autem des c. 2 de sententia et re iudicata (II, 14). Indem nämlich diese Glosse hier die Deduktionen des Hostiensis wörtlich übernahm, schloß sie an dessen Glosse ‚illis', welche mit der Äußerung über das Wahlrecht des Böhmen schließt, unter Übergehung seiner nächsten Glosse ‚recognoscimus' sofort die Zitate der darauf folgenden ‚de iure'. Wie der Hostiensis wollte sie dieselben natürlich auch auf das allgemeine Fürstenwahlrecht beziehen, von dem sie hier ja ex professo handelte, nicht etwa auf das Recht des Böhmen. Aber der Zusammenhang war doch unklar. So hat Johann v. Buch das in der Glossa leicht mißzuverstehende Zitat des c. 24 D. 93 in der Tat irrtümlich auf den Böhmenkönig bezogen und darum gegen das vermeintliche Argument des Hostiensis polemisiert. Wie Schuster ist auch zu berichtigen der diesem folgende K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici 112 Anm. 1. Hätte er die Lectura des Hostiensis einsehen können (vgl. seine Bemerkung S. 106 Anm. 1), so wäre ihm nicht entgangen, daß die an der genannten Stelle der Glossa ordinaria des Liber Sextus angeführten Zitate, die er Anm. 2 auflöst, gar nicht ursprüngliches Eigentum des Glossators, sondern von diesem aus der Hostiensisglosse ‚de iure' einfach abgeschrieben sind.

Johann von Buch hat also, um es zusammenzufassen, den so oft zitierten Ausspruch des Hieronymus in einer ganz besonderen Weise auszulegen gewußt. Sonst wurde er nur als legistisches Argument für die auf der Volkssuveränetät begründete Unabhängigkeit des Wahlrechtes benutzt. Der Glossator des Sachsenspiegels nimmt ihn buchstäblicher: ein Heerkaisertum, vergleichbar dem altrömischen, muß das Imperium mit Heeresmacht, so lehrt er, vom Könige besonders erstritten werden.

Wie stellt er sich denn aber diesen Vorgang vor? Der Wortlaut seiner Theorie beweist, daß auch er das exercitus facit imperatorem doch nur bildlich versteht. Er meint nicht eine Ausrufung des Kaisers durch das Heer nach altrömischem Muster. Den Kaisernamen knüpft auch er ja an die Krönung durch den Papst. Und überhaupt schwebt ihm nicht ein der Königswahl entsprechender besonderer Akt der Kaiserwahl vor, den die Kurfürsten etwa während der Romfahrt vornehmen müßten[1]); das Wort des Hieronymus bedeutet ihm vielmehr: Heeresgewalt macht den Kaiser; er ersetzt das Konkretum „Heer" durch das Abstraktum „striden", in dem das Heer sich betätigt; er denkt nicht an eine Kur, eine einmalige Rechtshandlung des Heeres, sondern an eine aus dessen siegreicher Machtentfaltung allmählich sich ergebende Rechtswirkung, durch die der König des Kaisertumes wert und zu seinem rechtmäßigen Besitzer wird.

So darf man sagen: die Theorie Johanns von Buch beruht im innersten Grunde auf dem gleichen Gedanken, der in der Geschichte der Kaiseridee so oft begegnet, der Widukinds und Ottos von Freising Auffassung des Kaisertums Ottos des Großen und Friedrich Barbarossas bestimmt, der in der vielerörterten Frage der Kaiserkrönung Karls des Großen jahrhundertelang von Schriftstellern der kaiserlichen Richtung vertreten wird: das Kaisertum ist der Lohn des Schwertes; so versteht sie den Satz: „den Kaiser macht das Heer."

---

[1]) Schuster (Mitteilungen d. Instituts III 406) nimmt an, Johann v. B. habe das exercitus facit imperatorem bei seinem Hostiensis-Zitat zu Sachsenspiegel III 57 so verstanden; Johann bezieht es hier aber gewiß nur auf die Königswahl. Der Gedanke, daß die Kurfürsten den von ihnen gewählten König auf der Romfahrt begleiten müßten, ist zwar vom Auctor vetus de beneficiis cap. 1 (v. Homeyer II 2, 79f.) und vom sogen. Schwabenspiegel-Lehnrecht cap. 8 (Zeumer 106) ausgesprochen worden. Aber selbst wenn Johann das gewußt hat, so lassen doch seine Worte durchaus nicht die Auslegung zu, daß er das exercitus facit imperatorem auf eine Wiederholung der Wahl vor der Kaiserkrönung gedeutet habe.

Schon diese Übereinstimmung lehrt, daß die Auffassung der Sachsenspiegelglosse doch etwas mehr ist als die Klügelei eines spitzfindigen Juristen. Sieht man näher zu, so zeigt sich, daß in ihr ein lebendiger Gedanke steckt, den sie auf eine feste Formel bringen sollte.

So wie Johann von Buch es ausdrückt, haben in der Tat die meisten der deutschen Könige das Kaisertum erobert; kaum einer hat es ohne Schwertstreich errungen. Mit Heeresmacht, mochte sie auch zuweilen nur klein sein, trat der König deshalb von jeher seinen Romzug an. Dieser war die militärische Unternehmung des Reiches, zu der nicht nur einzelne, sondern alle deutschen Landschaften ihre Kontingente zu stellen hatten. Mit der expeditio Romana rechnete man als mit einem ständig wiederkehrenden Faktor, und gerade im Hinblick auf sie wurden seit dem zwölften Jahrhundert die militärischen Lasten der Reichsstände in mancherlei Aufzeichnungen fixiert[1]). Es ist sehr charakteristisch für diese besondere Bedeutung der Romfahrt, daß auch noch in den letzten Jahrhunderten des Reiches, als sie selbst abgekommen war, außerordentliche Reichssteuern, zu militärischen, aber auch anderen Zwecken, ad modum expeditionis Romanae, „nach dem Römerzug", als so und soviele „Römermonate" bewilligt und ausgeschrieben wurden[2]). Viel deutsches Blut haben jene römischen Heerzüge gefordert, und es wird in der Heimat ein lebendiger Gedanke gewesen sein, daß dies Blut der Preis für die Kaiserkrone war[3]). So mußte ganz naturgemäß das militärische

[1]) Es sei verwiesen auf die Urkunden bei W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden 3. Aufl. S. 186 ff. nr. 98 (82) ff., unter denen namentlich die um 1160 entstandene Reichenauer Constitutio de expeditione Romana hervorragt. Das Kölner Dienstrecht (ebenda S. 163 ff. nr. 83 [70]) hebt als militärische Leistung der Ministerialen nur hervor, daß sie ad coronationem imperatoris cum domino suo archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur, eine Bestimmung, die freilich dadurch hervorgerufen sein wird, daß die Rechtsquelle dem Romzug von 1154 zeitlich nahe steht. Vgl. auch in dem etwa gleichzeitigen ersten Augsburger Stadtrecht (bei Altmann-Bernheim[3] 401 nr. 191 [160]) den § 12. Das Lehnrecht des Sachsenspiegels und ihm folgend das des sogen. Schwabenspiegels (vgl. auch den Auctor vetus cap. 1) widmen bei Besprechung der Reichsheerfahrt besondere Aufmerksamkeit dem Romzug (cap. 4 bzw. 8, Zeumer 75 und 106). Über städtische Romzugssteuern vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (G. Schmoller, Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen I, 2) 30 ff., 101, 105, 124, 138 f., 154 ff. [2]) Vgl. Vitriarius-Pfeffinger, Institutiones iuris publici I 1005 f., III 387, Schröder, Rechtsgesch.[4] 835. [3]) Vgl. das oben S. 31 zitierte Wort Ottos von Freising: „so kaufen die Franken das Reich". Ludwig der Bayer

Element in die staatsrechtliche Auffassung des Romzuges eindringen. Neben die friedliche Absicht des Königs, sich vom Papste krönen zu lassen, trat das Bewußtsein von dem kriegerischen Charakter der Fahrt und steigerte sich zu dem Gedanken, daß der König die Kaiserkrone mit dem Schwert verdienen und erringen müsse[1]. Das wird Johann von Buch mit seinem Satze gemeint haben.

berief sich 1327 in einem Schreiben an den Grafen von Holland (Böhmer, Regesten Ludwigs d. B. nr. 935, gedruckt bei Böhmer, Fontes I 199 nr. 7) zur Rechtfertigung seines Romzuges unter anderem auf die Mahnung der Anhänger des Kaisergedankens, ne, quod predecessores nostri Romanorum imperatores et reges acquisiverunt multorum Theutonicorum sanguine generoso, nostris temporibus perdatur.

[1]) Sehr oft spiegelt sich diese Auffassung in den literarischen Berichten über Romzüge wieder. Charakteristisch ist etwa die knappe Schilderung der Cronica sancti Petri Erfordensis moderna zum Jahre 1154 (Monumenta Erphesfurtensia edid. Holder-Egger S. 178): Fridericus rex Italiam cum exercitu venit sibique rebelles illis in partibus bellando subegit indeque Romam victor ingressus a papa Adriano . . imperiali benedictione sublimatur. Ähnlich sagt auch Heinrich VII. in der Encyklika über seine Kaiserkrönung (M. G. Const. IV 805 nr. 803): nach vielen Waffengängen auf unserem Zuge sub victricibus nostris aquilis sabbato die VI. mai Urbem potenter intravimus. Auch die bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik schickt ihrer Schilderung dieser Krönung die Worte voraus: Er (Heinrich VII.) fur vurbaz ze Rom; die gewan er mit grozzen arbeiten. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Ein besonderes Gewicht liegt bei dem Romzug auf dem Besitz der Stadt Rom, da nur in ihren Mauern die Krönung stattfinden konnte und da sie als das Haupt, ja gelegentlich sogar als der Inbegriff des Reiches galt. Darum haben in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung die Aufstände und Feindseligkeiten der Römer, die eine so typische Begleiterscheinung jeder Kaiserkrönung waren (vgl. etwa den oben S. 31 geschilderten Vorgang von 1155; einige andere Fälle stellt Bryce 208 f.). Aus ihnen konnte gar wohl die Vorstellung erwachsen, daß der Weg zur Kaiserkrone nur durch den Kampf um Rom gehe. — Endlich sei in diesem Zusammenhang auch noch die eigentümliche Auslegung erwähnt, die man im 14. Jahrhundert der Krönung mit der damals sogenannten eisernen Krone Italiens, einer Art Vorspiel der Kaiserkrönung, gegeben hat. Schon um 1300 sagt Tholomäus von Lucca, De regimine principum l. III cap. 20 (S. 268; vgl. oben S. 41 Anm. 3): quae quidem corona ferrea dicitur esse signum, quod primus imperator Germanus Carolus Magnus colla regum Longobardorum suaeque gentis perdomuit. Nach der Historia des Johannes von Cermenate (vgl. O. Lorenz II³ 274) cap. 10 (Muratori, Scriptores IX 1233) soll dann Bischof Gerhard von Konstanz, der Führer der lombardischen Gesandtschaft Heinrichs VII. vom Jahre 1310 (die Akten jetzt M. G. Const. IV 308 ff., nr. 361—79, für Mailand vgl. nr. 366 und nr. 379 § 6), in einer Rede zu den Mailändern die Bedeutung dieser Krönung folgendermaßen geschildert haben: Quod . . significat, quod sicut per ferrum et instrumenta ferrea cetera metalla domantur (bewußter Anklang an die bekanntlich auf das römische Reich gedeutete Weissagung des Daniel, vgl. oben S. 13), sic per salubre consilium

Noch etwas sei hinzugefügt. Zwar bezieht sich der Gedanke, daß den Kaiser das Heer mache, hier eben auf das Kaisertum. Aber angesichts der im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert so allgemein verbreiteten Verwechslung von Regnum und Imperium dürfen wir zur Erklärung der Idee Johanns von Buch auch auf die gleichartige und verwandte Vorstellung hinweisen, die sich damals im Rahmen des deutschen Königtums ausgebildet hat. Den König wählten die Kurfürsten. Wer aber war König, wenn es zu einer Doppelwahl kam? Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts galt der Rechtssatz, daß in solchem Falle an das Schwert appelliert werde, daß der Stärkere die Krone verdiene[1]). Dies Axiom ist nun gerade zur Zeit Johanns von Buch zweimal in die Tat umgesetzt worden. Zweimal ist damals um die deutsche Krone gekämpft worden und beidemal hat Sieg und Niederlage auf dem Schlachtfeld den Kampf ums Reich entschieden; Adolf von Nassau verlor das Leben, Friedrich von Österreich die Freiheit an den siegreichen Gegner, der das Reich gewann. Also behielte herzog Albrecht die walstat und gewan Rômischs reiche des tages mit gewalt, so endet der Bericht der ersten bayrischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik über die Schlacht bei Göllheim[2]).

---

nec non praeclaram armorum potentiam et virtutem Italicorum, praecipue Mediolanensium, domare debet imperator et subigere ceteras nationes. Verwandt heißt es (worauf schon W. Friedensburg, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Ausgabe XIV, 2, S. 110 Anm. 7 aufmerksam macht) in einem noch dem 14. Jahrhundert entstammenden Zusatz zur Chronik des Giovanni Villani l. IX cap. 9 (Ausgabe Firenze Bd. IV 12): e d' acciaio si fa a figura e similitudine, che come l'acciaio e' l ferro doma ogni altro metallo, così i Cesari triunfanti colla forza de' Romani e Italiani, che tutti erano chiamati Romani, domarono e sottomisero all' imperio di Roma tutte le nazioni del mondo. Die Kenntnis dieser beiden Stellen verdanke ich meinem Freunde A. Werminghoff (vgl. auch diesen in Zeitschr. d. Savigny-Stift. Germ. Abt. XXIV 389). Andere noch bei K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne" Krone (Straßburger Dissertation 1901) 93 ff.

[1]) Vgl. A. v. Wretschko, Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germanist. Abteil. XX 200, dazu M. Krammer, D. Einfluß d. Papsttums auf d. deutsche Königswahl (Berliner Dissertation 1903) 33 und den auf einem Weistume der deutschen Fürsten beruhenden Entwurf der Bulle ‚Qui celum' Urbans IV. v. J. 1263 (M. G. Const. II 523 ff., nr. 405 = Zeumer, Quellensammlung 87 ff., nr. 74) § 7: Et si votis principum . . divisis in plures duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam optinebit vel ad . . comitem palatinum tamquam ad huius discordie iudicem est recursus habendus, nisi forsan . . ad examen sedis apostolice . . deferatur. [2]) Cap. 18 (M. G. Deutsche Chroniken II 331); im cap. 19 heißt es nochmals: in dem

Ähnlich wird von einer Erfurter und anderen Quellen das Ergebnis der Schlacht bei Mühldorf berichtet: durch den Sieg über Friedrich habe Ludwig der Bayer die königliche Würde erlangt[1]). Als im Jahre darauf der Papst Johann XXII. zum Prozesse gegen den König schritt und im Konsistorium behauptete, dieser hätte kein Recht auf das Reich und seine Verwaltung, da warf ihm der Kardinal Napoleon Orsini die Worte entgegen: „Wie sollte er kein Recht haben, da er doch seinen Gegner überwunden hat!"[2]). Und Ludwig selbst hat in seiner sogenannten Sachsenhäuser Appellation, mit der er des Papstes Prozeß beantwortete, diesen seinen Sieg auf Grund alten Rechtes als juristischen Beweis für die Unanfechtbarkeit seines Königtums verwertet[3]).

---

zwelfhundertisten und aht und neunzigisten jar von gotes geburt chom Albrecht der erst mit gewalt an daz reich ... Über denselben Vorgang berichtet die dritte Fortsetzung des Hermann von Altaich (M. G. SS. XXIV 56): (Albertus) pro apice imperii Romani cum rege Adolfo .. conflictum iniit et certamen. Quem in eodem certamine fortuna sibi inopinabiliter arridente obtinuit casualiter et occidit in festo sanctorum Processi et Martiniani. Cui predictus Albertus tali victoria potitus gubernaculum Romani apicis sic succedere probatur. Und in Versen aus Bamberg (M. G. SS. XVII 639) heißt es: Anno milleno trecentesimo sine bino | Mars creat Albertum regem, nece stravit Adolfum.

[1]) Cronica sancti Petri Erfordensis moderna Version E z. J. 1322 (Monumenta Erphesfurtensia edid. Holder-Egger S. 352): Eodem anno in crastino Michaelis factum est prelium inter ducem Lodewicum Bawarie, qui electus a 4or principibus, et Fredericum ducem Austrie electum a tribus et Lodewico duce obtento prelio regiam dignitatem adeptus est. Vgl. Annales Burghausenses (M. G. SS. XXIV 62): A. D. 1322 in die sancti Wenczeslay Fridericus dux Austrie prope Můldorff succubuit in bello et captus est a duce Ludowico Baubarie. Qui Ludowicus adeptus est imperium et regnavit potenter; der in der vorigen Anm. erwähnte Bamberger Dichter hat folgende Verse: Anno milleno tria Ca viceno secundo | Recta potestate Ludewicus rex superavit | Australem ducem Wenczsalay Fridericum. [2]) Bericht aus Avignon an König Jayme II. von Aragon vom 4. Oktober 1323 (H. Finke, Acta Aragonensia I 394 ff.): Sed dominus N[apoleon] cardinalis in consistorio statim incepit resistere, sicut ad rem insolitam et nocivam, et quod malam speciem pretenderet (nämlich der Papst) dicere modo, quod non habet ius, quando habuit victoriam de adversario suo; der Papst habe doch die beiden Gegner sieben Jahre lang um das Reich kämpfen lassen, ohne je zu sagen, quod non haberent ius et quod frustra bellarent ... Dasselbe Moment hebt auch Albertino Mussato einmal hervor, als er erwägt, ob Ludwig der Bayer rechtmäßig Herrscher sei (Ludovicus Bavarus bei J. F. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum I 187 f.): Itemque et victum prelio campestri Fridericum Austrie ducem, cum pro causa imperii certaretur, constare satis novimus. [3]) Appellation, 2. Teil v. J. 1324 Mai 22 (edid. J. Schwalm S. 24 § 17, bei Zeumer, Quellensammlung S. 153 § 6): Quod (die Behauptungen des Papstes) constat esse manifestissime iniquissimum ... precipue contra illam consuetudinem

9*

Hier, in der Entwicklung der Herrschaft Ludwigs des Bayern, liegt ein Fall vor, der den Worten der Sachsenspiegelglosse wenigstens äußerlich entspricht. Eine Kur war erfolgt, aber nicht sie, sondern erst das Schwert verschaffte dem Könige, nach über sieben Jahren, wirklich das Reich; und war das auch nicht das Kaiserreich, so war es doch eine vollkommenere Herrschaft als sie Ludwig bisher, durch die Kur, besaß. Johann von Buch wird drum auch an diesen Vorgang, den er selber miterlebt hatte, gedacht haben, als er den Satz schrieb: Das Königreich erwirbt er mit der Kur, das Kaiserreich erwirbt er mit Streite, den Kaisernamen erwirbt er mit des Papstes Weihe.

VI.

Wir sind am Ende. Der Theorie des ältesten Glossators des Sachsenspiegels ist, wie sie bis heute verschollen blieb, auch zu ihrer Zeit keine erhebliche Wirkung beschieden gewesen. Der erste Glossator des Lehnrechts[1]) und ein jüngerer Glossator des Landrechts[2]) haben sie jeder einmal wiederholt; ferner findet man sie in der Glosse zum sächsischen Weichbild[3]). Doch damit scheint sich ihr literarischer Einfluß auch erschöpft zu haben.

---

approbatam atque servatam ab eo tempore, cuius memoria contrarii non existit, qua cavetur, quod si vota principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum conveniencium dividantur in plures et duo in discordia eligantur, ÷ alter electorum, qui potencior fuerit et prevaluerit, debeat obtinere. Sicut victoriam nobis contulit plenam atque plenissimam misericors Deus, a quo est bellorum victoria, ut victo hoste et adversario conculcato potenciorem atque victorem nos fecit per misericordiam suam. Die durch C. Müller I 82, 339 nachgewiesene Benutzung der oben S. 60 Anm. 1 zitierten Stelle des Fürstenweistums von ca. 1263 habe ich durch kleinen Druck bezeichnet. Die Motivierung der Appellation hat später der Minorit Nikolaus in seiner privaten Zusammenstellung der Reichsrechte wörtlich übernommen (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV 598).

[1]) Erwähnt oben S. 50 Anm. 1. [2]) Bocksdorfsche Additionen zur Buchschen Glosse (vgl. über sie Stobbe I 384 ff., H. Steffenhagen, Sitzungsber. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. CX 219 ff. u. CXIV 702 f., wonach sie vor 1434 und wahrscheinlich nicht von Dietrich, sondern von Tammo v. B. verfaßt sind) vor der Glosse zu III, 52 (nach dem Augsburger Druck von 1496; die Varianten aus dem Leipziger von 1539): und spricht ‚Die teutschen sollen durch recht den künig kyesen' und spricht darumb ‚den künige' und nicht ‚den keyser', das er zu (dem) ersten mit der kore ein künig wirt gekoren (nur ein kónig wirt), und als er geweyhet wirt, műß er dye keyserliche wirdigkeyt (allererst) mitt streytte erkrygen; (und des) spricht er ‚Die teutschen sőllen in kyesen'. [3]) In der Glosse zu art. 7 (v. Daniels, Rechtsdenkmäler I 208):

Noch weniger hat sie praktische Bedeutung gewonnen. Zwar gehört der Gedanke, dessen merkwürdig prägnante Äußerung sie ist, zu den mächtigsten, das politische Leben bestimmenden Kräften. Aber er ist einer von denen, die lieber schweigend durch Taten wirken als laut auf den Markt treten. Denn an sich fehlt ihm das Siegel des Rechts, und gerade nur der märkische Junker Johann von Buch, kein reiner Theoretiker, sondern zugleich ein in den Händeln der Welt erfahrener Kriegs- und Staatsmann[1]), gewohnt mit dem Faktor der Macht zu rechnen, hat gewagt, ihn als Rechtssatz zu proklamieren.

Mit seinem ehernen Klange hätte dieser Satz vielleicht einen Widerhall wecken können, wenn sein Verfasser etwas früher mit ihm hervorgetreten wäre. Aber um die Mitte des Jahrhunderts sank ja die Flamme des Gegensatzes zwischen Kaiser und Papst in sich zusammen und schwelte künftig nur noch als unbedeutendes Feuer weiter, das nie wieder eine so gefährliche Ausdehnung erreicht hat, wie zur Zeit Ludwigs des Bayern und seiner päpstlichen Widersacher. Unmerklich setzte sich auch jene deutsche Theorie vollends durch, die in der Gleichsetzung von Regnum und Imperium bestand, bis schließlich der „erwählte römische Kaiser", wie sich Maximilian nannte, nicht mehr der künftige, sondern der Kaiser schlechthin war. So bedurfte es nicht mehr einer Lehre, die zeigte, wie das Imperium ohne die rechtliche Verleihung durch die Römer oder den Papst erworben werde; denn es ward nun zweifelsohne durch die Wahl der Fürsten erworben. Gleichzeitig ging die Bedeutung Italiens und Roms für das Imperium stark zurück. Auch aus diesem Grunde konnte die Theorie Johanns von Buch, in der die Eroberung des Reiches auf der Romfahrt der wesentlichste Punkt war, keine Wirkung mehr haben. Sie war eben erst in dem Moment ins Leben getreten, als ihre Zeit endgiltig abgelaufen war.

Wen aber der keiser nymmer gewiet worden, dennoch were er gliche wol keiser, wen der keiser irkriget daz rich mit deme, daz er gekoren wirt zu koninge; daz keiserreich erwirbt er mit dem swerte, den keiserlichin namen irkriget er mit des babistes wyunge .. . Vorher (S. 207) zitiert der Glossator übrigens auch den Hieronymussatz: wen den keiser macht daz heer unde nicht der babist, ut D. XCIII c. 24 ‚legimus'. Bei ihm ist also der Zusammenhang der Theorie Johanns v. Buch mit diesem Zitat deutlicher sichtbar als bei Johann selbst.

[1]) Vgl. K. F. Klöden, Märkische Forschungen II 242 ff., Homeyer, Richtsteig 36. Johann erscheint seit 1333 als geheimer Rat und Hofrichter des Markgrafen, seit 1335 als capitaneus generalis und miles campi generalis der Mark.

Es vergingen fünf Jahrhunderte, da erstand wieder ein deutsches Kaisertum durch die Waffen. Wohl formte es sein Schöpfer als ein im Einvernehmen mit den Vertretungen des Volkes erwachsendes Werk der deutschen Regierungen. Aber nicht zufällig kam es mitten im Schlachtgetümmel zustande. Denn erst die gemeinsam erfochtenen Siege haben vermocht, die immer noch widerstrebenden Stämme zu der von den Besten der Nation längst erstrebten Einheit endlich zusammenzufügen. Es war der allgemeine Eindruck, den am 1. Januar 1871 im Namen der deutschen Fürsten Friedrich von Baden aussprach, als er das prophetische Wort Friedrich Wilhelms IV. von Preußen[1]) wiederholte: „Eine Kaiserkrone kann nur auf dem Schlachtfelde errungen werden". Auch ein äußeres Sinnbild hat diese Tatsache dann gefunden, die feierliche Kaiserproklamation zu Versailles[2]). Ganz in militärischem Gewande, unter den siegreichen Fahnen der Armee ist sie erfolgt; und Abordnungen aller Truppenteile, Offiziere und Mannschaften, haben an ihr teilgenommen, als sollten sie, in anderem Sinne freilich als einst, für den Satz zeugen: „Den Kaiser macht das Heer". In der Tat, ein gewisser innerer Zusammenhang besteht wohl[3]). In dem Worte vom „Blut und Eisen", mit dem Bismarck, auch er, wie jener Johann von Buch, der Sproß eines märkischen Rittergeschlechts, den Weg zum neuen deutschen Kaisertum bezeichnet hat, lebt gleichsam der alte Gedanke wieder auf, dem unsere Betrachtungen galten; und umgekehrt, es steckt etwas von dem, was wir heute Bismarcksche Art nennen, in diesen leisen Versuchen des Mittelalters, auf das eiserne Gesetz der Macht staatliches Recht zu gründen.

---

[1]) Die Glaubwürdigkeit des oft angeführten Ausspruches verdiente eine genauere Nachprüfung. Er findet sich weder in der Ansprache des Königs an die Kaiser-Deputation der Frankfurter Nationalversammlung vom 3. April 1849 noch, soviel ich sehe, sonst in seinen Reden und Proklamationen. Auch als gelegentliche Äußerung — in dieser Form wäre er am ehesten denkbar — habe ich ihn in den Zeitungen, Briefen und Denkwürdigkeiten der Zeit, soweit ich sie einsehen konnte, nicht bemerkt. Vielleicht war König Wilhelm selbst der Gewährsmann Friedrichs von Baden. [2]) Vgl. Th. Toeche-Mittler, Die Kaiserproklamation in Versailles 1898. [3]) Schon W. Maurenbrecher, Gründung des deutschen Reiches 254 vergleicht, zwar nicht den 18. Januar 1871 aber den 18. Dezember 1870, den Tag der Kaiserdeputation des norddeutschen Reichstages mit der Akklamation von 955 auf dem Lechfelde.

Exkurse.

Erster Exkurs.

Der Kaisertitel Ottos des Großen in einer Trierer Urkunde aus dem Jahre der Schlacht auf dem Lechfelde.

(Zu Seite 19—20.)

Datum V. id. sept. anno dominice incarnationis DCCC[C]LVIII. regnante Ottone rege anno regni eius XXI., anno vero pontificatus domni Roberti piissimi archiepiscopi V. Eodem anno gloriosus rex Otto et imperator Ungros vicit et Romano imperio subegit.

Die mit dieser Datierung auslautende Urkunde des Erzbischofs Rotbert vom 9. September 955[1]) ist nicht im Original, sondern nur abschriftlich, und zwar nur in dem sogenannten Kesselstadter[2]) Balduineum des 14. Jahrhunderts[3]) erhalten; sie steht auf der Seite 105 dieses Kopialbuches. Der letzte Satz ist dort ursprünglicher Schriftbestand[4]), und es ist kein Zweifel, daß er schon in der Vorlage des Chartulars gestanden hat; denn fast gleichlautend, obgleich kürzer gefaßt, namentlich ohne das entscheidende Wort imperator[5]), kehrt er auch in der

1) Druck: Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I 258 f. nr. 198; Regesten: A. Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier 4, Anhang 3. Mittelrhein. Urkundenb. II 619 nr. 227, Mittelrhein. Regesten I 272 nr. 960, vgl. Bastgen, Trierisches Archiv XIII 18 nr. 108. 2) Vgl. schon Görz, Reg. d. Erzb. 4. Irreführend die Angaben in der übrigen Literatur. 3) Deponiert in der Stadtbibliothek zu Trier, künftig voraussichtlich im kgl. Staatsarchiv zu Coblenz. Vgl. über dies Chartular Bastgen l. c. 1 ff. 4) Nach einer Kollation, die ich der Verwaltung der Trierer Stadtbibliothek verdanke, ist er in der Handschrift „durch nichts als Nachtrag gekennzeichnet". Der Druck bei Beyer gibt ihn buchstäblich getreu wieder. In der vorhergehenden Datumzeile hat Beyer das emendierte Pontifikatsjahr XXV, Görz, Reg. d. Erzb. 4 bietet X. 5) Siehe darüber weiter unten S. 72 ff.

nächstfolgenden Trierer Urkunde vom 21. November 955[1]) wieder, die gleichfalls im Kesselstadter Balduineum, aber unter den Nachträgen (S. 66), und außerdem in den drei anderen zu Coblenz aufbewahrten Balduineen[2]) überliefert ist.

Es fragt sich nun, ob die Erwähnung der Ungarnschlacht in den beiden genannten Urkunden, insbesondere in der älteren die Bezeichnung Ottos des Großen als Kaiser auf originaler und gleichzeitiger Aufzeichnung durch den Notar, der sie herstellte, beruht oder als späterer Zusatz, sei es des Originals, sei es einer Abschrift, aufzufassen ist[3]).

Den Zweifler mag schon das eodem anno, mit dem der Satz in beiden Urkunden anhebt, stutzig machen. Würde ein Zeitgenosse ein noch laufendes Jahr nicht eher mit hoc anno charakterisiert haben? Der Einwand wäre wirksam, wenn unsere Notiz nicht in Beziehung zu der vorausgehenden Datierung stünde. So aber setzt sie doch nur deren objektive Fassung fort, indem sie der Angabe, daß die Urkunden im 21. Jahre Ottos I. geschrieben seien, die weitere Angabe hinzufügt, daß im selben (eodem) Jahre Otto die Ungarn besiegt habe.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird dadurch bestätigt, daß sich im Trierer Urkundenbestand, wenn auch nicht zur selben Zeit, so doch im zwölften Jahrhundert, noch mindestens dreimal solche der Datierung angehängte Notizen nachweisen lassen, deren Ursprünglichkeit durch die noch vorhandenen Originale völlig sichergestellt wird[4]); sie knüpfen genau wie unsere beiden Fälle des 10. Jahrhunderts mit eodem

---

[1]) Hontheim, Historia Trevir. I 287; Beyer I 259 f., nr. 199; Görz, Reg. d. Erzb. 4, Anh. 3. Mittelrhein. Urk.-B. II 620 nr. 228, Mittelrhein. Reg. I 272 nr. 961; vgl. Bastgen, l. c. 32 N. 35. Der Schluß lautet hier: Datum XI. kalend. decembr. anno dominicę incarnationis DCCCLVIII (nicht DCCCLVI, wie Beyer hat) regnante Ottone rege anno XXI. Signum Rothberti archiepiscopi qui hanc precariam fieri et firmare precepit. Signum Odilberti. Eodem anno Otto rex Ungros vicit. Berengarius notarius scripsit. [2]) Nach einer gütigen Mitteilung aus dem kgl. Staatsarchiv in Coblenz, der ich gleichfalls eine Berichtigung des Wortlauts verdanke. [3]) Das nahmen an W. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I⁵ 852 (allerdings nicht mit voller Bestimmtheit), ferner A. Görz, Anh. z. Mittelrhein. Urk.-B. l. c. (in Desselben Regesten der Erzbischöfe und den späteren Mittelrheinischen Regesten ist kein Urteil über die Stelle abgegeben) und E. Dümmler, Otto der Große 262 Anm. 3. Vorsichtig zweifelnd äußerte sich E. v. Ottenthal, Regesta Imperii II 1, S. 122, nr. 240 g. [4]) Nach Auskunft der Direktion des Coblenzer Staatsarchivs ist in der dritten Urkunde der Schlußsatz vielleicht nachgetragen, aber bestimmt gleichzeitig und von derselben Hand. Bei der zweiten kann von Nachtragung überhaupt nicht die

anno bzw. eodem hora an die vorausgehende Datierung an[1]). Man könnte versucht sein, einen noch weitergehenden Schluß zu wagen und aus der Originalität und Gleichzeitigkeit dieser Notizen des 12. auch die Genuinität der unsrigen des 10. Jahrhunderts zu folgern. Dagegen würde man aber freilich wieder einwenden dürfen, vielleicht habe erst ein Kopist etwa des 12. Jahrhunderts, dem Brauche seiner Zeit folgend, den älteren Urkunden jene Zusätze angefügt. So gilt es, das Urteil noch weiter zu vertagen.

Eine andere Erwägung führt uns vielleicht näher zum Ziel. Die nachträgliche Entstehung unseres Satzes liegt ja angesichts der Bedeutung des in ihm berichteten Ereignisses und dessen gewaltiger geschichtlicher Nachwirkung an sich durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Man braucht dabei nicht einmal an das zwölfte oder ein anderes Jahrhundert zu denken. Ist die Aufzeichnung der beiden Zusätze auch nur sieben Jahre nach der Ausstellung der Urkunden erfolgt, in denen sie überliefert sind, das heißt, fällt sie auch nur in die Kaiserzeit Ottos I., so ist ihr Zeugnis für unseren Zweck wertlos und erledigt.

Wirklich war in Trier die Erinnerung an die Ungarnschlacht von 955 gerade in den nächstfolgenden Jahrzehnten nachweislich noch sehr lebendig; wie unsern Vätern der Tag der Leipziger Völkerschlacht ein nationaler Festtag war, wie es uns der Sedantag noch heute ist, so wurde auch damals in Trier, vielleicht gar auf Grund eines allgemeinen, vom Könige nach der Schlacht für das ganze Reich erlassenen Gebotes[2]), am Laurentiustage jener Sieg alljährlich von der Domkirche gefeiert[3]).

Rede sein. Dasselbe gilt, nach einer im Archiv vorhandenen modernen Abschrift und Beschreibung des in Brüssel befindlichen Originals zu schließen, von der ersten Urkunde. Zweifel an der Originalität der drei Stücke bestehen nicht.

[1]) Vgl. die Urkunden vom Jahre 1101 November 13 (Beyer I 461 nr. 404, Original in Brüssel): Eodem anno III. non. sept. obiit venerabilis vite Treuirorum archiepiscopus Egelbertus; vom Jahre 1121 (Beyer I 504 nr. 445): eodem scilicet anno quo domnus imperator pernoctavit in villa Treis, cum iret expugnatum castrum, quod comes Ottho contra illum erexerat, . .; vom Jahre 1129 Mai 2 (Beyer I 523 nr. 464): eadem etiam hora statutum est, ut omnium qui nobis bona . . contulerunt anniversaria . . celebremus . .

[2]) Man darf sich hier erinnern, daß Otto I., wie Widukind erzählt, nach der Schlacht auf dem Lechfelde angeordnet hat, überall im Reiche kirchliche Dankfeiern abzuhalten (Res Gestae Saxonicae l. III c. 49, S. 109: decretis proinde honoribus et dignis laudibus summae divinitati per singulas ecclesias).

[3]) Papst Johann XIII. nennt in seinem Privileg vom Jahre 966 (Jaffé-Löwenfeld,

Aber sind wir darum berechtigt, das Zeugnis unserer beiden Urkunden, wenn nicht in viel späterer, so doch gerade in dieser Zeit entstanden zu denken? Beide haben, soviel ich sehe, inhaltlich nicht das Geringste miteinander zu tun; die eine betrifft Herstellung und Dotierung des Trierer Marienklosters, die andere eine Prekarie des Erzbischofs mit einem Ministerialen der Kirche von Verdun; es wäre doch merkwürdig, wenn man diese beiden so verschiedenen Stücke später mit demselben Zusatz geschmückt hätte.

Ja selbst daß sie in das Jahr 955, also in das Jahr der Ungarnschlacht gehören, konnte ein Späterer nicht leicht mehr erkennen. Als Inkarnationsjahr bieten beide[1]) 858, während die Indiktion ihnen überhaupt ganz fehlt. Nur die ältere gibt das Pontifikatsjahr des Erzbischofs an; aber selbst wenn man V, was hier überliefert ist[2]),

---

Regesta pontificum Romanorum I nr. 3737, gedruckt bei Beyer I 280 nr. 222, unter den kirchlichen Feiertagen, an denen der Erzbischof sich des Palliums bedienen solle, auch den Laurentiustag, quo idem gloriosus augustus dimicando suorum hostium meruit victor existere. Damit mag man dann wieder verbinden, daß ein verlorenes Diptychon der Trierer Domkirche, von dem durch Brower Bruchstücke erhalten sind, zum 10. August, dem Tage der Schlacht, den Eintrag hatte: Magnus Otto imp. dei gratia Ungarios prostravit (Brower, Antiquitates et annales Trevirenses I 461; das Datum ist aus diesem Diptychon in das Merseburger Nekrolog übergegangen, vgl. Dümmler in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historischer und antiquarischer Forschungen XI 228, 239, 249). Man wird das Ereignis eben darum in den Kalender aufgenommen haben, um so alljährlich daran erinnert zu werden, daß dieser nationale Gedenktag auch kirchlich zu feiern sei. Die Notiz kann übrigens noch in die Königszeit Ottos I., vielleicht bis zum Jahre der Schlacht selbst zurückreichen; wenigstens verrät ein anderer Eintrag des Diptychons, daß er ursprünglich vor 962 entstanden ist (Brower l. c. I 459: XII. kalend. mai capta est Adelheidis imperatrix Cumis a Berengario rege. XIII. kalend. septembris liberavit dominus Adelheidam reginam a vinculis). Freilich aus der Bezeichnung Ottos als imperator läßt sich nichts schließen; denn in der von Brower benutzten Form ist das Kalendar zweifellos erst nach 962 redigiert worden. Erwähnt sei noch, daß sich mit dieser Notiz über die Ungarnschlacht der Bericht der verlorenen Hersfelder Annalen, wie er in den abgeleiteten Altaicher, Hildesheimer, Quedlinburger, Weißenburger, Ottenbeurer Annalen und bei Lambert von Hersfeld erhalten ist (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I⁷ 376), nahe berührt: Otto rex Ungarios cum magno periculo sui suorumque magna [et cruenta] caede prostravit [iuxta fluvium Lech (bzw. in Lechfelt) in nativitate (bzw. natali) sancti Laurentii]. Vielleicht besteht da ein litterarischer Zusammenhang.

[1]) Auch die jüngere, wenigstens in den drei Coblenzer Balduineen; Beyer hat hier irrig DCCCLVI (vgl. oben S. 68 Anm. 1). [2]) Freundliche Auskunft der Trierer Stadtbibliothek.

mit Beyer ohne weiteres in XXV emendieren dürfte, wäre es wohl sehr zweifelhaft, ob daraus auch nur ein Jahrzehnt später noch das richtige Jahr der Ausstellung nicht allein der einen Urkunde, sondern auch der anderen, die gar kein Pontifikatsjahr aufweist, hätte erschlossen werden können [1]). Am wichtigsten aber wird für uns die Angabe der Königsjahre Ottos: XXI, die für die Datierung überhaupt entscheidend ist. Unsere Urkunden machen hier nämlich einen Fehler mit, der sich seit 948 in der Zählweise der königlichen Kanzlei festgesetzt hatte, indem „die Zeit der abgelaufenen Jahre um eine Einheit zu hoch angesetzt wurde" [2]). So lief nach der damals üblichen, wenn auch irrigen Rechnung im September 955 in der Tat das 21. Jahr Ottos I. Aber auf 955 hätte auch nur ein Dutzend Jahre später kaum noch jemand kommen können, der daran gegangen wäre, jene Angabe umzurechnen; denn seit 966 ist die irrtümliche Erhöhung der Regierungsjahre aus der Kanzlei ganz verschwunden [3]). So müßte also die Interpolation unserer beiden Urkunden, wenn überhaupt, wohl vor dieser Zeit, das heißt in den Jahren 962—966 erfolgt sein. Erinnern wir uns nun aber endlich, daß wenigstens im 12. Jahrhundert derartige Notizen als originale und gleichzeitige, die Datierung verstärkende Einträge in den Urkunden vorkommen [4]), so wird es uns doch schwer werden, in den unsrigen nachträgliche Interpolationen oder Glossen eines im 10. Jahrhundert arbeitenden Abschreibers zu sehen. Denn sie noch weiter, etwa ins 12. Jahrhundert herabzurücken und als Zusätze aufzufassen, die nach dem Vorbilde eines damals im Urkundenwesen üblichen Brauches entstanden wären, wird aus dem Grunde nicht angehen, weil es kaum denkbar erscheint, daß damals jemand die nur

---

[1]) Das 25. Pontifikatsjahr stimmt zwar zu der Epoche 931, die man heute auf Grund der St. Maximiner Annalen annimmt (Hauck, Kirchengesch. III 991). Aber der Trierer Adalbert, der 966/67 in Weißenburg die Continuatio Reginonis verfaßte (vgl. Stengel, Diplomatik der Immunitätsurkunden 164 Anm. 2), nennt 928 als Epoche (edid. Kurze 158); und die Urkunde Erzbischof Rotberts bei Beyer I 261 nr. 201, die mit Inkarnations- und Königsjahr auf das Jahr 956 September 15 weist, nach dem wohl gesicherten Todesdatum Rotberts (956 Mai, vgl. Hauck l. c.) freilich in ein früheres Jahr gehören muß, enthält das Pontifikatsjahr XXVIII, das zur Epoche 928 stimmen würde, wenn man die Urkunde zu 956 einreihen dürfte, zur Epoche 931 aber gar nicht paßt. Man scheint also in den fünfziger und sechziger Jahren nach dieser letzteren nicht gerechnet zu haben.
[2]) Th. v. Sickel in M. G. DD. I S. 80. [3]) Sickel ebenda. [4]) Siehe oben S. 68 f.

mit den Kenntnissen der modernen Chronologie auflösbare Datierung der beiden Stücke richtig auf 955 hätte beziehen und sie dementsprechend mit der Notiz über die Ungarnschlacht glossieren können; mußte ihn doch die Angabe des Inkarnationsjahres bei beiden auf 958 weisen.

Aber es gibt noch eine andere Möglichkeit, die einst Dümmler im Auge hatte, als er das uns hier beschäftigende Quellenzeugnis verwarf[1]). Die jüngere der beiden Urkunden bietet den Satz in kürzerer Fassung als die ältere. Sollte er auch in dieser ursprünglich so knapp gelautet haben und erst von einem Späteren durch die Beziehung auf den Imperator erweitert worden sein? Die Art, wie sich die vollere Fassung von der ärmeren unterscheidet, macht doch auch diese Annahme nicht eben wahrscheinlich[2]):

Sept. 9.	Nov. 21.
eodem anno gloriosus rex Otto et imperator Ungros vicit et Romano imperio subegit.	eodem anno Otto rex Ungros vicit.

Am meisten könnte der letzte Teil des Satzes (et—subegit) Bedenken erregen. Die zeitgenössischen Quellen sehen die Folgen des Sieges von 955 in der Verjagung der Ungarn aus Deutschland, in der Befreiung des Reiches von dieser Gottesgeißel. Daß sich aber ein staatsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis daraus ergeben hätte, sagen sie nicht. Von einer Unterwerfung der Ungarn, von Verhandlungen, die dazu geführt hätten, ist nirgends die Rede, sondern nur von ihrer Verfolgung bis auf den letzten Mann[3]). So klingt es fast so, als spräche aus unserem Zeugnis, wenn es erzählt, Otto der Große habe die Ungarn damals „dem römischen Reiche[4]) unterworfen",

---

[1]) E. Dümmler, Otto der Große 262 Anm. 3. [2]) Die eigentümliche Wortstellung der Wendung gloriosus — imperator in der älteren Urkunde ist offenbar durch die Absicht auf rythmischen Wohllaut hervorgerufen. Das spricht doch mehr für Ursprünglichkeit der Stelle als für ihre nachträgliche Interpolation, die am ehesten wohl zu dar Wortstellung Otto rex et imperator (gloriosus vor Otto, vor rex oder nach imperator) hätte führen müssen. [3]) Vgl. die Belege bei Dümmler l. c. 258 ff. und v. Ottenthal, Regesta Imperii II 1 nr. 240 i. [4]) An der Bezeichnung Romanum imperium braucht man nicht Anstoß zu nehmen. Denn ist sie gleich erst nach der Kaiserkrönung von 962 wieder allgemeiner üblich geworden, so genügt doch der Hinweis auf die Schrift Adsos an die Königin Gerberga (E. Sackur, Sibyllinische Texte und Forschungen 110), um zu zeigen, daß sie auch um 955 an der Westgrenze des Reiches nicht ausgestorben war.

kein Zeitgenosse sondern Einer, der die spätere[1]), wirklich staatsrechtliche Abhängigkeit Ungarns vom Reiche kannte und auf die Vorzeit übertrug.[2]) Immerhin wird man den Ausdruck „Romano imperio subegit" nicht allzusehr pressen dürfen; weniger intensiv interpretiert mag er auch in einem gleichzeitigen Zeugnis denkbar sein.

Wir sehen: auch schärfste kritische Prüfung vermag nicht die Glaubwürdigkeit des wichtigen Wortes imperator, das die erste der beiden Trierer Urkunden in so merkwürdigem Zusammenhange bietet, außer Zweifel zu stellen, noch weniger freilich seine Unglaubwürdigkeit zu erweisen. Es muß vielmehr gerechnet werden mit diesem Zeugnis, das zudem nirgends besser an seinem Platze ist, als in einer Urkunde Erzbischof Rotberts, der ein Mutterbruder des siegreichen Königs war [3]), und in Trier, wo man auch sonst längst vor der Kaiserkrönung von 962 Ottos des Großen Stellung als kaiserlich empfunden hat[4]).

Da das Wort also historisch sein kann, müssen wir noch fragen, wie es in den zeitlichen Zusammenhang hineinpaßt, in den es dann gehören muß. Warum hat es der Notar Berengar, auf den es in diesem Fall wohl zurückzuführen ist[5]), nur in der älteren der beiden Urkunden gebraucht und sich hier auch sonst ausführlicher ausgedrückt als in der jüngeren? Nun, daß er hier emphatischer sprach, läßt sich

---

[1]) Eine solche Abhängigkeit beginnt sich seit dem Quedlinburger Hoftage von 973 anzubahnen, auf dem die Ungarn erschienen und Geschenke brachten. Aber noch das Verhältnis Stephans zu Otto III. ist nicht das der Unterordnung. Erst Heinrich III. hat Ungarn dem Reiche unterworfen und lehenspflichtig gemacht. Vgl. z. B. M. Büdinger, Österreichische Geschichte 385, 400 ff., 428 ff.
[2]) In einer Form, die sich merkwürdig mit unserem Trierer Urkundenzeugnis berührt, wird Konrads III. ungarischer Zug (1147) von der im 14. Jahrhundert entstandenen Chronica Moguntina (edid. C. Hegel) berichtet. Mit Benutzung der Disibodenberger Annalen des 12. Jahrhunderts (M. G. SS. XVII 27: Cuonradus rex Ungariam intrat ac ducem eorum Wardiz nomine bello petit . . et rebellem ducem obsides dare sibique iureiurando fidelitatem confirmare coartat) heißt es hier: Eodem anno rex Conradus Ungariam ingreditur et ducem Ungarie nomine W. superat et subditum facit Romano imperio. Man sieht, auch das Trierer Zeugnis könnte an sich sehr wohl erst im 14. Jahrhundert entstanden sein.
[3]) Waitz, Heinrich I.³ 108, 138, Hauck, Kirchengesch. III 19.
[4]) Vgl. die Belege oben S. 22 (268) Anm. 3.
[5]) Beide Urkunden, von denen die jüngere den B. als Schreiber ausdrücklich nennt, verraten, daß sie von demselben Manne abgefaßt sind, nicht nur durch den übereinstimmenden Passus über die Ungarnschlacht, sondern auch durch die gleichartige Formulierung ihrer Datierungen. Im Kontext wüßte ich nur sibi commissam hier und sibi commissis dort als Übereinstimmungen, die für Diktateinheit sprechen könnten, anzuführen.

gut erklären. Denn als die erste Urkunde entstand, kann die Siegesnachricht kaum seit drei Wochen in Trier bekannt gewesen sein. Viel frischer haftete sie damals also noch in der Erinnerung als ein Vierteljahr später zur Entstehungszeit der zweiten Urkunde, in der sie darum nur noch einen schwächeren Widerhall gefunden hat.

Allerdings, wenn man in Trier Otto den Großen unmittelbar nach der Schlacht Imperator genannt haben sollte, so kann man damit auf keinen Fall haben behaupten wollen, daß er nun Kaiser sei wie ein vom Papste Gekrönter. Denn es heißt in jenem problematischen Satze rex et imperator, und die vorhergehende Datierung der Urkunde kennt nur einen Otto rex und einen annus regni eius[1]). Die Bezeichnung imperator könnte also nur aufgefaßt werden als ein im Siegesjubel aufgetauchter Ehrentitel, der ausdrückte, daß durch die Schlacht auf dem Lechfelde der deutsche König de facto Herr des römischen Imperiums geworden war, der aber, wie auch die jüngere Trierer Urkunde zeigen würde, alsbald wieder verklang, da der Grundsatz schon viel zu fest gewurzelt war, daß nur die Krönung des Papstes dem Könige das Recht gebe, Kaiser zu heißen.

So interpretiert wäre die Angabe der Trierer Urkunden das genaue Seitenstück zu Widukinds Bericht von der imperatorischen Akklamation auf dem Lechfelde, wenn anders ein echter Kern in ihm steckt. Jedes der beiden Zeugnisse bleibt, auf sich selbst gestellt, zwar nicht gerade unglaublich, aber doch unerweislich. Nebeneinander gerückt und vereinigt erheben sie die Tatsache, welche sie, zweifellos unabhängig von einander, zum gleichen Zeitpunkt teils berichten, teils voraussetzen, zu einem etwas höheren Grade von Wahrscheinlichkeit.

---

[1]) Der Vergleich mit den oben S. 16 (262) berührten Fällen eines abgeschwächten Kaisertitels liegt nahe. Insbesondere nennen sich englische und spanische Könige des elften und zwölften Jahrhunderts in ein und denselben Urkunden zugleich König und Kaiser. In Urkunden beider Herrscher begegnet sogar die gleiche Verbindung rex et imperator (vgl. z. B. Birch, Cartularium Saxonicum III 479 nr. 1201 und España sagrada XXXVI Anhang 79 nr. 36), wie in unserer Trierer Urkunde; und diese ist ja den englischen Fällen ungefähr gleichzeitig.

Zweiter Exkurs.

Der Ursprung der Fabel von der Begründung der Königswahl und der Stiftung des Kurfürstenkollegiums durch Karl den Großen.

(Zu Seite 43 und Seite 50—52.)

Die Entstehung des deutschen Kurfürstenkollegiums hat sich zwar in dem kurzen Zeitraum eines halben Jahrhunderts, aber trotzdem so allmählich und unmerklich vollzogen, daß man, als es fertig und abgeschlossen dastand, bald nicht mehr wußte, wie jung es in Wahrheit war. In grauer Vorzeit glaubte man seinen Ursprung suchen zu müssen, insofern nicht ganz mit Unrecht, als ja der Brauch der Königswahl wirklich viel weiter zurückreichte. So machte sich eine naive Geschichtsforschung verbündet mit blühender Phantasie daran, dort die Grundlagen der alten erprobten Gewohnheit zu finden. Sie ist dabei zu verschiedenen Lösungen gelangt.

Am bekanntesten ist jene, die, übrigens in einem historisch unmöglichen Jahre (1030), das Kollegium der sieben Kurfürsten durch Papst Gregor V. unter Mitwirkung Kaiser Ottos III., seines Vetters, begründen läßt. Auf dem Mißverständnis oder der geschickten Umdeutung einer Stelle des Chronisten Martin von Troppau beruhend, findet sich diese Theorie zuerst in einem wohl nicht lange vor dem Jahre 1280 in Tuszien entstandenen kleinen Traktate über die Kurfürsten, den Tholomäus von Lucca, der Schüler des Thomas von Aquino, in seine Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii aufgenommen hat. Von hier und von anderen, späteren Werken des Tholomäus aus hat sie dann im vierzehnten Jahrhundert ihren Siegeszug angetreten, zum Teil in einer im kaiserlichen Sinne

veränderten Fassung, die statt des Papstes den Kaiser zum Schöpfer der Einrichtung machte[1]).

Eine um dieselbe Zeit auftauchende Lösung geht von einem weit früheren Ereignisse aus, einem der wichtigsten in der Geschichtsgliederung der mittelalterlichen Historiographie: Godfrid Hagen, ein Kölner Chronist (1277—87), erzählt, es sei Papst Silvester I. gewesen, der nach Kaiser Konstantins angeblicher Schenkung die Kurfürsten eingesetzt habe[2]).

Es wird nicht nötig sein, diese Auffassung mit der ersterwähnten, die dem Tholomäus ihre Verbreitung verdankt, in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen[3]). Denn sie sind wohl beide unabhängig voneinander die Ableger einer dritten gewesen, welche sie beide um viele Jahrzehnte an Alter übertrifft. Mit dieser haben wir es hier zu tun.

Daß auch Karl der Große als Vater des Kurfürstenwahlrechts angesprochen worden ist, darauf hat schon Langhans, übrigens nicht als erster[4]), hingewiesen und mehrere Belege dafür angeführt[5]). Da ihn das Interesse an der ottonisch-gregorischen Fabel ganz beherrschte, unterließ er es, sich darüber zu äußern, ob nicht jene Theorie vor dieser die Priorität besitze. Das ist aber zweifellos der Fall.

---

[1]) Vgl. die musterhafte Abhandlung von V. Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V. und Otto III. 1875. Ist hier der Ursprung der Geschichtsklitterung bis auf Tholomäus von Lucca und dessen Fortsetzung der Schrift De regimine principum des Thomas von Aquino (vgl. dazu oben S. 41 [287] Anm. 3) zurückgeführt, so ist es nun Krammer gelungen, ihn weiter zu verfolgen bis in die frühere Schrift des Tholomäus, die Determinatio compendiosa (vgl. die oben S. 41 [287] angekündigte, inzwischen erschienene Ausgabe der Determinatio cap. 13, S. 29 mit Anm. 1) und in deren Vorlage, einen von Holder-Egger gefundenen kleinen Traktat über die Einsetzung der Kurfürsten (vgl. l. c. S. XI f., XXXII f.). [2]) Boich van der stede Colne, herausgeg. von Cardauns, V. 551—686, besonders 587 ff. (Chroniken der deutschen Städte XII 37 ff.). [3]) Während Cardauns l. c. 203 f., bei dem damaligen Stande der Frage mit Recht, die Priorität Hagens vor Tholomäus betonte, konstatiert jetzt Krammer l. c. X Anm. 2, daß die ottonisch-gregorische Fabel, weil sie nun bis etwa 1280 zurückzuverfolgen ist, nicht jünger sein müsse als die konstantinisch-silvestrische Fassung, sondern möglicherweise sogar älter sei, und wirft die Frage auf, ob beide etwa miteinander zusammenhängen könnten. [4]) Vgl. schon Chr. Gewold, De sacri Romani imperii septemviratu (Ingolstadt 1616) 5 f., Euch. G. Rink et J. G. Linck, Analecta historica de origine electorum (1712), Muratori, Scriptores rerum Italicarum X (1727) 218 (Note des Osius?), J. D. v. Olenschlager, Neue Erläuterung der guldenen Bulle (1766) 39 Anm. 1, G. Waitz, Ausgabe Jordans (siehe unten S. 80 Anm. 1), C. Hegel, Chroniken der deutschen Städte VIII (1870) 425 Anm. 1. [5]) l. c. 15 f., 69.

Wenden wir uns ihr nun zu, so werden wir es nicht nur mit solchen Berichten zu tun haben, die den Ursprung des Kurkollegiums an Karls des Großen Namen knüpfen, sondern auch mit solchen, die nur einfach das Wahlrecht der deutschen Fürsten auf seine Verleihung zurückführen[1]); unsere Fabel reicht eben in ihren Anfängen bis in eine Zeit zurück, die ein fest abgeschlossenes Kurkolleg noch nicht kannte. Beide Spielarten gehen ineinander über; die eine ist die Vorstufe der anderen.

Als Kaiserwahl galt der staufischen Zeit die deutsche Königswahl[2]). Deshalb wird die damals so hartnäckig erörterte Frage nach der Urheberschaft der Translatio imperii[3]) zugleich ein Angelpunkt des Streites zwischen der kaiserlichen und der päpstlichen Partei um die Selbständigkeit oder Abhängigkeit der deutschen Königswahl, die ja nach der Meinung der Zeit eine rechtliche Folge der Translatio war. Daß diese Folge sofort, das heißt, schon ums Jahr 800, eingetreten sei, brauchte freilich an sich noch nicht angenommen zu werden. Aber der Schluß lag doch ganz nahe; und er ist in der Tat gezogen worden.

Wir dürfen von vornherein erwarten, daß vorzugsweise die kaiserliche, nicht die kuriale Partei diesen Schritt getan haben wird. Denn stand das Königswahlrecht mit der Translatio imperii in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, so konnte als sein Stifter ernstlich nur der große Karl in Betracht kommen, der Liebling der Heldensage, in dem sich seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts alle kaiserlichen Ansprüche verkörperten, und nicht ein Papst, der jenem, wie die Chroniken meldeten, Leben und Stellung verdankte. So ist denn der Gedanke, daß Papst Leo III. als Urheber der Translatio, der er für die Kirche ja war, zugleich auch geradezu als Begründer des Kurfürstenkollegiums anzusehen sei, über geringfügige Ansätze nicht hinausgekommen[4]); der Versuch, die mächtige Gestalt Karls durch seinen Schützling in den Schatten zu stellen, mochte wohl als zu aussichtslos erscheinen. Man hat es darum zunächst lieber vermieden, einen be-

---

[1]) Diese sind bisher fast alle unbeachtet geblieben, weil sie für die Frage des wirklichen Ursprungs des Kurkollegiums nichts austragen. [2]) Vgl. oben S. 42 (288) ff. [3]) Vgl. oben S. 33 (279) ff. [4]) Er spielt herein in den Formulierungen der Karlsfabel bei Jordan von Osnabrück und in der Schwabenspiegelchronik; vgl. unten S. 80 und 84.

stimmten Zeitpunkt zu nennen, an welchem der Papst die Stiftung vollzogen haben sollte und sich so lange begnügt, die nackte Tatsache zu behaupten, bis in der durch Tholomäus von Lucca verbreiteten gregorischen Fabel ein brauchbarer Termin gefunden war.

Aber die kuriale Partei konnte es doch nicht verhindern, daß aus dem von ihr selbst zwar nicht geschaffenen, aber doch erst zu zentraler Bedeutung erhobenen Gedanken der Translatio imperii auf der kaiserlichen Seite jene von ihr vermiedene Folgerung gezogen wurde; und es ist von besonderem Interesse, zu beobachten, wie gerade die großartige Definition der päpstlichen Translationstheorie durch Innozenz III. bei den Imperialisten die wirkungsvolle Auffassung, daß Karl der Große das Kurkolleg gestiftet habe, hervorbrachte oder wenigstens beförderte.

Der berühmte Brief ‚Venerabilem' des Papstes vom Jahre 1202 [1]) handelt vom Königswahlrecht der deutschen Fürsten. Er erkennt es an als alte Gewohnheit [2]); doch zugleich stellt er die Behauptung auf, es wäre an sie vom apostolischen Stuhle gekommen, der das Römische Reich von den Griechen in der Person Karls des Großen auf die Deutschen übertragen habe [3]). Zwar vermeidet Innozenz, als ob er fürchte, den Bogen zu überspannen, den allzukühnen Satz, daß die Kirche das Wahlrecht gleichzeitig mit der Translatio, schon unter

---

[1]) M. G. Const. II 505 nr. 398, Registrum de negotio imperii nr. 62 (St. Baluze, Epistolae Innocentii III. Bd. I 715), Corpus iuris canonici c. 34 X, De electione et electi potestate (ed. Friedberg II 79). [2]) Illis principibus ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum recognoscimus ut debemus, ad quos de iure et antiqua consuetudine noscitur pertinere. Die Anerkennung der Unabhängigkeit des fürstlichen Wahlrechts ist das wichtige Zugeständnis, das Innozenz III. den deutschen Wählern macht, um desto schärfer den päpstlichen Anspruch auf Approbation der geschehenen Wahl geltend zu machen; vgl. Hugelmann, Königswahl 45 ff., und namentlich Bloch, Kaiserwahlen 254 ff. Aber freilich ist dies Zugeständnis — und darauf kommt es in unserem Gedankengange an — nicht absolut; verzichtet doch der Papst im Nachsatze (Anm. 3) nicht darauf, auch das Wahlrecht letzten Endes aus einer Verleihung des päpstlichen Stuhls abzuleiten. [3]) Praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, que Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Grecis transtulit in Germanos. Bereits in einem früheren Briefe vom Jahre 1201 (Potthast, Regesta Pontificum nr. 1243, Baluze I 700 nr. 30) hat Innozenz seine Translationslehre entwickelt (vgl. schon Döllinger, Kaisertum Karls des Großen 157 f., jetzt Hugelmann l. c. 52 f., Bloch l. c. 245): nec vos nec alios credimus dubi-

Karl dem Großen geschaffen habe[1]). Aber auch das, was er wirklich sagt, die Art, wie Translatio und Wahlrecht hier in grammatische Beziehung gesetzt sind, konnte dialektisch weniger geschulte Leser dazu verleiten, eine solche Gleichzeitigkeit aus der Stelle, die durch ihre Aufnahme in die päpstliche Dekretalensammlung bald die größte Bedeutung und Verbreitung erlangte, herauszulesen[2]).

Die radikalen Parteigänger der Kurie freilich scheinen, und wohl nicht unabsichtlich, an dieser Auslegung vorbeigegangen zu sein[3]). Wohl nur Schriftsteller von imperialistischer oder wenigstens vermittelnder Richtung haben sie in Innozenz' III. Worten gefunden. Doch bei ihnen führte sie natürlich nicht zu der Folgerung, daß Leo III.[4]) das deutsche Wahlrecht geschaffen habe, sondern sie rief, den Widerspruch gegen diese in der päpstlichen Theorie schlummernde Behauptung weckend, den Satz auf den Plan, daß die Einrichtung der Königswahl auf Karl den Großen zurückgehe. Mit diesem Gedanken aber haben alle, die ihn sich zu eigen machten, mögen sie sich auch nicht durchweg von dem Banne der herrschenden, päpstlichen Translationslehre freigemacht haben[5]), eine Bresche in die päpstliche Doktrin gelegt und eine Lanze gebrochen für die nationale[6]), welche den autonomen Ursprung des Kaisertums betonte und in Karl dem Großen seinen Schöpfer sah. Denn konnte diese Doktrin eine bessere Stütze finden als jene glückliche Idee, denselben Karl dank der Gleichstellung von Regnum und Imperium zum Stifter auch des Königswahlrechts zu machen, dessen nationale und selbstherrliche Abkunft von der kurialen Lehre bei weitem noch nicht so verdunkelt war, wie die des Imperiums?

---

tare, quin imperii Romani provisio principaliter et finaliter nos contingat; principaliter quidem, quoniam per Romanam ecclesiam de Grecia fuit specialiter pro ecclesiae defensione translatum ... Hier spielt sogar die Ableitung des fürstlichen Wahlrechts aus der kirchlichen Verleihung, wenn sie auch nur verblümt angedeutet ist, grundsätzlich eine größere Rolle als in ‚Venerabilem'; dort tritt das principaliter hinter dem finaliter aus Gründen der politischen Opportunität zurück (vgl. oben Anm. 2).

[1]) Das bemerkt schon Langhans l. c. 16. [2]) Vgl. oben S. 34 (280) ff. [3]) In den mir bekannten Äußerungen der Glosse und der Summae bin ich ihr nicht begegnet. [4]) Oder, nach der jüngeren Annahme, Stephans II. [5]) Jordan von Osnabrück und der Schwabenspiegler (unten S. 80, 84) folgen ihr. [6]) Vgl. oben S. 34 (280) ff.

Mit der Dekretale ‚Venerabilem‘ wird man folgende Zeugnisse der Karlsfabel in nähere oder fernere Beziehung setzen dürfen.

Jordan von Osnabrück behauptet um 1280: Karl war es, der auf göttliche Eingebung hin, im Einverständnis mit dem römischen Bischof und in seinem Auftrage, verordnete und befahl, daß immerdar das römische Reich bei der Wahl der deutschen Fürsten verbleiben solle, indem er zugleich den Erzbischöfen von Trier, Köln, Mainz und dem Pfalzgrafen bei Rhein das Wahlrecht verlieh[1]). Unmittelbar ist hier freilich ein Einfluß des Gedankens Innozenz' III. nicht zu ersehen. Aber wenn Jordan eine Mitwirkung des Papstes bei der Stiftung des Kurkollegs gelten läßt, so versteht sich das doch am besten als eine absichtliche Abschwächung der Initiative des päpstlichen Stuhls, die unser Autor aus der Dekretale ‚Venerabilem‘ herauslesen konnte; gerade, daß er versucht, zu vermitteln, verrät vielleicht seinen Ausgangspunkt und seine gemäßigt polemische Tendenz.

Bestimmter darf man auf die Translationstheorie Innozenz' III. die Äußerung eines kaiserfreundlich gesonnenen, schwäbischen Minoriten zurückführen, der um das Jahr 1300 in den Flores temporum erzählt, Karl der Große habe den Sitz des Kaisertums von Byzanz nach Rom verlegt und das Kaiserwahlrecht für die Deutschen erworben; sieben Fürsten stehe dasselbe zu[2]). Hier scheint ein wörtlicher Anklang auf den Zusammenhang mit ‚Venerabilem‘ hinzuweisen.

Vielleicht darf man einen solchen auch heraushören aus einer Äußerung, die Johannes von Winterthur überliefert: deutsche Reichs-

---

[1]) De prerogativa Romani imperii cap. 5 (edid. G. Waitz, Abhandlungen der Göttingischen Akademie XIV 69): Sciendum est igitur, quod sanctus Karolus Magnus imperator de consensu et mandato Romani pontificis ordinatione sibi divinitus inspirata instituit et precepit, ut imperium Romanorum apud electionem canonicam principum Germanorum in perpetuum resideret. . . . Sunt autem hii principes Germanie, archiepiscopus Treverensis, . . Coloniensis, . . Maguntinensis . ., et comes palatii Treverensis . . (über die Kurfürsten vgl. noch cap. 1, S. 50f., über die angebliche Vervollständigung ihres Kollegiums unter Heinrich I. cap. 6, S. 74f.). Zitiert von Gewold l. c. 5, Osius (?) bei Muratori X 218, Olenschlager 39 Anm. 2, Waitz l. c. 19ff., in Forsch. z. D. Gesch. XIII 210, Hegel l. c., Langhans 15, Bloch 261 Anm. 1. [2]) M. G. SS. XXIV 234 (edid. Holder-Egger): Karolus autem sedem imperialem in Romam transtulit et ius eligendi imperatorem Theutonicis acquisivit. Sunt (von hier an Quelle Martin v. Tr., vgl. auch Jordan) autem principes septem, quibus electio data est et successoribus eorundem. Zitiert von Hegel, Waitz in Forsch., Langhans l. c.

stände hätten auf dem Frankfurter Tage von 1344 Ludwig dem Bayern erklärt, die Forderungen des Papstes bedeuteten für sie nichts weniger als den Verzicht auf ihr bis auf die Zeit Karls des Großen zurückreichendes Wahlrecht [1]).

Als dessen Stifter wird Karl hier allerdings nicht geradezu bezeichnet. Trotzdem gehört die Äußerung zweifellos in unsern Zusammenhang. Ganz ähnlich verhält sich in dieser Beziehung eine Angabe des Albertus de Bezanis. Dieser Chronist, der gegen 1370 in Cremona geschrieben hat, hebt hervor, während unter den griechischen Kaisern das Reich sich vererbe, seien Karl der Große und seine Nachfolger von den sieben Kurfürsten — er zählt sie genau auf — gewählt worden. Die Stelle ist mittelbar abhängig von einer auch in die Glossa ordinaria des Liber Sextus übergegangenen Glosse des Hostiensis zur Bulle ‚Venerabilem' [2]). Freilich fehlt dort noch die Rückdatierung des Kurkollegs bis auf Karl den Großen. Aber unschwer ließ sie sich aus dem Texte der Bulle erschließen.

Am deutlichsten und lehrreichsten verrät sich diese Beziehung endlich in dem ältesten Beispiel, das hierher gehört; es stammt aus den um 1250 entstandenen Lütticher Gesta abbreviata, die wahrscheinlich

---

[1]) Herausgegeben von G. v. Wyß (Archiv f. schweizerische Gesch. XI [1856]) 219: . . principes cum civibus referuntur tale responsum inperatori subintulisse: 'Postulatio pape nichil quasi innuere videtur aliud nisi quod vos regni gubernacula et nos electorie dingnitatis apicem a tempore Karoli ad nos devoluta resignemus et ad extraneos transferri permittamus' . . . Vgl. Olenschlager, Neue Erläuterung 39 Anm. 1. [2]) Cronica Alberti de Bezanis edid. Holder-Egger (Scriptores rerum Germanicarum) 4: Set iste inperator Constantinopolitanus non fit per electionem, set per successionem . . . Karolus vero et successores inperator fit per electionem a tribus archiepiscopis scilicet Magontino, Coloniensi, Treverensi et quatuor laycis, scilicet comite Remensi, duce Saxonie, marchione Bardaburgensi et rege Boemie, olim duce. Nicht nur der folgende Satz Dicunt — tenet (worauf die Ausgabe hinweist), sondern auch archiepiscopis — duce stimmt mit der schon oben S. 56 (302) Anm. 2 angezogenen Glosse ‚illis' des Hostiensis überein; z. T. übrigens näher mit der abgeleiteten Glosse (vgl. ebenda) zu c. 2, II 14, 'illi autem', so daß Albertus oder vielmehr seine Quelle aus einer zwischen beiden stehenden Fassung der Stelle geschöpft haben mag. Der an dieser Stelle gleichfalls nahe verwandte Tractatus de coronatione, den Werminghoff herausgegeben hat (Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Germanist. Abteil. XXIV 380 ff.), dürfte auf die Vorlage des Albertus zurückgehen, in der schon die Glosse verarbeitet war; hier steht übrigens imperator autem Romanus statt Karolus vero et successores.

gleich den Gesta pontificum Leodiensium ein Werk des Niederländers Ägidius von Orval sind. An einer Stelle, die vielleicht schon auf des Heinrich von Pierrepont (de Petraponte) verschollene, etwa drei Jahrzehnte ältere Chronik der Bischöfe von Lüttich zurückgeht[1]), erklärt Ägidius (bzw. seine Quelle), in die Reihe der imperialistisch gesinnten Beurteiler des Aktes von 800 tretend: als Karl die kaiserliche Würde glücklich von den Griechen auf die Römer übertragen hatte, da setzte er fest, die deutschen Fürsten sollten den Kaiser wählen, der Papst den Gewählten dann auf seine Würdigkeit zum Kaisertum prüfen und zum Kaiser weihen[2]). Der Chronist bezieht sich hier ausdrücklich auf das Verhalten Innozenz' III. im Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV., ja sogar auf eine bestimmte Äußerung des Papstes; und was er von derselben wiedergibt, läßt keinen Zweifel, daß er gerade die Dekretale ‚Venerabilem' im Auge hat[3]). Seine Bemerkungen zu der Bulle sind nun freilich im großen und ganzen nichts weniger, als eine offene Polemik. Sie laufen hinaus auf eine Rechtfertigung des päpstlichen Approbationsrechtes[4]), dessen Konstatierung ja auch den Kern der Dekretale bildet. Der Widerspruch unseres Chronisten gilt nur Innozenz' III. Formulierung der Translationslehre und der von ihm im Vorbeigehen erwähnten Ableitung des fürstlichen Wahlrechts aus der päpstlichen Gnade, das heißt den von Innozenz früher mit dem Schlagworte principaliter[5]) gekennzeichneten Ansprüchen der Kurie. Und nicht in heftiger Opposition, sondern stillschweigend, ohne überhaupt etwas

---

[1]) Über das Quellenverhältnis der Gesta abbrev. vgl. namentlich F. Franz, Die Chronica pontificum Leodiensium (Straßburger Diss. 1882), dazu die einschränkenden Bemerkungen von Rodenberg, Histor. Zeitschr. LIII 124, im allgemeinen Wattenbach II^{6} 423 f. [2]) M. G. SS. XXV 133: Unde cum Karolus sedem imperialem Grecorum ad Romanos feliciter reportasset, constituit, ut principes imperatorem eligerent, papa vero examinaret et consecraret. Ich bin erst durch das Zitat von Bloch, Histor. Vierteljahrschr. 1909 S. 261 Anm. 1, auf die Stelle aufmerksam geworden. [3]) Der ganze Passus beginnt mit den Worten: Papa Innocentius recolens facta mala per Fredericum imperatorem proponit, quod de domo Suevie nullus erit imperator et dicit Philippum non electum regulariter per (lies ut) virum excommunicatum et quod papa debet inungere et consecrare et coronare imperatorem. Das ist, z. T. mit wörtlichen Anklängen, ein freilich recht unvollständiger Auszug aus ‚Venerabilem'. [4]) Die Stelle bei Ägidius schließt mit dem Satze: Hiis rationibus papa electionem Ottonis confirmat. [5]) Vgl. oben S. 78 Anm. 3.

davon zu sagen, daß solche Behauptungen in der Dekretale stehen, räumt er diesen Stein des Anstoßes aus dem Wege. Einmal deutet er an, daß ja auch der Papst sein Recht über die Kaiserkrone letzten Endes einem Kaiser, dem Konstantin verdanke, der sich und seinen Nachfolgern sogar die erst mit der Zeit unnötig gewordene Aufsicht über die Papstwahlen vorbehalten habe[1]). Zweitens ersetzt er die päpstliche Translations- und Wahlrechtstheorie, und zwar, wie gesagt, ohne sie überhaupt zu nennen, und doch mit unverkennbarem, fast wörtlichem Anschluß an sie, durch jene nationale Auffassung, welche die Translatio sowohl als das Wahlrecht ein Werk Karls des Großen sein läßt; ja, er führt auf diesen sogar das Approbations- und Krönungsrecht des Papstes zurück.

Hier ist kaum ein Zweifel: die kuriale Theorie, die Bulle ‚Venerabilem' hat den Chronisten veranlaßt, die Karlsfabel zu formulieren. Man würde sich dabei wohl beruhigen und glauben dürfen, die Wurzel der ganzen Entwicklung gefunden zu haben, wären außerdem nicht noch andere Belege vorhanden, die zeigen, daß die Fabel zugleich auch unabhängig, als freigeborener Ausdruck der nationalen Auffassung von der Suveränetät des König- und Kaisertums erwachsen ist.

Dem sogenannten Schwabenspiegel geht in vielen Handschriften eine gleich ihm in deutscher Sprache geschriebene Weltchronik, „der Könige Buch", voraus, die, auf das innigste mit dem Rechtsbuch selbst zusammenhängend und vom gleichen Verfasser herrührend, als historische Einleitung der Darstellung des Landrechtes, als ein „Spiegel des Rechts in der Geschichte" gedacht ist[2]). Der zweite Teil dieses merkwürdigen Werkes, das buoch niuwer ê, bringt inmitten seiner

---

[1]) Si aliquis dubitaret, unde hec dignitas pape venerit: cum Constantinus prerogativam Romane urbis principatus summam antistiti in persona Silvestri pape perseveranter contulit et imperium Grecorum transmigravit, hoc primo sibi et suis successoribus perpetuo retinuit, ne aliquis papa fieret preter assensum imperatoris qui tunc esset. Sed hoc factum est solum in primitiva ecclesia, quando vi complicum suorum aliqui presules sunt effecti, et nunc cessante scismate cessat effectus et hoc iugum catholici imperatores ecclesie remiserunt. Auch hier zeigen die ersten Worte (Si — dubitaret) wie die letzten (Sed — remiserunt), daß unser Chronist in der Hauptsache nicht polemisieren will.

[2]) Vgl. L. Rockinger, Der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel (Abhandl. d. histor. Classe der Münchener Akademie der Wissensch. XVII [1886] 1 ff.). Über eine spätere Versifizierung vgl. unten S. 93 Anm. 2.

ausführlichen Darstellung der Taten Karls des Großen folgende Phantasie über die Einsetzung der Kurfürsten.

Papst Leo und der römische Senat, so heißt es, haben Karl dem Großen zu Rom die kaiserliche Würde verliehen und damit zugleich für alle künftige Zeit das Kaiserwahlrecht zu freier Verfügung überantwortet [1]). Später, nach der Rückkehr von einem anderen Romzuge, auf einem Hoftage zu Mainz, berichtet der Kaiser den deutschen Fürsten und französischen Herren wie von seinen Eroberungen so von dieser Erwerbung der Kur und stellt ihnen anheim, wem er das Wahlrecht nun anvertrauen solle. Die Fürsten lassen ihm die Entscheidung, und der Kaiser bestellt zu Wählern — für das Nähere verweist die Chronik hier auf das Landrechtsbuch — drei Erzbischöfe und vier Laienfürsten. Darauf bittet er die neuen Kurfürsten, seinen Sohn Ludwig zum römischen Könige zu wählen, und sie tun also [2]). Im folgenden Jahre aber zieht er mit Ludwig und den Kurfürsten nach Rom, wo der Papst den jungen König zum Kaiser krönt [3]).

Das Buch niuwer ê der Schwabenspiegelchronik ist, wie man seit langem weiß [4]), im wesentlichen nichts als eine Prosabearbeitung

---

[1]) Der künege buoch herausgeg. von Maßmann (v. Daniels, Land- und Lehenrechtbuch) Sp. 170: Der babest unde Romaere antwurten ime die krone unde daz sper. Karle viel nider an siniu knie, er enpfie ez wirdecliche. Der babest unde Romaere gaben ime die kür, daz er da mite taete, swaz er wolte ... [2]) L. c. Sp. 178 f.: Der keiser vuor von dannen gen tiutschem lande. Er gebot einen hof ze Megenze; dar kamen die vürsten von tiutschem lande; dar kamen ouch die herren von Kerlingen. Er tet den herren kunt, wie ime der babest unde Romaere die kür über daz riche heten gegeben; er tet in kunt, wie manic lant er betwungen hete ... Er sazte nach der vürsten rate, wem er die kür bevulhe. Si sazten den rat an in, wande er was wise. Der keiser sprach: „Also mir gevallet wol: wir geben die wal drin erzebischoven unde vier leienvürsteu.“ Ez geviel den herren wol. Welhiu ambet suln haben und wer si sîn, daz seit uns daz lantrehtbuoch bescheidenliche. Die vürsten nigen dem keisere unz uf den vuoz; si seiten ime danc der grozen êren, die er an dem riche hete getan. Der keiser bat die vürsten, daz si sinen sun Ludewigen ze romischem künege naemen an sine stat; er waere ein verarbeiter man. Die vürsten giengen sich beraten; si sprachen, si solten im des niht versagen; sin sun Ludewic waere ein biderber jüngelinc unde wiser. Si giengen vür den keiser; si sprachen: „Herre, wir wellen dich also gewern, daz du mit ime pflegaere sîst.“ Er sprach: „Daz tuon ich gerne; ich wil ze tiutschem lande ofter sin dan ze Vrancriche.“ Die siben vürsten lobeten Ludewigen ze künege .... [3]) Sp. 180. [4]) Vgl. Maßmann, Kaiserchronik (Bibliothek d. deutschen Nationalliteratur IV, 3)

der älteren, gereimten Kaiserchronik. Tatsächlich kann man dort auch die Elemente unserer Schilderung wiederfinden. Die Kaiserchronik weiß von der Erwerbung der Kaiserkrone und des römischen Reiches durch Karl[1], und unverkennbar ist, was sie darüber sagt, in „der Könige Buch" verarbeitet. Dazu berichtet sie, allerdings erst im Anschluß an Karls Tod, auch von einer Wahl Ludwigs des Frommen mit den Worten: Die vursten in dô lobeten | Ze hêrren und ze vôgte[2]; und zweifellos kann dieser naive Anachronismus den Spiegler ermutigt haben, seinen ganz ähnlichen zu begehen[3]. Aber die Hauptsache steht doch nicht in seiner Vorlage: nach der Kaiserchronik hat Karl weder die Kur erworben noch sie dann an die Fürsten verliehen. Diese für seine Darstellung des Staatsrechts so bedeutungsvolle Geschichte muß der Chronist aus einer anderen Quelle haben.

Gerade in dem Abschnitt über Karl den Großen ist die wohl selbst ihm allzu dürftig und phantastisch vorkommende Kaiserchronik nicht sein einziges, ja nicht einmal sein vornehmstes Muster gewesen. Was sie ihm Brauchbares bot, verschmolz er vielmehr mit häufig umgestellten und zusammengeflickten Bruchstücken aus den unter Einhards Namen gehenden fränkischen Reichsannalen, deren Bericht er an einer Stelle aus den Gesta Karoli des Mönchs von St. Gallen ergänzte, und aus dem Karlsleben Einhards[4]. In diesen beiden Quellen, wie in anderen[5], ist nun aber eine Tatsache überliefert, in der wir den Kristallisationspunkt der merkwürdigen Erzählung des Spieglers erkennen dürfen, die Krönung Ludwigs des Frommen durch

III 43, 53, 60 ff., Der Könige Buch Sp. 23, Rockinger l. c. 11, E. Schröder, M. G. Deutsche Chroniken I 76 f.

[1] Siehe V. 14316 ff., 14815 ff. (M. G. Deutsche Chroniken I 340 ff., 349 f.). [2] V. 15096 f. (S. 355). [3] Nicht nur die oben zitierten beiden Verse sondern auch den zweitfolgenden (V. 15099: si sprâchen, daz er genuoch wîse waere) kann man in der oben S. 84 Anm. 2 angeführten Stelle wieder erkennen. [4] Die Benutzung der Vita Karoli hat bereits Maßmann, Der Könige Buch Sp. 26 erkannt; daß auch die Annalen benutzt sind, stellte dann Rockinger l. c. 12 ausdrücklich fest (nebenbei bemerkt, scheinen Einhard und die Annalen dem Chronisten in Einer Handschrift vorgelegen zu haben, da er sie für Ein Werk zu halten scheint; man weiß, daß eine solche Verbindung auch sonst vorkommt und dazu geführt hat, dem Einhard die Autorschaft an den Annalen zuzuschreiben; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I 7 218 f.). Die Rockinger entgangene Benutzung des Mönchs von St. Gallen ergibt sich aus Sp. 177 f.; die Stelle entspricht l. II cap. 17 (M. G. SS. II 759). [5] Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I 2 214 ff., Nr. 476 b, 479 a.

Karl den Großen im Jahre 813. Einhards Bericht, der ausführlichere von beiden, dürfte in erster Linie als das Muster anzusehen sein. Er lautet: Karl versammelte die Großen des Frankenreiches, setzte mit ihrer aller Rat Ludwig zum Teilhaber seines ganzen Reiches und zum Erben des kaiserlichen Namens ein, krönte sein Haupt mit einem Diadem und befahl, ihn Kaiser und Augustus zu nennen; dieser Ratschlag ward von allen Anwesenden mit großem Beifall aufgenommen, da er ihnen als von Gott zum Heile des Reiches eingegeben erschien" [1]).

Es läßt sich nicht bezweifeln — wörtliche Anklänge [2]) und die Analyse der Quellenbenutzung in der Karlsbiographie unseres Chronisten [3]) er-

---

[1]) Einhardi Vita Karoli cap. 30 (Schulausgabe 4. Aufl. S. 25): Extremo vitae tempore, cum iam et morbo et senectute premeretur, vocatum ad se Hludoicum filium Aquitaniae regem . . congregatis sollempniter de toto regno Francorum primoribus cunctorum consilio consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit impositoque capiti eius diademate imperatorem et augustum iussit appellari. Susceptum est hoc eius consilium ab omnibus qui aderant magno cum favore; nam divinitus ei propter regni utilitatem videbatur inspiratum. Vgl. Annales regni Francorum (Scriptores rerum Germanicarum, edid. Kurze) 138. [2]) Aus cum iam — premeretur dürfte geworden sein: er waere ein verarbeiter man, aus consortem — regni: ze romischem künege .. an sine stat, aus cunctorum consilio: die vürsten giengen sich beraten usw. [3]) Den vorhergehenden Teil seiner Schilderung der „Imperialpolitik" Karls hatte er zum größten Teil, ab und zu mit Einschaltung von Elementen der Kaiserchronik, auf Sp. 177 f. einer Episode aus Notker (vgl. oben S. 85 Anm. 4), aus den Annalen genommen. Auf Sp. 179 begann er mit einer freien Umschreibung von Kaiserchronik V. 14818 ff., um dann, zum ersten Male, Einhards Vita (cap. 15 und 16) zu zitieren. Eben an dies nicht wörtliche, sondern nur verweisende Zitat schließt sich nun die Erzählung von der Stiftung der Kur und von der Wahl Ludwigs; daß auch sie von einem Kapitel Einhards angeregt ist, läßt sich demnach gut verstehen. Da aber unser Chronist die eben bei Einhard benutzte Tatsache von Ludwigs Krönung auch in den Annalen fand (vgl. oben Anm. 1), glitt er nun wieder zu ihnen hinüber und bediente sich ihrer Nachricht über die gesetzgeberische Tätigkeit des Aachener Reichstags von 813 (edid. Kurze S. 138), um in ihr einen historischen Anknüpfungspunkt für sein Landrechtsbuch zu finden (der keiser hiez den herren lesen diu gerihte und diu reht — diu vint man an dem lantrehtbuoche). Dann kombinierte er die Angabe Einhards (cap. 30), daß Karl seinen Sohn nach der Krönung wieder nach Aquitanien geschickt habe, mit dem Bericht der Annalen über einen im Anschluß an den Reichstag erfolgten nordalbingischen Feldzug zu der Phantasie von einer Heerfahrt Ludwigs nach Sachsen. Daran schloß er endlich die Schilderung eines angeblichen Romzugs Karls und Ludwigs, die ein fast wörtlicher Abklatsch seiner früheren Erzählung der Kaiserfahrt Karls ist. Hier (Sp. 180) hat das durch freieste

weisen es —, daß diese Sätze Einhards dem Spiegler wirklich die historische Einkleidung seiner Karlsfabel geliefert haben. Ja wir müssen es zunächst sogar für das Wahrscheinlichste halten, daß er dieselbe unmittelbar ganz aus ihnen entwickelt hat. Es ist leicht zu begreifen, wie gerade er dazu kommen konnte, sie so aufzubauschen. Zwei Verse der Kaiserchronik gaben ihm den Gedanken ein, daß Ludwig gewählt worden sei, und veranlaßten ihn, auch in die lateinische Quelle, die er zur Befestigung des allzu luftigen Gespinnstes seiner poetischen Vorlage heranzog, diese anachronistische Auffassung hineinzutragen. Er fand sie bestätigt in der Angabe Einhards, daß Karl seinen Sohn cunctorum consilio zu seinem Nachfolger gemacht und daß die anwesenden Großen des Kaisers Plan und Absicht (consilium) mit lautem Beifall aufgenommen hätten. So bestand in den Augen des Spieglers die Abweichung Einhards von der Kaiserchronik nur darin, daß nach ihm die Wahl bereits zu Lebzeiten und auf Veranlassung Karls erfolgt war. Da aber erst dieser das Imperium errungen hatte, durfte unser phantasievoller Chronist die Kaiserwahl — denn als solche galt die Kur ja nun einmal — sich eben zur Zeit Karls, unter dem er sie bereits bezeugt fand, entstanden denken, durfte er den Kaiser, der ihm bei Einhard als der Urheber jener vermeintlichen ersten Wahl erschien, für den Stifter der Kur selber halten.

So sehen wir den Weg freigelegt, auf dem der Schwabenspiegler sich die Karlsfabel kombiniert haben kann. Oder wußte er ohnehin schon von ihr, und war es nur der Weg, auf dem er sie sich historisch zurechtgelegt hat? Wir müssen so fragen; kann er doch als ihr Erfinder schon deshalb nicht gelten, weil wir ihr in den Gesta abbre-

---

Quellenbenutzung und -Umdichtung ausgezeichnete Intermezzo ein Ende. Im folgenden (Sp. 180ff.) hielt sich der Chronist ununterbrochen, wie zuvor an die Annalen, so nun an die Vita Karoli, und zwar ebenso getreu wie dort an jene (auch hier liefert übrigens auch die Kaiserchronik gelegentlich noch Beiträge, so auf Sp. 185 aus V. 14873, auf Sp. 186 V. 15074 und 15089 f.). Da entnahm er nun aber charakteristischer Weise auf Sp. 186 (unten) dem ersten Teile des 30. Kapitels nur den Anfang (Do er daz getete, do nahete ime sin ende. Er vuor nach den ziten gen Ache unde sante nach sinem sune Ludewige; der kom) und das Ende (Den schicte er ze einer herverte gên Equitania; der vuor da hin); die dazwischen liegende so wichtige Schilderung der Einsetzung und Krönung Ludwigs ließ er aus, ganz offenbar deshalb, weil er sie schon vorher für seine Kurfabel verwendet hatte.

viata von Lüttich bereits um 1250 begegnet sind [1]), während doch sein Werk erst Jahrzehnte später entstand. Man könnte daran denken, seine Kenntnis der Fabel aus einer der Formulierungen herzuleiten, welche, wie die der Gesta, im Anschluß an Innozenz' III. 'Venerabilem' entstanden sind. Das würde auch zu dem kurialen Einschlag stimmen, den sie bei ihm hat: nicht aus eigener Macht läßt er Karl die Kur stiften, sondern Papst und Römer haben sie Karl übertragen, und dieser gibt sie nur weiter; ebenso stellt etwa ein Jordan von Osnabrück die Sache dar. Freilich entscheidend ist diese Erwägung nicht. Der Spiegler kann auch von der üblichen päpstlichen Auffassung der Translatio imperii ausgegangen sein und mit ihr dann eine durchaus nationale Formulierung der Fabel kombiniert haben. Denn auch eine solche existierte längst, als er schrieb.

Einen Ansatz dazu, oder mehr als das, bieten gerade die Lütticher Gesta abbreviata, die wir eben erst wieder berührten. Da, wo sie von Karl dem Großen reden [2]), geben sie einen Auszug aus jener berühmten Fälschung, die, in der Gestalt einer Urkunde des Kaisers, das Recht Aachens verficht, Residenz und Krönungsort des Reiches zu sein [3]). Unmittelbar danach folgt eine Notiz, die besagt, daß der König in Frankfurt gewählt werde und daß sieben bestimmten deutschen Fürsten die Kur zustehe [4]), worauf eine Schilderung der Aachener Krönung den Beschluß macht. Freilich ist hier nicht geradezu gesagt, daß Karls des Großen Anordnung, die den Ausgangspunkt der ganzen Stelle bildet, sich wie auf die Aachener Krönung so auch auf die folgende Beschreibung des Wahlmodus beziehe [5]). Aber ebensowenig schließt der Wortlaut eine derartige Beziehung deutlich aus. Es kann zwar sein, daß der Chronist die Notiz nur zur Charakterisierung des zu seiner Zeit bestehenden Wahlkollegs eingeschaltet hat, weil es ihm bei der Schilderung der Krönung gerade

---

[1]) Siehe oben S. 81 f. [2]) M. G. SS. XXV 130. [3]) M. G. DD. Kar. I 439 ff. Nr. 295. Direkte Vorlage war aber nicht dieses sondern die Wiederholung in der Legende Karls d. Gr. (edid. Rauschen 41 ff.); denn die Angabe der 365 Bischöfe findet sich in der dort (S. 40) vorausgeschickten Schilderung der Aachener Kirchweihe. [4]) Rex apud Vadum Franconis debet eligi; electores Treverensis, Maguntinus, Coloniensis archiepiscopus, marchio Brandenburgensis, dux Saxonie, comes palatinus Reni, dux Boemie. [5]) Hugelmann, Königswahl 171 Anm. 1 geht zu weit, wenn er das annimmt; Lindner, Die deutschen Königswahlen (1893) 170, auf den er sich beruft, hat diesen Schluß noch nicht so bestimmt gezogen.

einfiel. Es ist aber auch denkbar, daß er es sich wirklich in der Zeit entstanden dachte, zu der er von ihm berichtete; und in diesem Falle bietet vielleicht eben die so eng benachbarte Karlsfälschung den Schlüssel seiner anachronistischen Auffassung.

Sie behauptete, daß Karl im Einverständnis mit Papst Leo und den Großen nicht nur Deutschlands sondern auch Frankreichs und Italiens bestimmt habe, die deutschen Könige sollten in Aachen eingesetzt[1]) werden und auf Grund dieses Aktes zugleich auch die Anwartschaft auf die römische Kaiserwürde besitzen[2]). Hier war also die Investitur des deutschen Königs als Vorstufe des Kaisertums aufgefaßt und offenbar aus diesem Grunde auf Karl den Großen, den Urheber der Translatio imperii, zurückgeführt. Da lag der Analogieschluß nahe, daß auch das Wahlrecht der Deutschen, welches sich eben damals gegen Krönung und Thronerhebung als die eigentliche staatsrechtliche Grundlage der königlichen und kaiserlichen Gewalt geltend zu machen begann[3]), von Karl dem Großen geschaffen worden sei; ja, man durfte einen solchen Akt als die notwendige Ergänzung und unumgängliche Voraussetzung der Aachener Verfügung betrachten und konnte darum wohl gar in dieser geradezu ein Zeugnis auch für ihn selber finden.

---

[1]) In dem Ausdruck initiare dürften zwar, im Sinne der Anschauung des 12. Jahrhunderts (vgl. M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs 10 ff.), Krönung und Thronsetzung gemeinsam begriffen sein; doch liegt der Ton zweifellos auf der letzteren, auf die Bloch 482 ihn sogar ausschließlich bezieht. Charakteristisch ist später bei Ägidius (siehe oben S. 88 zu Anm. 2) initiare durch inungere ersetzt. [2]) Accivi etiam cum illo Romanos cardinales, episcopos quoque Italie quam plures et Gallie simulque abbates cuiusque ordinis, clerum etiam multum, qui huic sacre dedicationi interessent. Acciti sunt etiam multi Romani principes . . duces marchiones comites, principes regni nostri tam Italie quam Saxonie, tam Bawarie quam Alemannie et utriusque Francie tam orientalis quam occidentalis, in omnibus voto et desiderio meo obsequentes. Illic vero domno apostolico et omnibus predictis nobilibus et egregiis personis congregatis merui ab omnibus obtinere . ., ut in templo eodem regia sedes locaretur et locus regalis et caput Gallie trans Alpes haberetur ac in ipsa sede reges, successores et heredes regni, initiarentur et sic initiati iure dehinc imperatoriam maiestatem Rome sine ulla interdictione planius assequerentur. [3]) Über das Widerspiel der beiden Faktoren, zu welchem die oben aufgestellte Vermutung vortrefflich paßt, handelt M. Krammer, Wahl und Einsetzung, sowie jetzt, mit Bezug auf seine schon von Krammer, Reichsgedanke 22 ff. berührte Bedeutung für die Kaiserwahlen, Bloch l. c. 481 ff., der auch die von Kr. noch nicht herangezogene Aachener Fälschung verwertet.

Ob der Chronist, der unsere Stelle verfaßte, so argumentiert hat, wissen wir freilich nicht. Immerhin ist es nicht unwahrscheinlich. Aber wenn er die Karlsfabel hier wirklich gemeint hat, ist sie möglicher Weise doch nicht seine eigene Kombination sondern nur die undeutliche Anwendung erworbener, abgeleiteter Kenntnis. Denn daß sie noch älter ist als die Gesta abbreviata des Ägidius [1]), erhellt aus einem anderen Zeugnis, dem wir uns nun zuzuwenden haben.

Der „Pfaffe" Konrad, der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine deutsche Bearbeitung des französischen Rolandsliedes geliefert hat, erzählt in der seiner Vorlage hinzugefügten Einleitung von einem Traume Karls des Großen. Ein Engel ruft den König zum Kampfe gegen die Heiden nach Spanien [2]). Auch in der Umformung, welcher hundert Jahre später ein österreichischer Dichter, der Stricker, die deutsche Fassung unterwarf [3]), kehrt diese Szene wieder. Aber hier, im „Karl", erscheint sie nun zu ganz neuer Bedeutung ausgeweitet. Nicht nach Spanien allein geht die Fahrt, vielmehr heißt der Engel den König, er solle das römische Reich erobern, sich im weiten Umkreis alle Länder, von Rußland bis Spanien, von Armenien bis nach Engelland unterwerfen, um dann nach Rom zu ziehen und sich von seinem zum Papst eingesetzten Bruder die Kaiserkrone aufs Haupt setzen zu lassen [4]).

---

[1]) Das Alter der Stelle ist leider nicht zu bestimmen; vgl. Lindner l. c. Es ist wohl sehr fraglich, ob man sie, so wie sie dasteht, auf Heinrich von Pierrepont (vgl. oben S. 82) zurückführen darf. [2]) V. 47—64 (K. Bartsch, Deutsche Dichtungen des Mittelalters III [1874] 5 f.). Das Verhältnis der deutschen Fassung zur französischen veranschaulicht die Ausgabe der letzteren von E. Stengel (sen.), Das altfranzösische Rolandslied (1900). Der Traum Karls erscheint schon im Fabelbuch des Pseudoturpinus cap. 1 (edid. F. Castets [1880] 2 ff.) und wörtlich daraus entlehnt in der Legende Karls d. Gr. l. III cap. 1, 2 (Rauschen 68). [3]) Man setzt sie ungefähr ins dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Vgl. etwa F. Vogt bei Paul, Grundriß d. german. Philologie [2] II 1 (1901), 209, L. Fränkel in Allgem. deutsche Biographie XXXVI (1893) 580 ff. Ausgabe von Bartsch (Bibliothek d. gesammten deutschen National-Literatur XXXV [1857]); die Textkritik ist aber jetzt auf ganz neue Grundlagen gestellt durch F. Wilhelm, D. Geschichte der handschriftlichen Überlieferung von Strickers Karl d. Großen (1904). Über das Verhältnis des „Karl" zum Rolandslied vgl. namentlich W. Grimm, Ruolandes liet (1838) LXV ff., C ff. [4]) V. 331 ff., 400 ff. (S. 9 ff.): Er (Gott) gît dir noch vil manec lant. | Dû solt werben zehant | Umbe daz roemisch rîche. | So du daz gewalteclîche | In dînen gwalt gewunnen hâst | Und ez mit guotem fride lâst, | Sô soltu Pülle twingen. | Dâ sol dir ouch gelingen: | Beheim unde Pôlân | Werdent dir beidiu undertân; | Ungern

So prophezeit der Engel dem träumenden König. Unser Dichter aber schließt daran eine Geschichte[1]), von der er sagt, daß sie eigentlich viel länger sei, als er sie hier berichten könne[2]):

Do er[3]) roemesch rîche gewan	Dem iemer geben solten,
Und dar zuo elliu diu lant,	Den si ze herren wolten:
Diu ich iu ê hân genant,	Daz wart gevestent mit der schrift.
Dô sagter tiuschen liuten danc.	Dô machet er ein rîche stift
Swaz er der lande betwanc,	In unser frowen êre,
Sît si im wurden undertan,	Daz si da iemer mêre
Daz hete er gar mit in getân.	Ir künege krônten unde kürn
Des gap er in ze lone,	Und daz reht iemer verlürn:
Daz si roemische krône	Diu stat ist Âche genant.

Woher kommt dem Stricker diese Wissenschaft? Zu einer ihrer Quellen führt uns die Prophezeiung des Engels, der Bruder Karls solle Papst werden[4]). Dieser Zug begegnet zuerst in der Kaiserchronik[5]) und ist wohl geistiges Eigentum ihres Dichters. Der Zusammenhang, in den er dort gestellt ist, läßt uns aber noch eine andere, für uns wichtigere Wahrnehmung machen: die Kaiserchronik[6]) kennt auch

---

wirt allez dîn. | Ze Kriechen soltu herre sîn, | Riuzen kumt in dîne hant. | Dir wirt Ormenîen lant, | Serven lant sich dir ergît. | Plachen wirt dir âne strît, | Tenemarke sol dir werden. | Über alle schotesch erden | wirstu herre genant. | Sam tuostu über Îrlant; | Engellant dir werden sol, | Daz rîche z' Arle alsô wol. | Diz wirt dir in vil kurzer vrist | Und allez daz da enzwischen ist. | . . . .; | So soltu hinnen kêren | Gegen dem Rîne zehant. | Dâ muostu tiuschiu lant | Elliu samt erstrîten. | Daz geschiht in kurzen zîten. | Als du gewaltec werdest dâ, | Sô rît ze Rôme iesâ. | Der nû ze Rôme bâbest ist, | Der stirbet in der selben vrist, | So du ze Rome rîtest. | Da erwirbestu unde erstrîtest, | Daz dîn bruoder bâbest wirt. | Von dem bistu unverirt: | Der enphaeht dich mit der wihe . . .

[1]) V. 450 ff. (S. 13). Die Stelle ist meines Wissens bisher nur von Rink und Link, Analecta historica 18 als Zeugnis der Karlsfabel angeführt worden. [2]) V. 447 ff.: Hie huop sich ein maere, | Daz lanc ze sagen waere. | Nu wil ichz kürzen swâ ich kan. [3]) Nämlich Karl. [4]) Nur auf die Scheidung der vielleicht sehr mittelbaren Quellenelemente richten sich die folgenden Bemerkungen. In der vielumstrittenen, ungemein schwierigen Frage (vgl. zuletzt F. Wilhelm, Überlieferung von Strickers Karl S. VI, 9—25), welche Quellen der Stricker unmittelbar benutzt hat, maße ich mir ein Urteil nicht an; aber vielleicht kann das, was ich beibringe, zu ihrer Lösung beitragen. [5]) Vgl. G. Paris, Histoire poétique de Charlemagne 123 f. (hier noch ein anderer auf die Kaiserchronik zurückweisender Zug), 406 f. Die Vergleichsstellen wären leicht zu mehren; vgl. unten S. 92 Anm. 2. [6]) V. 14316 ff. (S. 340): Aines nahtes, dô Karl enslief, | Ain stimme drîestunt zuo im rief: | ‚Wol ûf, Karl liebe, | Ze Rôme var dû sciere! | Dich vordert dîn pruoder Leo‘.

die Erzählung von Karls Gesicht, und wie beim Stricker finden wir es in ihr bereits auf die Romfahrt bezogen.

Doch daneben wirkt in unserer Stelle des „Karl" noch ein viel älteres Vorbild nach. Was der Stricker den Engel von dem europäischen Umfang des karolingischen Imperiums sagen läßt, ist sachlich zweifellos ein Wiederhall jenes staufischen Imperialismus, dem unter Barbarossa ein Otto von Freising, ein Rainald von Dassel Ausdruck gaben und der noch bei Walther von der Vogelweide durchleuchtet, wenn er von den „armen künegen" Europas spricht[1]). Formell aber dürfte es, direkt oder indirekt, inspiriert sein von der Schilderung, welche Einhard im 15. und 16. Kapitel seines Karlslebens von der europäischen Machtstellung seines Helden gegeben hat[2]).

Wir ersehen also: was im „Karl" vom Traume des Rolandsliedes abweicht, beruht sowohl auf Motiven der Kaiserchronik als auf der Vita Karoli Einhards. Dürfen wir nun weiter gehen und den Einfluß dieser beiden Quellen auch in des Strickers anschließender Erzählung von der Stiftung der Kur durch Karl vermuten, indem wir uns erinnern, daß ja die Karlsfabel der Schwabenspiegelchronik sich uns ebenfalls als eine Synthese aus ihnen beiden ergab? Reminiszenzen an die Kaiserchronik wird man auch in diesen Versen des Strickers vielleicht entdecken dürfen[3]). Von Spuren Einhards ist hier

---

[1]) Vgl. Bryce, Das heilige römische Reich 133 ff., G. v. Zezschwitz, Vom römischen Kaisertum deutscher Nation (1877) 19 ff., K. Burdach, Walther v. d. Vogelweide 133 ff. Als Beispiel von vielen sei angeführt die angebliche Äußerung Barbarossas bei Otto v. Freising, Gesta l. II cap. 30 (S. 111): Experta est hoc Dania nuper subacta Romanoque reddita orbi, et fortasse plures provinciae pluraque sensissent regna, si presens negotium non impedisset. Auf Dänemark weist ja auch der Stricker hin. [2]) Script. rer. Germ. S. 13 f. Man kann den Zusammenhang erkennen an der Übereinstimmung einer ganzen Reihe von geographischen Namen und Begriffen. Die Verse Über alle schotesch erden | Wirstu herre genant dürften angeregt sein durch den Satz: Scotorum quoque reges sic habuit ad suam voluntatem per munificentiam inclinatos, ut eum numquam aliter nisi dominum seque subditos et servos eius pronuntiarent. Übrigens hat wohl auch die Kaiserchronik eingewirkt und z. B. den Namen Arle (V. 14886) geliefert. [3]) Man vgl. von den im Text zitierten Versen den ersten mit Kaiserchronik V. 14817 f.: Der gwan den namen scône, | Daz er der êrste kaiser wart ze Rôme, den vierten mit V. 14819: Von Diudisken landen, den fünften und sechsten mit V. 14824 f.: Daz er Romaere betwanch, | Daz si gote wurden undertân, im folgenden vielleicht auch V. 462 f. (Do machet er ein rîche stift | In unser frôwen êre) mit V. 15005 ff.: Karl der rîche der zimperte dâ aine kirchen | . . . | In ere sante Marien.

freilich gar nichts zu bemerken. Nur die Erwägung, daß er einerseits an der vorhergehenden Stelle des „Karl" noch deutlich durchscheint[1]) und daß er andererseits dem Spiegler die Bausteine für seine Formulierung der Fabel geliefert hat[2]), läßt daran denken, daß er auch hier, mit seinem Bericht von der Krönung Ludwigs des Frommen eingewirkt haben könnte.

Eine so schwach begründete Vermutung werden wir unbedenklich fallen lassen, wenn sich eine deutlichere Aussicht zur Lösung unserer Frage bietet. Eine solche ergibt sich in der Tat, nämlich aus der Beobachtung, daß beim Stricker die Stiftung der Kur und die Gründung der Aachener Marienkirche merkwürdig eng zusammenhängen; beide Tatsachen erzählt der Dichter in einem Atem. Das erinnert uns[3]) an die gleichartige Verbindung, in der wir bei Ägidius

[1]) Ich wage nicht zu entscheiden (vgl. oben S. 91 Anm. 4), ob er die auf Kaiserchronik und Einhard direkt oder indirekt zurückführenden Züge erst selber verschmolzen oder sie bereits in einer einheitlichen Quelle verschmolzen vorgefunden hat. Ist das letztere der Fall, so wäre vielleicht noch am ehesten an eine jüngere Redaktion der Kaiserchronik zu denken (vgl. unten Anm. 2) und dieselbe in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen; jedenfalls paßt die Stelle über das römische Reich besser in diese Zeit als in die des Strickers, in der wenigstens der Vertreter des Imperiums selbst, Friedrich II., nicht mehr, wie sein Großvater und Vater, die Präponderanz des Kaisers über die übrigen Könige des Abendlandes forderte, ja sogar (zuerst wohl 1239) den modernen Gedanken der gleichberechtigten Souveränetät aller aussprach und vertrat; vgl. A. Dove, Kaiser Friedrich II. (Ausgewählte Schriftchen [1898]) 33 f., F. Graefe, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. 4, 28 f., 47 ff. [2]) Daß in „der Könige Buch" und im „Karl" Elemente aus denselben beiden Quellen vereinigt sind, ist ein merkwürdiges Zusammentreffen. Man ist fast versucht, an eine gemeinsame Vorlage zu denken und zu vermuten, daß dem Spiegler sowohl wie dem Stricker die Kaiserchronik in einer an unserer Stelle mit Hilfe Einhards erweiterten Redaktion vorgelegen hätte. Hier könnte dann nämlich auch schon die Karlsfabel, sei es mit Hilfe Einhards bzw. einer Ableitung oder sei es im Zusammenhang mit den Gedanken der Aachener Fälschung (vgl. unten S. 94) geschaffen gewesen und so auf den Stricker und den Spiegler, der sie freilich auf Grund von Einhards Bericht der Krönung Ludwigs d. Fr. nochmals historisch einkleidete, übergegangen sein. Doch das ist eine Vermutung, auf der ich eine Hypothese nicht aufbauen möchte. — Des Strickers Werk und „der Könige Buch" sind übrigens später einmal kompiliert worden. Das von F. Wilhelm (Überlieferung von Strickers Karl 236 ff.) herausgegebene Gedicht „Karls Ahnen und Taten" geht von V. 991 ab (S. 261) in den „Karl" über und ist schon vorher mit zahlreichen Versen aus demselben durchsetzt; alles übrige aber ist — was Wilhelm nicht bemerkt hat — fast Wort für Wort eine Versifizierung des Buches neuer E (von Sp. 160—171). [3]) Vgl. oben S. 88 ff.

von Orval einen Auszug aus dem falschen Aachener Privileg Karls des Großen mit einer Notiz über die Kurfürsten fanden. Sollte nicht, was dort angedeutet schien, hier wirklich vollzogen sein, die Herleitung der Kur aus der angeblichen Begründung der Aachener Königseinsetzung durch Karl und die auf seinen Namen gefälschte Urkunde?

Irren wir nicht, so läßt uns diese Fragestellung ohne weiteres den Schlüssel zur Antwort finden: der eigentliche Kern und der Ausgangspunkt der Strickerschen Fabel steckt in ihren letzten beiden Versen „Daz si da (in Aachen) iemer mêre | Ir künege krônten unde kürn". Denn ist in ihnen nicht offen ausgesprochen, was in der Karlsfälschung bereits unbewußt angedeutet war? Dort sollte das Wort initiare zwar nicht auf die Wahl selbst, sondern auf die Einsetzung, aber namentlich doch auf die durch die Wahlfürsten erfolgende, ja oft als electio aufgefaßte[1]) Thronerhebung des Königs gehen[2]). Da fehlte nur noch ein Schritt bis zu der Folgerung, daß Karl in dem Aachener Privileg auch die Wahlfürsten selbst kreiert habe. Sie ist denn auch gezogen worden. Wahrscheinlich liegt sie, wie wir sahen, jener Stelle des Ägidius von Orval zu Grunde. Ganz deutlich aber erkennen wir sie in unseren Stricker-Versen. „Wählen und krönen" sollen die Fürsten die Könige zu Aachen; für unseren Dichter oder wohl richtiger für den Autor der Quelle, die er ausgeschrieben hat, bildete also der Akt der Aachener Krönung und Thronerhebung den Abschluß der vorhergehenden Wahlhandlung, ja geradezu einen integrierenden Bestandteil derselben. So durfte er, wie er das Aachener Privileg verstand — er scheint sich in dem Verse „Das ward gevestent mit der schrift" sogar ausdrücklich auf dasselbe zu berufen[3]) —, Karl den Großen auch für den Urheber des fürstlichen Wahlrechts halten.

Wir versuchen, die Summe unserer Untersuchung zu ziehen. Den ersten Anstoß zur Ausbildung der karlischen Kurfabel gibt der Gedanke

---

[1]) Krammer, Wahl und Einsetzung 6. [2]) Vgl. oben S. 89. [3]) Welche Quelle dem Stricker den Inhalt des Aachener Privilegs vermittelt haben könnte, läßt sich kaum sagen. Die Legende Karls d. Gr. hat es aufgenommen (vgl. oben S. 88 Anm. 5), und man würde gern gerade an sie denken, weil sie auch für die Parallelstelle des Ägidius Vorlage gewesen ist (vgl. oben S. 88 Anm. 3) und weil sie zugleich große Teile der auch sonst im „Karl" durchscheinenden Vita Einhards enthält; aber sie kann die Anklänge an cap. 15/16, die wir im „Karl" wahrnahmen (siehe oben S. 92), nicht geliefert haben.

an die unter Karl dem Großen erfolgte Translatio imperii. Sie wird, als man im zwölften Jahrhundert die deutsche Königswahl immer deutlicher auch auf das Imperium bezieht, zum terminus post quem für das Kurrecht der Deutschen, ohne daß man zunächst das Bedürfnis fühlt, dessen Entstehungszeit näher zu bestimmen.

Da entsteht um 1160[1]) zu Aachen auf Grund falscher und echter Traditionen eine Fälschung, welche die Tatsachen, daß Karl den Franken das Kaisertum erworben hatte und daß er der Wohltäter Aachens und der Gründer des dortigen Reichsstiftes war, zu der Erfindung verbindet, daß die seit alters in Aachen stattfindende Einsetzung des deutschen Königs und künftigen römischen Kaisers von Karl geschaffen und gesetzlich begründet worden sei.

Dieser Phantasie bemächtigt sich nun der Gedanke, der in Krönung und Thronsetzung nur die Vollendung und Realisierung der Wahl sieht und so folgerichtig Karl zum Schöpfer des Wahlrechts der Fürsten werden läßt; eine Auffassung, die um so mehr an Boden gewinnen muß, je mehr Krönung und Thronsetzung an Bedeutung hinter dem mächtig aufstrebenden Wahlakt zurücktreten. Am unmittelbarsten lassen diesen Zusammenhang und diese Herkunft der Fabel die Darstellungen in Strickers „Karl" und in den Gesta abbreviata des Ägidius von Orval erkennen.

Ob auch die übrigen von uns behandelten Formulierungen letzten Endes auf denselben Ursprung zurückgehen, läßt sich nicht bestimmt behaupten. Am wahrscheinlichsten ist es noch bei dem zweiten Zeugnis des Ägidius, das mit dem ersten, eben erwähnten, innerlich zusammenhängen mag. Aber auch bei den anderen Fällen muß mehr oder weniger stark mit der gleichen Möglichkeit gerechnet werden.

Das schließt nicht aus, daß sie doch zugleich noch ihren besonderen Anknüpfungspunkt besitzen. So ist die Fabel in der zweiten Stelle des Ägidius, in den Flores temporum, bei Johannes von Winterthur, vielleicht auch bei Jordan von Osnabrück durch eine sie geradezu provozierende Äußerung der Dekretale ‚Venerabilem' wenn nicht geschaffen, so doch veranlaßt worden; und in der „Könige Buch", der Chronik des Schwabenspiegels, hat sie, auch hier wohl nicht selbständig entstanden, durch die pseudogelehrte Beziehung auf die von Einhard überlieferte Einsetzung und Krönung Ludwigs des Frommen

[1]) Vgl. zuletzt M. Tangl in M. G. DD. Kar. I 569.

die psychologisch merkwürdigste historische Einkleidung erhalten, die sich denken läßt.

Unsere Ausführungen haben sich auf diejenigen Formulierungen der Karlsfabel beschränkt, die insofern primäre Bedeutung besitzen, als sie sich nicht ohne weiteres aus einander ableiten lassen. Alle anderen, die wir kennen[1]), sind jüngere Ableger dieser ältesten Fälle. So hat aus der Schwabenspiegelchronik nicht nur der Schwabenspiegel selbst geschöpft[2]), sondern wohl auch, einige Jahrzehnte später, die Sachsenspiegelglosse des Johann von Buch[3]). Auf dem Schwabenspiegel dürfte wiederum die Nachricht des Gedichtes Lohengrin (um 1290) beruhen[4]). **Die der Magdeburger Schöppenchronik (um 1370) stammt aus Jordan von Osnabrück[5]).**

[1]) Sie vollständig zu sammeln, konnte weder Absicht sein noch wäre es möglich gewesen. [2]) Vgl. oben S. 51 (297) Anm. 4. [3]) Das haben wir schon oben S. 51 (297) bemerkt. Freilich ist der Gedanke der Glosse, daß Karl den Deutschen die Kur als Lohn ihrer militärischen Erfolge gegeben habe, im buoch niuwer ê nicht ausdrücklich ausgesprochen, während er sich beim Stricker findet (vgl. oben S. 91); es mag aber sein, daß er auch auf Grund der Schilderung der Chronik und der Andeutung des Landrechtsbuches bei Johann von Buch selbständig lebendig werden konnte. — Die Glosse Johanns (zu Ssp. III 52 § 1) ist in der Glosse des Brand von Tzerstede zu der Vorrede des Sachsenspiegels „Von der Herren Geburt“ wiederholt (E. Steffenhagen, Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der Wiener Akademie CVI 224, vgl. 201, 221). Die Lüneburger Handschrift dieser Tzerstedischen Glosse enthält eine bildliche Darstellung der Stiftung des Wahlrechts durch Karl d. Gr.; vgl. Steffenhagen l. c. 201. [4]) Herausgegeben von H. Rückert V. 1962 ff. (S. 53): Welt ir hoeren von, wie hânt die siben kür | Die vürsten? . . . (folgt Aufzählung). | Der keiser Karl, alsus beschiet daz maere. | Mit den siben vürsten Karl daz rîche kunde stiften, | Und ouch mit maneger wirdekeit, | Als manz unz an daz ende von im seit. | Swer sîn niht weiz, der suoche ez an den schriften. In dem letzten Vers erkennt R. Schröder, Zeitschr. f. deutsches Altert. XIII 157 mit Rückert 257 f. eine Beziehung auf den Schwabenspiegel. Vgl. auch Langhans 15. [5]) Chroniken der deutschen Städte VII 41: Do dachte Karolus, scholde dat rike erven, so mochte grot twidracht werden under sinen kinderen. des wart he to rade mit dem pawese und mit den vorsten, dat men sctte desse veire . . . . disse veirte scholden korvorsten sin und den romischen koning keisen ut Karles slechte. mit der rade scholde de gecronede koning dat rike vorstan. Vgl. Langhans 15. Den Zusammenhang mit Jordan hat schon F. Frensdorff in Götting. gel. Anzeigen 1869 II 1627 ff. erkannt.

Zusätze.

S. 12 (258) ff. Mit der Anschauung, die im römischen Reiche[1]) die Inkarnation der Gewalt erblickt, berühren sich zuweilen auch die, freilich sehr mannigfache Tendenzen einschließenden Spekulationen der deutschen Kaisersage. Kaiser Nero wurde schon im Altertum um seiner Christenverfolgungen willen für den Antichrist der Apokalypse gehalten[2]). Die Nachwirkung dieses Gedankens konzentrierte sich später namentlich auf Kaiser Friedrich II., den die haßerfüllte päpstliche Publizistik seit Gregors IX. Enzyklika ‚Ascendit de mari' als Vorläufer des Antichrists bezeichnete und dem vierten Tiere der Danielischen Weissagungen verglich[3]). Hier knüpften dann jene eschatologischen Prophezeiungen an, die von Friedrich II. oder einem Kaiser aus Friedrichs „sündigem Geschlecht" die letzte harte, aber verdiente Züchtigung der Kirche erwarteten und die Herrschaft des Antichrists sich als eine dem jüngsten Gerichte voraufgehende Machtentfaltung des Romanum imperium vorstellten[4]).

Die ursprüngliche und nie ganz vergessene feindselige Auffassung des römischen Reiches durch die Kirche wurzelt übrigens, soweit sie nicht auf der asketischen Idee der Weltfeindschaft beruht, in ganz ähnlichen Gedankengängen des von Rom mit roher Gewalt unterjochten Judentums. „Gegen diese Stadt ergießt sich auf lange Zeit der ganze Haß des jüdischen Volkes. Rom, die neue Weltmacht, wird in schroffsten Gegensatz zu Judäa, der Trägerin der messianischen Idee gestellt. Für beide erschien ihm der Gegensatz zwischen Jakob und Esau vorbildlich. Rom hatte das Erbe der anderen Weltmonarchien angetreten; das Schwert der Römer hatte den Erdkreis unterjocht — das ist Esau, von dem gesagt ward: ‚Von deinem Schwerte sollst du leben'. . . . Der Hebraismus . . vertritt den Orient gegen den Okzident, und mit diesem schließt er die neue Macht, die nicht von dieser Welt war, das Christentum, in seinen Haß ein. In der eschatologischen Litteratur sollte dieser Haß fortleben, trotzdem das Christentum die Idee des römischen Weltreiches durchgeistigt, veredelt und zu der seinigen gemacht hatte . ."[5]).

---

[1]) Auf den Staat überhaupt bezogen erscheint sie im 11. Jahrh. unter dem Einfluß Augustins (Mirbt, Augustin 80 ff., Publizistik 546) namentlich bei Papst Gregor VII. (Jaffé, Biblioth. II 457) im staatsfeindlichen Sinne, kurz vorher aber (1080/81) bei dem Trierer Scholaster Wenrich (M. G. Libelli de lite 288 f.) als kühnes Argument für die in sich selbst ruhende Kraft des Staates. [2]) Vgl. G. v. Zezschwitz, Der Kaisertraum des Mittelalters 8 f., F. Kampers, Kaiserprophetie und Sage 11 ff. [3]) M. G. Epistolae saeculi XIII. Bd. I Nr. 750 S. 646 Z. 14 f. Daraus schöpft diese Beziehung ein 1245 dem Konzil von Lyon vorgelegtes Pamphlet. Vgl. Graefe, Publizistik 29, 132, 176. [4]) Vgl. Kampers 70, 72, 117 f. [5]) Kampers, Historisches Jahrbuch XIX 428 f.

S. 12 (258) Anm. 2. Land- und Lehenrechtbuch statt Rechtsdenkmäler.

S. 20 (266) Anm. 2. Die zitierten Worte Helmolds stehen in der neuen Ausgabe von B. Schmeidler (Scriptores rerum Germanicarum l. I cap. 80 S. 151).

S. 28 (274) Anm. 6. Rex gentium Albionis heißt, genau der Widukindischen Bezeichnung entsprechend, Eadwig von England in der Urkunde bei Birch, Cartularium Saxonicum III 104 Nr. 930 v. J. 956.

S. 31 (277) zu Anm. 1 und S. 58 (304) Anm. 4. Eine interessante, teilweise wörtliche Parallele zu den Äußerungen Ottos von Freising und Ludwigs des Bayern bietet das Schreiben des kurmainzischen Kanzlers Martin Mayr an Enea Silvio Piccolomini (1457), in welchem er harte Klage führt über die das Reich aussaugende Habgier der römischen Kurie: Ob quas res natio nostra quondam inclyta, quae sua virtute suoque sanguine Romanum imperium coemit fuitque mundi domina ac regina, nunc ad inopiam redacta, ancilla et tributaria facta est . .[1]).

S. 33 (279) Anm. 1. Sacrum imperium begegnet bereits in der um 1060 von dem Mönche Otloh gefälschten Urkunde Kaiser Arnolfs für das St. Emmeram-Kloster in Regensburg (Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I² 774 f. Nr. 1917).

S. 34 (280) Anm. 3. Außer Bryce vgl. noch Sägmüller in der Theologischen Quartalschrift LXXX 52 f., 76, 78, der sich auf die wohl auch Bryce bestimmende Äußerung Ottos von Freising (oben S. 30 [276] Anm. 2) bezieht.

S. 34 ff. Ein Zeugnis der nationalen Translations-Auffassung[2]) aus dem 12. Jahrhundert bietet bereits die Kaiserchronik, Vers 14815 ff.: Karl der Pippînes sun, | Der saeligen Perhtun, | Der gwan den namen scône, | Daz er der êrste kaiser wart ze Rôme | Von Diutisken landen. | Rômâre in wol erkanten: | Von dem tage iemer mêre | Sô wuchsen Karle sîn êre, | Want er mit sînem swerte uberwant, | Daz er Rômaere betwanch, | Daz si gote wurden undertân. Diese Stelle — sie zieht die Summe der vorhergehenden Erzählung, in der Papst Leo als Bruder Karls erscheint (V. 14315 ff., S. 340 ff.) — ist um so bemerkenswerter, als sie vor Ottos von Freising freilich viel schärfere Formulierung des Gedankens fällt, auf welche die späteren Äußerungen fast durchweg zurückführen; man ist versucht, bei Otto geradezu eine Nachwirkung der Kaiserchronik, die ihm kaum unbekannt gewesen sein kann, anzunehmen. Besonders wichtig ist aber, zumal wenn diese Vermutung begründet sein sollte, daß die Verse der Kaiserchronik zugleich einen Zusammenhang bloßlegen, den wir bisher noch nicht herangezogen haben. Denn wir sehen jetzt, wie die Meinung, daß Karls Kaisertum auf Eroberung beruhe, wie der Gedanke, daß den Kaiser das Heer mache, unmittelbar genährt wird von der ritterlichen Weltanschauung der Heldengedichte, deren eins, das Rolandslied, mit der Kaiserchronik in naher Beziehung steht, jener Epen, in denen Heldentum und Königtum zu einer so großartigen Einheit verschmelzen und deren Königsideal sich „verkörpert

---

[1]) Aeneae Silvii . . Opera 1035, zitiert von A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen 107 Anm. 1. [2]) Herausg. von E. Schröder, M. G. Deutsche Chroniken I 349 f.

zu kräftigen Helden von Fleisch und Blut, die, was sie erreichen, ihrem guten Schwert und der immer bereiten Hilfe ihrer Getreuen verdanken"[1]).

Weitere Belege der nationalen Translationstheorie enthalten im 13. Jahrhundert Strickers Karl, die Lütticher Gesta abbreviata und die schwäbischen Flores temporum (siehe oben S. 90ff., 81ff., 80). In besonders lebhafter Beleuchtung aber erscheint sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts bei einem ihrer Gegner, dem Holländer Johann von Beka. Er bezieht sich nämlich auf eine Behauptung des angeblichen Friesenprivileges Karls des Großen[2]), einer Fälschung des 13. Jahrhunderts[3]). In naiver Weise sind dort Karls vermeintliche Verleihungen als Lohn der Hilfeleistung der Friesen gegen Sachsen und Römer hingestellt; mit den Friesen soll Karl Rom eingenommen haben: Item cum advene Romani mandatis nostris obedire contemnerunt et quedam iura in preiudicium imperii et gravamen nostrum sibi usurparent et nos auxilium fidelium imperii ad resistendum eorum iniuriis et violenciis invocassemus et cum hoc Frisones predicti intellexissent, non vocati a nobis de suo libero arbitrio et voluntate spontanea cum multitudine copiosa Frisonum in subsidium nostrum venerunt et cum exercitu nostro Romam perrexerunt, et cum urbi Romane appropinquare cepissent, mox ab exercitu nostro se separantes in Romanos qui cum exercitu suo per suam superbiam exercitui nostro occurrerunt potenti virtute in ipsos irruentes quam plurimis ex utraque parte interfectis eosdem evicerunt et per nobiles Romanos quos ceperant nobis Romam subiugaverunt. Die Stelle ist ein Beispiel dafür, wie lebhaft der Gedanke, daß Rom mit dem Schwert erobert werden müsse, immer wieder die Gemüter bewegt hat[4]). Die ausdrückliche Beziehung auf das Kaisertum und seine Erwerbung fehlt freilich, es sei denn, man dürfte sie aus der vom Fälscher gewählten Datierung (Rom 802) herauslesen. Aber es ist höchst charakteristisch, daß der oben erwähnte Johann von Beka ohne weiteres diesen Zusammenhang angenommen hat. Nachdem er in der seit Jahrhunderten traditionellen Fassung Karls Kaiserkrönung geschildert, fährt er nämlich fort: Erubescant igitur hi, qui apocrypha fingunt gesta dicentes hunc aut quempiam huius nominis Carolum Romanam urbem armipotenter obsedisse et eandem devictis Romanis cum Fresonibus expugnasse[5]). Er wendet sich also offenbar gegen die Anschauung, daß Karls Kaisertum nicht auf der Verleihung durch den Papst und die Römer, sondern auf der gewaltsamen Eroberung Roms begründet sei. Bekas Satz ist gegen Ende des 15. Jahrhunderts in dem noch ungedruckten Florarium temporis und in dessen Auszug, dem Magnum Chronicon Belgicum wiederholt worden[6]).

---

[1]) F. Vogt, Das Königs- und Kaiserideal in der deutschen Dichtung des Mittelalters 21. [2]) M.G. Diplomata Karolina I Nr. 269 S. 395 ff. [3]) 1287 nimmt an K. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II 2, 245 ff., 1247 und römischen Ursprung Ph. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung 431 ff., dessen Beweisführung mir durch Mühlbacher (Vorbemerkung zur Ausgabe des D. Kar. 269) noch nicht widerlegt scheint. [4]) Vgl. oben S. 59 (305) Anm. 1. [5]) Johannes de Beka, De episcopis Ultrajectinis 22. [6]) J. Pistorius, Rerum Germanicarum . . scriptores 49. Vgl. K. E. Herm. Müller, Das Magnum Chronicon Beligicum 26, 32. — Die Erwähnungen des Friesenprivilegs durch Beka und dessen Ableitungen sowie im Liber certarum historiarum des Johannes von Viktring, edid. F. Schneider Bd. 1, l. I Recens. A S. 13, endlich in einem Briefe Philipps VI. von Frankreich an die Friesen v. J. 1337 (F. Kern, Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. XXXI 27, 29), ja wohl schon in einem Schreiben frie-

Ein Vertreter der nationalen Auffassung von der Translatio imperii ist endlich auch noch der während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schreibende Lübecker Hermann Korner, der in den Vorreden seiner Chronica novella[1]) vom römischen Reiche sagt: et perduravit apud eos (d. h. den Griechen) usque ad Carolum Magnum, per quem translatum est de Grecia in Franciam . . .

S. 39 (285) Z. 8 v. u. Siehe den Zusatz zu S. 12 (258) Anm.

S. 39 (285). Gleiche Auffassung Heinrichs I., wohl durch der Könige Buch vermittelt, im Lohengrin V. 3146—65, 3265—70, erwähnt von R. Schröder in Zeitschr. f. deutsches Altertum XIII 158.

S. 41 (287) Z. 5 ff. Gegen Krammer, dessen Ausgabe der Determinatio compendiosa de i. i. (so der überlieferte Titel) inzwischen erschienen ist, hält Grauert im Histor. Jahrb. XXXI 242 seine Datierung des Traktats (1300) fest und bestreitet die Autorschaft des Tholomäus; er stellt die Begründung seines Widerspruchs in Aussicht.

S. 43 (289) Anm. 1: 30 (276) statt 32 (278).

S. 44 (290) ff. Von der umfassend angelegten Arbeit H. Blochs über „Die Kaiserwahlen der Stauferzeit", die auf dem erstmals von Krammer bestellten Feld durch tieferes Pflügen eine neue, reiche Ernte erzielt, ist inzwischen ein zweiter Teil erschienen (l. c. 481 ff.). Hier sei namentlich der Nachweis hervor gehoben, daß bereits Innozenz III. den Gedanken der Kaiserwahl aufgenommen hat, um mit seiner Hilfe auch des deutschen Königtums Herr zu werden, und daß die deutschen Fürsten diesen Hieb damals zu dreien Malen pariert haben, indem sie absichtsvoll wieder zu der vorher zugunsten der Kaiserwahl von ihnen verlassenen Idee der Königswahl zurückkehrten, 1202 im Protest von Halle, 1208 und 1212 in den zweiten, den Frankfurter Wahlen Ottos IV. und Friedrichs II.[2]). S. 512 ff. handelt Bloch von der Einführung des staufischen Gedankens in die Glosse des Gratianischen Dekrets durch Johannes Theutonicus. Danach erscheint dieser Kanonist nun ganz deutlich als Träger imperialistischer Gesinnungen, was den Widerspruch erklärt, den er bei den späteren, päpstlicher gerichteten Glossatoren gefunden hat. Nachzutragen ist noch zu S. 45 (291) Anm. 2, daß auch der Dekretist Bartholomäus der Glosse des Johannes einen bereits von Hugelmann, Königswahl 28 f., 31 und danach von Bloch 514 f. angeführten Protest widmete.

S. 45 (291) Anm. Z. 5: 56 (302) statt 55 (301).

S. 45 (291) Anm. 3. Vgl. jetzt auch die von Scholz[3]) veröffentlichte, wahrscheinlich aus Occams Feder stammende Erläuterung zum ‚Fidem catholicam'.

---

sischer Gaue an Philipp III. v. J. 1271—85 (vgl. Kern l. c. 24 f.) sind bei v. Richthofen II 2, 225 ff. nachzutragen; die dort 231 zitierte Äußerung des Cornelis Kempius ist offenbar durch die absprechenden Worte des Beka veranlaßt und klingt wörtlich an sie an.

[1]) Herausg. von J. Schwalm, Fassung A (S. 4) = B (S. 137). Vgl. auch den Zusatz einer Handschrift S. 21 N. 1: anno a translatione imperii Romanorum per Karolum Magnum in Theutonicos. [2]) Schon Krammer l. c. 55 ff. hat den Gegensatz der beiden Wahlen Friedrichs II. erkannt (vgl. auch schon E. Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen 32 ff.), aber noch anders erklärt. [3]) Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XII 125, 129.

S. 46 (292) Anm. 2 Z. 3: 4 statt 3.

S. 47 (293) mit Anm. 4. Die Translatio imperii und das Kaisertum möchte Lupold allerdings aus der Souveränetät des Weltvolkes ableiten (vgl. oben S. 34 [280] und 37 [283]). Die deutschen Kurfürsten aber sind ihm nicht die Vertreter dieses Weltvolkes, sondern sie handeln nur im Auftrage der Bewohnerschaft des Imperiums im engeren Sinne, über welches ihre, die deutsche Königswahl entscheidet; das Kaisertum hängt also nicht von ihnen ab. Nach Herm. Meyer, Lupold von Bebenburg (1909) 162 f., 175 hätte Lupold, während er sonst „die Gewalt des von den Kurfürsten gewählten Königs auf das engere Reichsgebiet beschränkt", im 5. Kapitel seines Traktates, weil er sich hier auf das ‚Exercitus facit imperatorem' des Hieronymus bezieht, „die Kurfürsten als Repräsentanten des gesamten Weltvolkes . . aufgefaßt" und so sich selber widersprochen. Die oben S. 47 dargelegte Auffassung, daß Lupold das Zitat nicht zu einem direkten sondern nur zu einem Analogieschluß benutze — er sagt nicht hunc, sondern huiusmodi populum repraesentant —, macht eine solche Annahme unnötig. Ich kann darum auch nicht zugeben, daß Lupold von Occam mit seinen eigenen Argumenten geschlagen worden sei und daß er mit ihnen mehr bewiesen haben würde, hätte er sie wie Occam zu dem Nachweise benutzt, „daß der von den Kurfürsten Gewählte zugleich König und Weltkaiser" sei (Meyer 175). Daß er dieser Versuchung widerstand und sich über die auch von Occam geteilte alte Irrmeinung erhob — M.s Schrift setzt das vorher sehr gut auseinander —, daß er in dem „Weniger" das „Mehr" erkannte, darin besteht ja gerade sein unsterbliches Verdienst. Mag er es später in seinen nachträglichen Zusätzen zum Traktatus, die uns M. kennen gelehrt hat, sich selber zu nehmen versucht haben —, wir dürfen ihn nach diesem Rückzug, dessen Gründe wir nicht kennen, nicht beurteilen; hier entscheidet der erste Wurf, nicht die letzte Hand.

S. 48 (294) oben. Zu den Publizisten, die das ‚Exercitus facit imperatorem' des Hieronymus zitiert haben, gehört auch — ein Hinweis Werminghoffs erinnert mich daran — im 15. Jahrhundert Nikolaus von Cues. In seiner 1433 dem Baseler Konzil überreichten Schrift „De concordantia catholica" [1]) bekennt er sich zur legistischen Auffassung, die das Imperium auf göttliche Verleihung und die Souveränetät des Volkes zurückführt, und bekämpft seine Ableitung aus dem Sazerdotium des Papstes [2]). Er bestreitet darum kurzweg die Translatio imperii, weil er sie in den Quellen der Zeit Hadrians I. nicht bezeugt findet, und geht dabei so weit, nur einen vom Papste ganz unabhängigen Patriziat Karls d. Gr. als historisch anzuerkennen, sein Kaisertum aber völlig zu streichen [3]), indem er Otto d. Gr. als ersten wirklichen römisch-deutschen Kaiser ansieht. Freilich leugnet er nicht, daß auch Ludwig d. Fr. und andere, insbesondere italienische Könige Kaiser genannt worden sind. Aber der Titel allein, so meint er, entscheide nichts, da er seit alters in einer durchaus nicht auf ein Kaisertum im üblichen Sinne beschränkten Anwendung vorkomme. Er bedeute im wesentlichen nur die Herrschaft über Italien und sei, nach dem Zeugnis des heiligen Hieronymus, ursprünglich eine vom Heere verliehene Ehrung gewesen: tamen imperii nomen multum lego commune antiquitus fuisse. Vocabatur enim

---

[1]) S. Schard, De iurisdictione 465 ff. [2]) l. III cap. 2, S. 608 ff.
[3]) l. III cap. 3, S. 612 ff.

imperator electus per exercitum, ut dicit sanctus Hiero. 93. di. ‚legimus', et maxime in historiis reges Italiae imperatores fuisse leguntur. . . . Unde si omnia bene resolvuntur, qui imperare habebant maxime in Italia, imperatores vocari aut reges solebant[1]). Diese Ansicht, freilich nicht frei von Widersprüchen und nicht konsequent durchgeführt, ein seltsames Gemisch berechtigter Kritik und unbekümmerter Hyperkritik, ist interessant vor allem als Versuch der Emanzipation von der Idee des heiligen römischen Reiches. Uns berührt hier mehr die Art der Verwendung des Hieronymus-Zitates. Nikolaus benutzt es nicht, wie die älteren Vertreter der legistischen Auffassung, als Zeugnis für dieselbe[2]). Er erschließt aus ihm die ursprüngliche, rein militärische Bedeutung des Imperatortitels[3]). Freilich bewahrt ihn sein historischer Sinn, der ihn auf diese richtige Auslegung gebracht hat, vor dem Versuch, sie auch auf die späteren Imperatoren, mit denen er es zu tun hat, anzuwenden. Er will mit ihr nur das Wort imperator erklären, um zu zeigen, daß der Titel für die Sache ohne Belang sei und einen Anspruch des Papstes nicht begründe. Hat Nikolaus demnach das Wort des Hieronymus juristisch, wie Johann von Buch, nicht ausgenutzt, so scheint es trotzdem auf seine Anschauung von der Grundlage des deutschen Kaisertums wenigstens abgefärbt zu haben. Denn dessen Ursprung führt er fast ausschließlich auf die Eroberung Roms, Italiens und des Arelats (!) durch Otto I. zurück: Unde si cuncta resolvis, tunc ab Henrico primo, Alemanni per potentias armorum et maxime per primum Othonem regni Italiae et urbis Romanae, regni Arelatensis ac ipsius Germaniae dominia acquisiverunt et extunc nominati sunt imperatores, postquam Berengarius, Hugo, Arnulphus et Albericus defecere. Quomodo autem urbis Romanae ac Italiae dominium per Othonem Romanis desiderantibus armis acquisitum fuerit, longum nimis foret enarrare . .[4]). Hier mag die Auffassung Ottos von Freising oder eine von ihm abhängige, etwa Lupolds von Bebenburg Darstellung ihren Einfluß geübt haben[5]); daneben aber dürfte — sicher erweisen läßt es sich freilich nicht — doch auch die Nachbarschaft des ‚Exercitus facit imperatorem' mit im Spiele gewesen sein.

S. 49 (295) Z. 3 v. u. und sonst: Homeyer statt v. H.

S. 53 (299) ff. Nachträglich fand ich bei einer Durchsicht der meisten glossierten Sachsenspiegel-Handschriften der Berliner kgl. Bibliothek, daß der Satz Hier merke — pawestes wyhunge in vieren von zehn fehlt[6]). Weitere Stichproben in anderen Handschriften haben jedoch ergeben, daß er in der großen Mehrzahl wie in den von mir ursprünglich allein benutzten besten Drucken (Köln 1480 und Augsburg 1516) überliefert zu sein scheint[7]). Insbesondere steht er in den beiden ältesten, die erhalten sind[8]), aus den Jahren 1366/67 und 1368[9]), so daß er sich also ungefähr bis an die Lebensgrenze Johanns von Buch († frühestens 1355)

---

[1]) L. c. 613 f. [2]) Vgl. oben S. 48 (294). [3]) Siehe auch cap. 4, S. 617, wo er sagt, die Wahl der Kurfürsten gebe dem Kaiser ohne weiteres imperandi potestatem, in qua consistit imperii essentia; dicti enim prius fuere ab imperando exercitui. [4]) l. III cap. 3, S. 359. [5]) Vgl. die Zitate oben S. 30 (276) Anm. 2 und S. 39 (285) Anm. 1. [6]) In Nr. 43, 47, 53 des Verzeichnisses von Steffenhagen, Landrechtsglosse VIII 309 ff. [7]) Eine der Berliner Handschriften fügt zu strite noch hinzu: und mit dem swerte. [8]) Vgl. Steffenhagen l. c. IX 693; es sind die Nrn. 698 und 313 (l. c. VIII 358, 338). [9]) Laut freundlichen Mitteilungen aus der herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel und der großherzogl. Universitätsbibliothek in Heidelberg.

zurückverfolgen läßt. Unter diesen Umständen wird man ihn, wie „alles", um mit Steffenhagen[1]) zu reden, „was in den meisten Handschriften glossiert ist, sicherlich dem ursprünglichen Glossator beilegen dürfen". Auch stilistisch trägt er durchaus dessen Gepräge[2]). Er wird also in einer ziemlich frühen Handschrift unabsichtlich oder wahrscheinlicher mit Absicht ausgelassen bzw. getilgt worden sein; auch daran wäre zu denken, daß Johann v. Buch ihn vielleicht erst nachträglich eingeschoben haben könnte.

S. 54 (300) Z. 21: Kur statt Krönung.

S. 54 Anm. 3: 43 statt 289.

S. 56 (302). Das Hieronymus-Zitat steht in der Glosse von Ssp. III 57 auch in der den Anfangsworten des Kapitels ,Den keiser ne mut de paves noch neman bannen' gewidmeten Erörterung. Es handelt sich um die Frage, ob der Papst oder der Kaiser höhere Gewalt haben; und der Glossator führt von den widerstreitenden Meinungen zuerst die kaiserliche an[3]): Etlike seggen, dy keyser sy dy hogheste, wan dy keyser het dat keyser ryke van nymande wan von gode (allein). Extra de app. ,si duobus' et XXXIII. q. IIII. c. ,quesitum' (und darumb so darff er under nyemandes sein). Vort mer de keyser maket yt heer (ut supra eodem libro articulo LII. und nicht der bapst und darumb so ist der keyser under dem bapste nicht) ut XXIII. [lies XCIII.] dist. c. ,legimus'. Vort mer muten dy kerken tinß geven deme keysere (also fast als dem bapst) ut IX. q. I. c. ,magnum'. Rührt diese Glosse von Johann von Buch her, wie es allen Anschein hat[4]), so zeigt sie nicht nur noch deutlicher als das S. 56 (302) angeführte Zitat, daß er den Exercitus-Satz gekannt, sondern wohl auch, daß er ihn im Sinne seiner Glosse zu III 52, auf die sich die Erweiterung der Glosse zu III 57 später noch ausdrücklich bezieht, verstanden hat.

S. 58 (304) Anm. 4. Vgl. Nachtrag zu S. 31 (277).

S. 62 (308). Der Zusatz zur Glosse von Ssp. III 52 ist nicht Bocksdorffische Addition, sondern älter; ich fand ihn nachträglich auch schon in der Berliner Handschrift Nr. 42 (vgl. den Nachtrag zu S. 53 [299]) v. J. 1386. — Die „Streit"-Stelle der Buchschen Glosse kehrt z. B. auch wieder in einer alphabetischen Ssp.-Glosse der Berliner kgl. Bibliothek (Ms. germ. fol. 924 f. 87).

S. 76 Anm. 1. Vgl. den Nachtrag zu S. 41 (287).

S. 80 Anm. 1. Vgl. auch Frensdorff in Götting. Gel. Anzeigen 1869 II 1627, Wilmans, Die Reorganisation des Kurfürsten-Collegiums 59, 111, F. Wilhelm in Mitteil. d. Inst. XIX 626, 629f., der nur insofern irrt, als er Jordans Formulierung der Karlsfabel für die erste und einzige ihrer Art hält, und H. Grauert in Mélanges P. Fabre 332.

---

[1]) L. c. 722. [2]) Der Eingang ,hir merke' ist ganz typisch; vgl. z. B. die Glossen zu III 52 ,in der grafscap', III 52 ,man ne gift ok', III 57 ,Sint kisen' usw. [3]) Ich zitiere hier nach der Augsburger Ausgabe von 1516 (fol. 168 v. — 169 r.), da mir die Kölner von 1480 augenblicklich unzugänglich ist, und füge in Klammern die wichtigeren Zusätze der vulgären Glossenerweiterung nach der Augsburger Ausgabe von 1496 an. [4]) Nach freundlicher Auskunft der Heidelberger Universitätsbibliothek steht sie auch in der Handschrift von 1368 (vgl. oben S. 102 zu Anm. 8 und 9).

S. 82 Z. 2 und S. 90 Anm. 1 Z. 2: Hugo statt Heinrich.

S. 93 Anm. 1 u. 2. Der von einem Anhänger Karls von Anjou wohl 1268 verfaßte lateinische Karlsroman, welchen A. Dürrwächter (Die Gesta Caroli Magni der Regensburger Schottenlegende) scharfsinnig nachgewiesen hat, enthält Anklänge an den Stricker, die es möglich erscheinen lassen, daß in ihm, wenn er nicht doch erst aus dem „Karl" selber geschöpft hat, die gleiche Quelle benutzt ist, wie in jenem Gedichte (vgl. Dürrwächter 119 und sonst). Weiterer Vermutungen — in der Quellenanalyse könnte man vielleicht noch etwas über D. hinauskommen – möchte ich mich enthalten.

Namen- und Sachverzeichnis.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

University of British Columbia Library

DUE DATE

AUG 19 1969

AUG 15 REC'D

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01264 6409
DISCARD